Ausschußbericht

an

gesetzgebende Versammlung,

Gefängnißneubau betreffend.

Gefängniß-Neu-Bau betreffend

C. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

Hochansehnliche Versammlung!

Dem gehorsamst unterzeichneten Ausschusse ist ein Senatsvortrag zur Begutachtung überwiesen worden, welchem zufolge an der Stelle des jetzigen Arbeitshauses unter Hinzuziehung des Bo[illegible]hofes und der zwischen beiden gelegenen Straße ein neues Central[illegible]gniß für unsere sämmtlichen Gefangenen erbaut werden soll. Es wir[illegible]hierzu, einschließlich von etwa 40 polizeilich Detinirten, Raum für ungefähr 400 Gefangene in Aussicht genommen. Nicht die Detinirten und die Schuldgefangenen, wohl aber in der Regel alle übrigen Klassen von Gefangenen sollen der Einzelhaft unterworfen werden. Zugleich sollen an das Gefängniß anstoßend sämmtliche Lokalitäten für das Polizei-Amt, für Untersuchungsrichter, Rügegericht und Zuchtpolizeigericht untergebracht werden, und zwar vorläufig in dem gegenwärtigen Arbeitshaus. Weiter geht der uns heute vorliegende Senatsantrag nicht.

Die gesetzgebende Versammlung hat demnach zunächst über folgende Fragen sich auszusprechen:

1) ist überhaupt zu einem Gefängnißneubau zu schreiten?
2) sollen dabei alle unsere Gefangenen in Aussicht genommen werden, oder welche Klassen derselben?
3) welche Zahl von Gefangenen ist im Ganzen oder für die einzelnen Klassen als das zu befriedigende Bedürfniß anzunehmen?
4) welcher Haftweise sind die Gefangenen oder die einzelnen Klassen derselben zu unterwerfen?
5) sollen alle Gefangenen in einem Gebäude vereiniget werden, oder welche Klassen derselben?
6) welche baulichen Vorkehrungen sind demnach im Allgemeinen zu treffen?

Erst nachdem die gesetzgebende Versammlung diese Fragen beantwortet hat, wird hoher Senat ihr weitere Vorlagen über die Einzelnheiten des Baues und die dafür zu verwendenden Kosten machen. Erst darnach wird es an der Zeit sein, die etwaigen Abänderungen oder Ergänzungen unseres Strafgesetzbuches, die zu erlassenden Verordnungen über Hauszucht, über Pflichten der Beamten u. s. w., über einzusetzende Oberaufsichts-Behörde, Besuchs- und sonstige Ausschüsse zu erledigen, welche allerdings theilweise zur Befugniß der gesetzgebenden Versammlung gehören werden, da gerade hierin die wesentlichsten Garantien zum Schutze der Gefangenen liegen.

Heute gilt es, die Frage des Neubaues, der Gefangenenzahl und des Haftsystems zu entscheiden. So wenigstens verstehen wir den Antrag hohen Senats, und stimmen dieser Trennung der Frage vollständig bei, da sie geeignet ist, sicherer zum Ziele zu führen.

Mit Freuden begrüßen wir eine Vorlage, die auf eine grundmäßige Besserung unseres Gefängnißwesens gerichtet ist. Vor langen Jahren bereits hat hoher Senat in dieser Richtung wiederholte Vorlagen an die gesetzgebende Versammlung gemacht. Ist es einerseits zu beklagen, daß nicht schon lange durch eine frühere Erledigung derselben Abhülfe eingetreten ist, so darf andrerseits wohl angenommen werden, daß damals quantitativ vielleicht ungenügende Vorkehrung getroffen worden wäre, so wie daß heut zu Tage durch längere Erfahrung festgestellt ist und somit getrost befolgt werden mag, was damals noch angezweifelt werden konnte.

Darüber, daß eine radikale Verbesserung unserer Gefängnisse noth thut, kann kein Zweifel sein. Die Verwaltung spricht es durch ihre wiederholten Vorlagen aus, die Gesetzgebung erkannte es durch wiederkehrende Anträge an.

Die Constablerwache und das Arbeitshaus sind, selbst seitdem die zu Zuchthaus und die Mehrzahl der zu Arbeitshaus Verurtheilten in den großherzoglich hessischen Strafanstalten untergebracht sind, zu klein für das bestehende Bedürfniß. Diese Kleinheit des gegebenen Raumes führt eine Menge Unzuträglichkeiten mit sich. Eine irgend geeignete Trennung oder Abtheilung der Gefangenen ist nicht möglich, kaum daß die Geschlechter gehörig nach Abtheilungen getrennt sind. Wenn einzelne Räume nur überfüllt sind, so ermangeln viele auch noch der nöthigen Luft- und Lichtmenge; nur sehr wenige entsprechen in etwas den gerechten Anforderungen der Gesundheitspflege. Für die wünschenswerthe Ausdehnung der Arbeit, für den Schulunterricht, für einen geeigneten Gottesdienst fehlt der Raum; es ist nicht möglich, in entsprechender Weise einigen Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt zu unterhalten. Kaum kann gegenseitiger Verschlechterung hemmend entgegengewirkt werden, von positiver Einwirkung zur Besserung ist nicht die Rede. Die Gebäude sind in ihrer ersten Anlage zu unzweckmäßig, als daß an einen Umbau gedacht werden könnte; aber auch für einen Anbau ist das Arbeitshaus zu schlecht, die Constablerwache bietet hierzu keinen Platz, wie schon ihre Lage davon abräth.

Es ist aber ferner zu beachten, daß die Verbringung unserer Sträflinge in auswärtige Anstalten, auf deren Hauszucht uns keinerlei Einfluß zusteht, ja in welchen von uns begreiflicherweise nicht einmal eine eigentliche Beaufsichtigung geübt werden kann, ein anomaler Zustand ist, der höchstens für einen Zeitraum des Ueberganges sich rechtfertigen läßt. Die Kosten ihrer Verwahrung in Marienschloß, Darmstadt und Dieburg sind sehr bedeutend. Wenn man endlich bedenkt, daß die Zahl der Gefangenen in allen großherzoglich hessischen Anstalten in den letzten Jahren wesentlich zugenommen hat, daß diese Anstalten kaum mehr ausreichen, und daß der mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossene Vertrag mit

dem 1. Januar 1862 abläuft, so wird man die Nothwendigkeit nicht verkennen können, in wenigen Jahren bei uns selbst für die Unterbringung der bisher in hessischen Gefängnissen verwahrten Sträflinge zu sorgen.

Ein Neubau, und zwar in entsprechender Größe ist demnach unvermeidlich.

Es fragt sich nun, für welche Zahl und für welche Klassen von Gefangenen Raum zu schaffen ist.

Das Polizei-Amt in seinem Bericht vom 8. December 1855, auf welchen zunächst die Senatsvorlage sich gründet, nimmt nach den von ihm gelieferten ausführlichen Nachweisen über den Gefangenenstand der Jahre 1852, 1853 und 1854 folgendes Bedürfniß an:

40 polizeilich Detinirte,
75 Schübblinge, Vagabunden u. s. w.,
125 Untersuchungsgefangene oder Forstfrevler, oder überhaupt zu einfachem Gefängniß Verurtheilte,
140 eigentliche Sträflinge, bisher in Marienschloß, Diebrg und Darmstadt verwahrt, einschließlich 15 Festungssträflinge und
8 Schuldgefangene.

388.

Unter allen Verhältnissen ist es schwierig, auch nur annähernd richtig voraus zu bestimmen, auf welche Zahl von Gefangenen ein neu zu erbauendes Gefängniß einzurichten ist, damit es nicht nur in der nächsten Zeit, sondern wenigstens doch in den ersten Jahrzehnten dem Bedürfniß genüge.

Besonders schwierig ist diese Forderung aber für Frankfurt, und namentlich im gegenwärtigen Augenblick. Wir befinden uns nämlich in ganz eigenthümlichen Verhältnissen. Nach Frankfurt als nach dem Mittelpunkt von vielerlei Verkehrsstraßen, und nach der größten und wohlhabendsten Stadt des westlichen Mittel-Deutschlands strömt eine um so größere Menge von Bettlern, Landstreichern und Verbrechern, als der sehr beschränkte Umfang unseres Gebietes eine heimliche Entfernung wesentlich begünstigt, und als bei uns weit geringere Strafen erkannt zu werden pflegten als in den angrenzenden Staaten. So wurden in den ersten sechs Monaten dieses Jahres 1806 Individuen eingezogen, worunter 1593 Fremde, und es wurden 213 Hiesige und 769 Fremde zu Strafhaft verurtheilt. Dieselben Verhältnisse bedingen auch ein außerordentliches Schwanken sowohl in dem täglichen Zugang als Bestand der Gefangenen.

Wenn gleich der tägliche Zugang durchschnittlich nur 15 bis 20 Gefangene beträgt, so sind doch schon Tage vorgekommen, wo derselbe über 100 stieg. Der tägliche Bestand unserer beiden Frankfurter Gefängnisse war in den letzten 4½ Jahren durchschnittlich 163; der höchste Bestand aber 407, während der geringste nur 97 war. In den drei Darmstädter Strafanstalten beliefen sich unsere Gefangene in den Jahren 1852 bis 1855 täglich im Durchschnitt auf 64, als höchster Stand aber auf 83, und als geringster Stand auf 44. Es ergibt sich hieraus, daß, wie allerwärts so auch bei uns, nicht sowohl der mittlere als vielmehr der höchste Stand der Gefangenen beachtet werden muß, daß wir aber außer-

dem auch den hohen Zugang einzelner Tage ins Auge zu fassen haben. Begreiflicherweise kann nämlich nicht jede Schlafstätte oder Zelle einem neu eintretenden Gefangenen schon an demselben Tage übergeben werden, an welchem sie durch einen Austretenden verlassen ward, und zwar um so weniger, als unter den überaus zahlreichen aufgegriffenen Landstreichern stets eine große Zahl Unreiner sich befindet, deren innegehabtes Lokal öftere gründliche Reinigung bedarf. Eine weitere Steigerung des Bedürfnisses an Räumlichkeit ergibt sich, wenn eine strenge Scheidung der polizeilich Aufgegriffenen, der eigentlichen Untersuchungsgefangenen und der Sträflinge stattfindet, sei es nun in getrennten Flügeln desselben Gebäudes oder in geschiedenen Gebäuden.

Ein ferneres Grund, warum die Feststellung der anzunehmenden Gefangenenzahl in Frankfurt besonders schwierig erscheint, liegt darin, daß zwar in den meisten Ländern eine fortwährende Zunahme der Verbrechen, namentlich gewisser Klassen derselben beobachtet wird, daß aber schwer vorauszusagen ist, in welchem Verhältniß diese Steigerung bei uns zu erwarten steht. Eine strengere Strafgesetzgebung, deren Einführung wir demnächst entgegen sehen, wird allerdings voraussichtlich in etwas abschreckend wirken, und ein gut eingerichtetes und nach richtigen Grundsätzen geleitetes Gefängniß wird die Zahl der Rückfälle allmälig etwas vermindern. Dagegen aber war die Zunahme in Frankfurt überhaupt eine überaus starke, in Zeit von **30** Jahren fast auf das Dreifache. (Vgl. Tabelle **1.**) Auch wird das neue Strafgesetzbuch die Zahl unserer Gefangenen beträchtlich vermehren. Die darin angedrohten Freiheits-Strafen sind im Allgemeinen von wesentlich längerer Dauer; es werden zu Correctionshaus gar Manche (z. B. wegen Landstreicherei, Bettelei u. s. w.) verurtheilt werden, welche bisher nur kürzere einfache Gefängnißstrafe zu erstehen hatten, und diese letztere Strafe wird für manche Vergehen erkannt werden, welche bisher nicht mit Freiheitsstrafe belegt waren. In wie weit und ob sich die Zahl der Untersuchungsgefangenen in Folge der Einführung des neuen Strafverfahrens vermindern wird, darüber lassen sich kaum Vermuthungen aufstellen.

Wenn wir nun auch bei etwaiger Einführung der vorgeschlagenen Einzelhaft eine gleichzeitige ansehnliche Abkürzung der in dem neuen Strafgesetzbuche angedrohten Strafzeit als selbstverständlich betrachten, so wird doch nach unserer Meinung die dadurch bedingte Verminderung der Gefangenen keineswegs der durch die übrigen erwähnten Ursachen bedingten Vermehrung derselben das Gleichgewicht halten, und wir werden auf eine nicht unansehnliche Steigerung gefaßt sein müssen.

Um unseren Voranschlägen des Bedürfnisses an Räumlichkeit für die verschiedenen Klassen von Gefangenen eine möglichst zuverlässige Grundlage geben zu können, haben wir sowohl die in den früheren Akten befindlichen Angaben und die ausführlichen Aufstellungen des Polizei-Amts-Berichts vom **5.** December **1855** genauer Prüfung unterworfen, als auch weitere statistische Anhaltspunkte der gesetzgebenden Versammlung vorzulegen uns bemüht. In den als Anlage beigefügten Tabellen **1 — 14** finden sich

die Hauptresultate sowohl jener bereits erwähnten Aufstellungen des Polizei-Amts, als auch weiterer auf unser Ersuchen seitdem von demselben Amte vorgenommener Zusammenstellungen. Es galt uns dabei, die Gefangenen nicht nur nach den Aemtern zu scheiden, deren Cognition sie unterlagen, sondern vorzugsweise nach ihrer Eigenschaft als Untersuchungs- oder als Strafgefangene, so wie auch den höchsten Stand und den höchsten Zugang der Gefangenen aller dieser Kategorien gesondert festzustellen; dies war nun freilich nur für die ersten sechs Monate des laufenden Jahres möglich.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Gesichtspunkte schreiten wir nun zu unserer Zahlenaufstellung.

I. Verwahrungsgefängniß.

1) Für Schüblinge:

Höchster Bestand der zum Transport bestimmten etwa .	60
„ „ , in Betreff derer beim Abgange des regelmäßigen Transportes die Antwort der Heimathsbehörde noch nicht eingetroffen ist	24
	84

Diese möchten unterzubringen sein in

3	Lokalen	für Unreine	zu 12 (—15)	Personen.
3	„	„ Reine	„ 12 (—15)	„
6	„	„ Unreine	„ 1	„
6	„	„ Reine	„ 1	„
				84

wovon ⅔ für die Männer, ⅓ für die Weiber.

2) Für die vorläufig Verhafteten, die am nächsten oder an einem der nächsten Tage, höchstens nach 8 Tagen an die Gerichte abgegeben oder entlassen werden; hierfür 6 Lokale zu 1 Person,
3 „ „ 6 (—8) Personen 24

108

II. Untersuchungsgefängniß.

	Männl.	Weibl.
Bedarf des jetzigen Polizei-Gerichtes . . .	25.	6.
„ „ „ Verhör-Amtes	31.	12.
„ für Vagabunden, welche in Zukunft an die Gerichte verwiesen werden, 20 Lokale zu je 1 Person	12.	8.
	68.	26.

III. Strafgefängniß.

(Vergl. Tabelle 5, 8, 9, 11, 12, 13.)

1) Verurtheilte zu Zuchthaus und Correctionshaus:

	Männl.	Weibl.	Summe
a. Bestand von Marienschloß . .	56.	3.	59.
b. „ „ Darmst. u. Dieburg	44.	22.	66.
c. „ der wegen verbotener Rückkehr, resp. wegen Landstreicherei und Bettelei Verurtheilten	15.	15.	30.
d. Bestand der Festungsgefangenen	15.	—	15.
	130.	40.	170.

2) Zu einfachem Gefängniß Verurtheilte:

e. durch das Polizei-Gericht . .	18.	4.	22.
f. „ „ peinl. Verhör-Amt	14.	4.	18.
g. „ „ Forst-Amt . . .	20.	10.	30.
h. „ „ Polizei-Amt . . .	14.	6.	20.
	66.	24.	90.
	196.	64.	260.

260

IV. Schuldgefängniß.

Civilschuldgefangene 8

V. Detentionsgefängniß.

Detinirte 40

Wir haben dieser Aufstellung nur wenige Erläuterungen beizufügen.

Zu I. Das Verwahrungsgefängniß würde nach dem polizeiamtlichen Berichte nur Schüblinge aufzunehmen haben, solche Verhaftete also, die entweder gar nicht in Untersuchung kommen, sondern einfach in ihre Heimath dirigirt werden, wie dies auch in Zukunft häufig mit nur allgemein verdächtigen Subjecten und mit solchen Bettlern, die nicht vor die Gerichte gestellt werden, geschehen wird, oder solche die in Untersuchung gewesen sind und nach beendeter Untersuchung oder nach verbüßter Strafe in ihre Heimath zu verbringen sind. Wir haben die Zahl dieser Individuen etwas höher angenommen als der polizeiamtliche Bericht, weil wir in diesem keine Rücksicht auf vollständige Trennung der

Geschlechter durch besondere Abtheilungen und keine Rücksicht auf Trennung der Reinen und Unreinen genommen finden, beides aber für durchaus erforderlich erachten. Ueberdies ist die Zahl von 84 nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu groß. Sollte der Bedarf aber wirklich etwas zu groß angenommen sein, so wird sich dies durch die schon angedeutete Rücksicht rechtfertigen, daß die Lokale für Unreine, um in einem erträglichen Zustande gehalten zu werden, möglichst oft einige Tage hindurch gereinigt auch ausgelüftet werden müssen. Das Verwahrungsgefängniß nur für Schüblinge zu bestimmen, scheint uns jedoch nicht genügend, wir gehen vielmehr davon aus, daß das Verwahrungsgefängniß alle diejenigen aufzunehmen hat, welche weder in das Untersuchungsgefängniß noch in das Strafgefängniß gehören, insbesondere also die vorläufig Verhafteten, die nicht sofort an den Untersuchungsrichter abgegeben werden können. Das Bedürfniß hierfür ist allerdings in der Regel gering, kann aber in einzelnen Fällen, z. B. bei größeren Excessen, welche zahlreiche Verhaftungen nach sich ziehen, bedeutend, selbst soweit steigen, daß demselben im Voraus nicht zu genügen ist. Wir glauben, daß in gewöhnlichen Zeiten mit den angenommenen Lokalen auszureichen ist. In dem polizeiamtlichen Bericht ist auf die Unterbringung der nur vorläufig Verhafteten keine besondere Rücksicht genommen, dieselben würden also in das Untersuchungsgefängniß aufzunehmen sein. Wie schon erwähnt, können wir uns damit nicht einverstanden erklären, denn die vorläufig Verhafteten gehören nicht in das Untersuchungsgefängniß und würden, da sie großentheils Nachts eingebracht werden, häufig lärmen und trunken oder widersetzlich sind, mitunter auch bei erhaltener Verwundung ärztlicher Hülfe bedürfen u. s. w., die Ruhe und Hausordnung des Untersuchungsgefängnisses täglich stören. Nicht minder bedenklich ist eine vollständige Vereinigung des Untersuchungs- und Verwahrungsgefängnisses wegen der in dem ersteren auf das sorgfältigste zu vermeidenden Collusionen. Endlich ist für das Verwahrungsgefängniß eine allgemeine Durchführung des Princips der Einzelhaft nicht erforderlich. Uebrigens müssen wir bemerken, daß durch die Einrichtung eines besonderen Verwahrungsgefängnisses die Zellenzahl des Untersuchungsgefängnisses nicht vermindert werden kann, da die in Verwahrung genommenen meistens in das Untersuchungsgefängniß übergehen werden.

Zu **II.** Der von uns aufgestellte Bedarf an Zellen für das Untersuchungsgefängniß erreicht den in dem polizeiamtlichen Bericht erforderten nicht. Dies hat darin seinen Grund, daß wir aus dem Untersuchungsgefängniß mit Zellen für **125** Gefangene zunächst die in Verwahrung befindlichen, sodann die zu einfachem Gefängniß Verurtheilten ausgeschieden haben.

Zu **III.** Strafgefängniß. a. b u. d) sind, mit dem Berichte des Polizei-Amtes übereinstimmend, gleich dem bisherigen höchsten Stande unter Zurechnung einer Vermehrung um die Hälfte angenommen.

c u. f) entsprechen dem höchsten Bestande und Zugang derselben Rubriken aus dem Jahre **1856.** (Vergl. Tabellen **8, 9, 11.**) Wir

verkennen dabei nicht, daß in Zukunft Gefängnißstrafe von so langer Dauer wie bisher nicht mehr erkannt werden kann, glauben aber gleichwohl einen geringeren Bedarf nicht annehmen zu dürfen, da einerseits unserer Ansicht nach die Verurtheilungen zu kleinerer Gefängnißstrafe zunehmen werden, andererseits auch noch kürzere Gefängnißstrafen in Folge von Strafumwandlung auf dem Gnadenweg vorkommen werden. Sollten wir uns aber in dieser Annahme täuschen, so ist der Unterschied, da es sich hier in Allem nur um **40** Arreste handelt, keinesfalls ein bedeutender, und wird die größere Zahl der Arrestlokale dem ganzen Strafgefängniß zu Gute kommen.

c u. h.) Die vom Polizei-Amte bisher Verurtheilten (im Monat Februar d. J. war deren höchster Stand **82**, und der höchste Zugang an einem Tage desselben Monats betrug **19**, = **75** M. und **26** W.) sind hauptsächlich wegen verbotener Rückkehr verurtheilt. Diese Kategorie bleibt jedenfalls, voraussichtlich werden nach dem neuen Strafgesetzbuche härtere Strafen erkannt werden, indem bisher die wegen verbotener Rückkehr dahier Betretenen, meistens Landstreicher oder Bettler, nur polizeilich mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder Arbeitshausstrafe bis zu **6** Monaten bestraft wurden, und diese höchste Strafe erst nach vier- bis sechsmaliger wiederholter Rückkehr eintrat, dagegen nach dem neuen Strafgesetzbuch Landstreicher im ersten Betretungsfall mit Correctionshaus bis zu **6** Monaten, im zweiten Betretungsfall mit solcher bis zu **2** Jahren, und bei weiteren Rückfällen sogar mit Zuchthaus bis zu **5** Jahren, Bettler aus Gewohnheit aber mit Gefängniß bis zu **6** Wochen und im Rückfall mit Correctionshaus bis zu **2** Jahren bestraft werden. Rechnet man zu den wegen Landstreicherei und Bettelei Verurtheilten diejenigen, welche wegen verbotener Rückkehr in Zukunft zu Gefängniß verurtheilt werden, sowie alle die wegen Uebertretung des Polizeistrafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe Bestraften, so wird die Annahme von **30** Zellen für die zu Correctionshaus und von **20** Zellen für die zu Gefängniß Verurtheilten nicht zu groß erscheinen, wenn auch jetzt ein sicherer Anhalt hierfür noch nicht gegeben werden kann.

g) Forstfrevler. In dem ersten Quartal d. J. brachten die Forstfrevler **1063** Tage im Gefängniß zu (**837** Tage kommen auf die Männer und **226** auf die Weiber); es gibt dies einen Durchschnittsstand von nur **12** Personen. Dagegen aber wurden in denselben drei Monaten **452** Forstfrevler (darunter **127** Weiber) aufgenommen, ja es fanden sich im Januar d. J. an einem Tage **60** Forstfrevler zugleich im Arrest, und die Aufnahme derselben stieg an einem Tage auf **36**. Dieses merkwürdige Verhältniß hat seinen Grund einerseits darin, daß bei verzögertem Strafantritt die geschärfte Aufforderung hierzu bisher an eine große Zahl Forstfrevler gleichzeitig erlassen wurde, andererseits auch darin, daß diese Klasse von Gefangenen sich vorzugsweise die Sonn- und die — Fleischtage wählt, um ihre Strafe zu verbüßen. Die Behörde wird gewiß gerne stets nach Möglichkeit gestatten, daß diese Gefangenen während der rauhen Jahreszeit ihre Strafe an Tagen

verbüßen, wo sie ohnedies arbeitslos sind. Es schien uns aber eine hinreichende Zahl ins Auge gefaßt zu sein, wenn man das $2^1/_2$fache des Durchschnittsstandes aus der Jahreszeit, welche die meisten beherbergt, annimmt, zumal da auch für die anderen Kategorien von Strafgefangenen reichlich Raum vorgesehen ist, so daß wenn nöthig, die eine Abtheilung der anderen aushelfen kann.

Zu IV. Die Zahl von 8 Schuldgefangenen scheint uns hinreichend groß gegriffen.

Zu V. Ueber die Zahl der polizeilich Detinirten (Tabelle 5 u. 14) wollen wir keine weitere Untersuchung anstellen, vielmehr einfach die im Polizeiamts-Berichte aufgestellte Zahl annehmen. Da für sie keinerlei besondere bauliche Vorrichtungen nöthig sind, da sie sehr gut vorerst im bisherigen Arbeitshaus oder auch anderwärts untergebracht werden können, so wird, so lange das gegenwärtige Verhältniß besteht, nie eine Verlegenheit entstehen. Wenn aber einmal die Nothwendigkeit eines eigentlichen Arbeitshauses sich bestimmter geltend machen kann, wird diese Frage überhaupt von allen Seiten zu prüfen sein. Bis dahin scheint uns eine besondere andere Vorsorge für die polizeilich Detinirten verschoben werden zu können.

Prüfung der verschiedenen Haftarten.

Zweck der Strafe.

Um die richtige Haftweise zu erwählen, der die verschiedenen Klassen von Gefangenen zu unterwerfen sind, können wir nicht umhin, vor allem den Zweck der Freiheitsberaubung zu erforschen und festzustellen, finde dieselbe nun statt, um sich eines Verdächtigen oder Angeklagten zu versichern, oder um dem Verurtheilten als Strafe auferlegt zu werden.

Wir beginnen mit der Prüfung des letzteren Theils der Frage, weil er der bei weitem umfangreichere und schwierigere ist und wir uns dann bei Besprechung der Untersuchungshaft um so kürzer werden fassen können.

Ueber den Zweck der Strafe überhaupt, und insbesondere der Freiheitsstrafe, der Gefängnißstrafe, haben Staatsmänner, Rechtsgelehrte und Philosophen gar mancherlei Theorien aufgestellt und mit dem größten Aufwande von Scharfsinn und Gelehrsamkeit vertheidiget oder angegriffen. Ihr Ausschuß, dem eine bestimmte praktische Frage zur Begutachtung vorgelegt ist, würde seine Aufgabe verkennen, wollte er mit Ihnen das Feld dieser erhabenen, in moralischer wie politischer Beziehung gleich wichtigen Forschungen durchwandern. Immerhin aber ist es nöthig zu

einer gewissen allgemeinen festen Grundlage zu gelangen, ehe man die vielen Einzelheiten, welche bei der Einrichtung einer zweckentsprechenden Gefängnißstrafe zur Sprache zu bringen sind, berührt und die vielerlei Gründe für oder gegen diese oder jene Haftart abwägt; ohne einen solchen sicheren Halt würde man große Gefahr laufen, in jenen Einzelfragen sich zu verirren und Wichtiges dem Unwichtigen unterzuordnen.

Mögen uns demnach einige Worte hierüber vergönnt sein.

Drei Theorien haben sich hauptsächlich geltend gemacht: die absolute Strafrechtstheorie, die der Abschreckung und die der Besserung.

Wir müssen uns zu der erstgenannten bekennen, die, was schon hier im Vorübergehen gesagt sei, auch den großen Vorzug besitzt, daß sie, mag ihr nächster und hauptsächlichster Zweck noch so entschieden vorangestellt werden, doch immerhin eine Berücksichtigung weiterer Anforderungen zuläßt, während die beiden anderen Theorien, consequent durchgeführt, vollständig ausschließend sind.

Wir schließen uns in der folgenden Darstellung wesentlich den von F. von Wick in seinen Abhandlungen*) so schön entwickelten Ansichten an.

Das sittliche Gesetz (Gutes zu thun und Böses zu meiden) ist ein dem Menschen von Gott eingepflanztes, ein ursprüngliches Gesetz. Die göttliche Gerechtigkeit, die Wächterin dieses Gesetzes, offenbart sich in uns als das Gewissen und die Strafe für das Böse als innere Unseligkeit. Aber auch äußerlich kann das Böse nicht unangefochten in der Welt bestehen. Der Kampf des Guten gegen das Böse ist eben dahin gerichtet, das Böse auszuscheiden und zu vernichten. Dieser Kampf, die Strafe des Bösen ist etwas wesentlich Nothwendiges und Sittliches. Das Recht will das Bestehen des Guten und seiner Daseins- und Entwickelungs-Bedingungen. Gäbe es kein Böses in der Welt, so würde vom Rechte nicht die Rede sein. So aber bedarf es für die menschliche Gesellschaft einer Rechtsordnung, welcher sich der sittliche Mensch unterwirft. Wer nun Unrecht thut, stellt sich der Rechtsordnung entgegen; diese gibt der Feindschaft zwischen ihm und ihr einen Ausdruck, sie verhängt Strafe, Leidenszufügung, Vergeltung. Strafe ist nichts anders als das realisirte Rechtsgebot, ihren eigentlichen und ersten Zweck trägt sie in sich. Die Strafe ist ein Uebel, das ist ihr Begriff; aber ein Uebel, eine Leidenszufügung, wie sie einem sittlichen Institute (dem Staate) angemessen ist. Die Gesellschaft, der Staat straft; die Strafe erfolgt aber nicht nur zur Aufrechterhaltung des Staates, sondern vorzugsweise zur Aufrechthaltung einer höheren, so zu sagen vorstaatlichen Rechtsordnung. Solchergestalt ist die Strafe auch nicht Rache. Dies würde auch dem Christenthum widersprechen, welches die Verkündigung der Gnade und der Versöhnung ist und in so fern allerdings nichts von Strafe weiß. Allein Gnade ist wieder nur für den da, der sie annimmt. Der christliche

*) Abhandlungen aus dem Gebiete der Gefängnißkunde. Zweites Heft: über Strafe und Besserung u. s. w. von F. v. Wick. Schwerin, 1853.

Staat hat daher, so lange das Böse und die Verbrechen in ihm nicht überwunden sind, allerdings zu strafen, aber er soll neben der Strafe und in soweit diese dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird, auch Gnade und Barmherzigkeit üben.

In so ferne ist sonach auch die Besserung des der Strafe Verfallenen ins Auge zu fassen. Der Staat ist ja überhaupt nicht bloß Rechtsanstalt oder gar nur Sicherheitsanstalt, sondern ein sittliches Reich. Wenn er daher über äußere Zucht, Ordnung und Gesetzmäßigkeit wacht, das Böse verpönt und den Verbrecher straft, so weiß doch auch der Staat recht gut, daß es keine andere Garantie gegen Rückfall des Bestraften gibt, als in innerer Umwandlung und Besserung. Schon äußere Klugheit und Interesse gebieten deßhalb dem Staat, einer heiligen Aufgabe, der sittlichen Aufrichtung der von seinem strafenden Arme Ergriffenen, eingedenk zu sein.

„Oder will man an der Möglichkeit der Besserung eines Mitmenschen, so verbrecherisch er auch sein mag, verzweifeln? Wäre das nicht eine ewige Verfluchung? Soll an seine Wiedererhebung er selbst oder die bürgerliche Gesellschaft, in die er doch wieder eintreten soll, nicht mehr glauben? Soll sie ihn ohne Zaudern und unbarmherzig verstoßen, unfehlbar zum Verbrechen zurücktreiben? Soll, sobald er einmal den ersten verbrecherischen Schritt gethan hat, ein schreckliches und unerbittliches Geschick auf ihm lasten, das ihn hindern muß, vom Uebel zurückzutreten? Ist das nicht reines Heidenthum?" *)

Aber so weit darf diese Aufgabe nicht gegriffen werden, daß sie die Strafe nur als Mittel zum Zweck, zur Besserung betrachtet, denn dann würde ja folgerichtig das Maß der Strafe nicht mehr nach dem begangenen Verbrechen, nach dessen Gefährlichkeit und Schädlichkeit, ja nicht einmal nach der Bösartigkeit des Thäters oder der Stärke des verbrecherischen Willens, es würde überhaupt nicht mehr durch den Richter festzusetzen sein, sondern der Vollstrecker der Strafe (bei Gefängnißstrafe also der Gefängnißbeamte) würde je nach eingetretener, oder vielmehr je nach vermutheter Besserung, kürzer oder länger, milder oder härter die Strafe andauern lassen. Wer würde die Heuchelei durchschauen können? Würde nicht sehr häufig der, welcher ein viel leichteres Vergehen beging, viel länger bestraft werden müssen, als mancher schwere Verbrecher, wenn jener eben später zur Buße kommt als dieser? Die Strafe wäre maßlos, ungewiß.

Ebenso wenig darf die Abschreckung vorangestellt werden. Allerdings soll die Strafe auch dazu dienen, den bestraften Verbrecher und nicht minder Andere durch die Macht des ihnen durch die Strafvollziehung gegebenen Beispiels von künftigen Verbrechen abzuhalten. Dieser letztere Zweck muß aber aus sittlichen Gründen nothwendig untergeordnet bleiben. Es liegt etwas Unsittliches in dem Gedanken, einen Menschen

*) Rede des Herrn von Tocqueville in der Sitzung der französischen Abgeordneten-Kammer vom 25. April 1844.

bloß als Beispiel für Andere hinzustellen und als Abschreckungsmittel zu benutzen. Sonst könnten auch die grausamsten, wie die entehrendsten Strafen gegebenen Falles ihre Rechtfertigung finden. Zum Zweck der Abschreckung Anderer kann der Staat nicht mehr thun, als durch jede Strafvollziehung an sich erreicht wird. Allerdings wirkt aber jede Strafvollziehung schon in gewissem Grade abschreckend.

Hat man die verschiedenen Strafzwecke solchergestalt ihrer Bedeutung nach gewürdigt, hat man der Strafe vor allem den Charakter eines Leidens gewahrt, das nicht zur Qual des Betroffenen oder aus schnöder Rachsucht verhängt wird, sondern damit durch eine der Größe der Schuld entsprechende Größe der Strafe eine sühnende Buße und Ausgleichung, eine Wahrung und Herstellung der äußeren Rechtsordnung erfolge und dem Sträfling der Weg gezeigt werde, sich mit Gott, mit der beleidigten Gesellschaft und mit sich selbst auszusöhnen und auch nach seiner Entlassung ein rechtschaffenes Leben zu führen, — so bleibt zu prüfen, welches Strafmittel jenen Zwecken am besten entspricht. Daß in der unendlichen Mehrzahl der Fälle Freiheitsberaubung, Einsperrung das Zweckentsprechendste ist, daß dagegen Geldstrafen nur für gewisse Vergehen angezeigt, daß öffentliche Ausstellung, Brandmarkung, Auspeitschen und sonstige entehrende Strafen oder Strafschärfungen gänzlich zu verbannen sind, daß die Todesstrafe möglichst zu beschränken ist, dürfte leicht nachzuweisen sein; doch haben wir heute nicht dabei zu verweilen, da es sich nicht um Feststellung der bei der Verhängung der Strafen zu befolgenden Grundsätze, sondern nur um die Vollstreckung der Gefängnißstrafe, so wie überhaupt um jede Hafterstehung handelt.

Schilderung der alten Gefängnisse.

Die alten Gefängnisse, Zuchthäuser, d. h. die unendliche Mehrzahl der noch heutzutage bestehenden, haben auch nicht entfernt den mäßigsten Ansprüchen genügt. Sie waren anfangs auch weniger Strafanstalten für die verschiedenen Arten von Verbrechern, als Arbeitshäuser für das vagabundirende Gesindel. Später als Todesstrafe, Verstümmelungen und dergleichen mehr verschwanden, war die hauptsächlichste Sorge auf sichere Einsperrung, auf Verhütung von Entweichungen gerichtet; nebenbei bereitete man dem Gefangenen eine möglichst harte Existenz namentlich durch schwere Arbeit, schlechte Kost und schreckhafte Räumlichkeit. Kaum ward eine äußere Zucht gewahrt; wo hieran gedacht ward, griff man zu den härtesten und grausamsten Maßregeln. Allmälig ward das Ver-

hältniß, wenigstens äußerlich, etwas humaner; die Arbeit ward als Strafe, als Mittel die Kosten des Staates theilweise zu decken und als Erwerbsmittel für den Gefangenen (dies letztere sowohl zur Ansammlung eines kleinen Sparpfennigs als zu späterem Fortkommen) ins Auge gefaßt. Kost und Kleidung wurden verbessert, die Gebäulichkeiten weniger ungesund. Die Aufgabe eines Strafhauses ward jedoch nirgends in der Art erfaßt, wie wir sie oben bezeichnet haben. Trotz aller theilweisen Härten und Grausamkeiten lebte es sich, sobald man sich etwas in die hauptsächlichsten äußerlichen Vorschriften zu schicken gelernt hatte, ganz gemüthlich. Die Gemeinsamkeit, der kaum beschränkte Verkehr hatte für die Verbrecher, namentlich für die Verderbteren und für die Stammgäste, eine große Anziehungskraft; der große Verbrecher spielte seine Rolle; Rücksichts- ja Ehrfurchtsbezeugungen fehlten ihm nicht, sein Einfluß war groß. Auch der minder Verderbte fühlte sich in einer infernalen geistigen Anregung inmitten dieser ungehindert verpestenden gegenseitigen Einwirkung. In diesen Schulen des Verbrechens fanden die Meister wie die Jünger ihre Genugthuung. — Diese Schilderung bezieht sich keineswegs auf eine vergangene Zeit, sondern auf eine große Menge noch bestehender Gefängnisse in einer Masse von Ländern, namentlich auf Galeerenhöfe u. dgl.

Der mit den Gefängnissen seiner Vaterstadt durch seine offizielle Stellung wie mit dem Gefängnißwesen überhaupt vollkommen vertraute Hamburger Senator und Polizeidirektor Dr. Hudtwalker sagt in dieser Beziehung Folgendes:*)

„Man ist der Gefahr von Widersetzlichkeiten und Empörungen ausgesetzt; will man daher nicht die Zahl der Aufseher sehr groß machen, so muß man, wenigstens die gefährlicheren Individuen, durch Fesseln und Blöcke sichern, worin eine große Härte liegt, zumal da dieselben auch Nachts nicht füglich abgenommen werden können.

Ebenso ist man, zur Erhaltung der Ordnung unter so vielen verwegenen, der Freiheit beraubten Subjekten, genöthigt, eine sehr strenge Disciplin einzuführen, die fast nur durch körperliche Züchtigungen aufrecht erhalten werden kann.

Es ist bei diesem System schwer zu verhüten und man hat es auch bisher gewöhnlich nicht zu verhindern gesucht, daß die Sträflinge mit einander sprechen. Hier lehrt nun aber die Erfahrung allenthalben, daß dies von den nachtheiligsten Folgen für die Sittlichkeit der Gefangenen ist. Die Zuchthäuser sind hohe Schulen des Lasters geworden, und die Züchtlinge verlassen sie in der Regel als gefährlichere Mitglieder für die bürgerliche Gesellschaft, wie sie vor der Bestrafung waren; die größten Böswichter geben in den Anstalten selbst den Ton an, rühmen sich ihrer Schandthaten und unterrichten die jüngeren oder weniger erfahrenen in allem möglichen Bösen.

*) M. H. Hudtwalcker, Dr. und Senator, Sendschreiben an einen auswärtigen Freund über den in Hamburg bevorstehenden Neubau der Strafgefängnisse. Hamburg, 1842. S. 5.

Nach der Entlassung bleibt auch für den Gefangenen, der mit dem Vorsatze, kein Verbrechen wieder zu begehen, die Strafanstalt verließ, die Bekanntschaft mit anderen Verbrechern, die er dort gemacht hat, sehr bedenklich. Ist er in guten Verhältnissen, so ist ihm diese Bekanntschaft lästig und gefährlich, wo nicht, so ist er ihrer Verführung um so mehr ausgesetzt.

Trotz der oben erwähnten Härten dieses Systems hat es sich nirgends auch nur insofern bewährt, daß es die demselben unterworfen gewesenen Sträflinge von Rückfällen und Andere von ähnlichen Verbrechen abgehalten hätte. Im Gegentheil wird allenthalben über Zunahme der Verbrechen und Rückfälle geklagt. Der Grund hievon liegt aller Wahrscheinlichkeit nach theils darin, daß für die Mehrzahl der Verbrecher der Reiz des ungehinderten geistigen Verkehrs mit Gleichgesinnten alle andern Härten der Freiheitsberaubung überwiegt, theils darin, daß man in neueren Zeiten, aus einer an sich löblichen Humanität auch manche andere Härten durch wohlgemeinte aber verkehrte Einrichtungen zu beseitigen gesucht, und dadurch die Lage der Züchtlinge, zumal in der schlechten Jahreszeit, fast besser gemacht hat, als die des freien Tagelöhners, Fabrikarbeiters, ja selbst manches Handwerkers ist. Die lange Dauer der Strafen hat ersichtlich auch in dieser Beziehung nachtheilig gewirkt.

Erwägen Sie gefälligst die Lage eines solchen Züchtlings bei freier (nicht durch gebieterische Nothwendigkeit bedingter) Gewerbsthätigkeit, bei guter Kleidung und Bettung, im warmen Zimmer, bei nahrhafter, Tag für Tag zu rechter Zeit fertiger Kost, mit der Aussicht auf Befriedigung des Appetits nach besserer, mehr abwechselnder Kost, und vergleichen Sie damit die Lage unzähliger freier Arbeiter, denen es bei der größten Anstrengung nur zu häufig nicht gelingt, sich diese Bedürfnisse und Annehmlichkeiten zu verschaffen — so wird es Ihnen klar werden, daß der Züchtling, wenn er das Gefühl des Demüthigenden und Schimpflichen der Strafe überwunden hat (und der Rückfällige weiß davon nichts mehr) unendlich viel besser daran ist, als eine große Zahl seines Gleichen, die kein Verbrechen begangen haben. —

Es giebt aber noch ein anderes warnendes Kennzeichen der Unzulänglichkeit unsrer Freiheitsstrafen, daß nämlich die Gefängnisse seit einer Reihe von Jahren, und zwar in zunehmender Proportion, von einer gewissen Klasse von Individuen als willkommener Zufluchtsort gesucht werden (Schutzarrest). Wer hat in früheren Zeiten jemals gehört, daß Jemand sich freiwillig in Arrest begeben hätte, um der Gefängnißverpflegung theilhaftig zu werden! Und doch kommen dergleichen Fälle, allenthalben, namentlich auch in Hamburg, hauptsächlich in der schlechtern Jahreszeit vor. Selten sind die sich Meldenden wirklich hülfsbedürftige Arme, vielmehr meist Bettler, Vaganten und frühere Verbrecher, die zu schlaff, sich der Gefahr eines neuen Verbrechens auszusetzen, auf eine bequeme Weise ein Unterkommen suchen, und gänzlich zerlumpt, mit Ungeziefer bedeckt, oder mit Krankheiten behaftet, fast nie abgewiesen werden können. Das Ziel ihrer Wünsche ist dabei immer das schwerste Gefängniß, das Spinnhaus, weil dort Ueberverdienst zu erlangen, was im dermaligen Zuchthause nicht der Fall ist; im eigentlichsten Verstande bitten sie fußfällig darum, für den Winter in eine Strafanstalt zu kommen, die man für entehrend hält und in der die schwersten Verbrecher aufbewahrt werden."

Diese Schilderung paßt auch heute noch auf die große Mehrzahl deutscher Gefängnisse. Nicht anders schildert auch (um noch einen Gewährsmann anzuführen, der eine so große Zahl europäischer Gefängnisse besucht hat wie wenige andere Männer) der Generalinspector der belgischen Gefängnisse, Ducpetiaux,*) die Gefängnisse mit Vereinigung der Gefangenen. Nach einer Beschreibung der Lage des Sträflings, die in Bezug auf anstrengende Arbeit, auf Kost, Kleidung, Bettung, Pflege bei Krankheit, Unterricht u. s. w. besser ist als die vieler freien Arbeiter, fährt er also fort:

„Aber man sagt vielleicht, diese Vortheile sind nur durch schwere und mühsame Arbeit zu erringen. Man irrt. Die Arbeiten selbst der criminell Verurtheilten sind weniger hart und mühsam als die der meisten freien Arbeiter. In den Gefängnissen wird keines der gefährlichen Gewerbe betrieben, welche das Leben der damit Beschäftigten auf eine erschreckende Weise verkürzen. Ihre Beschäftigungen sind vielmehr durch Mahlzeiten, Erholungen, Unterricht und Gottesdienst unterbrochen; auch der Sonntag, für einen großen Theil ehrlicher Handarbeiter ein Tag der angestrengtesten Arbeit, ist für den Gefangenen ein Tag der Ruhe und Unthätigkeit. Man behauptet, die Entbehrung der Freiheit hebe diese Wohlthat vollständig auf und diene dazu, der Strafe ihren Charakter als solche zu erhalten. Aber wird diese Entbehrung von der Mehrzahl der Verurtheilten wirklich so gefühlt, wie man es zu glauben scheint? Wir zweifeln daran. Die Laster und Ausschweifungen, wegen derer er in der bürgerlichen Gesellschaft verachtet und verstoßen war, sind für ihn im Gefängniß ebenso viele Ansprüche auf die Theilnahme und das Lob seiner Genossen. Was er in der Welt verloren, findet er im Gefängniß wieder: Freundschaft, Ermuthigung, Hingebung, Einfluß. Man muß die Sitten und Gebräuche dieser sonderbaren Gesellschaft kennen, um ihre Entschädigungen, Tröstungen, ja selbst Freuden begreifen und richtig schätzen zu können. Wir selbst sind oft Zeuge ihrer Freude gewesen, wenn sie sich mit alten Kameraden, Freunden oder Verwandten zusammenfanden. Man wird uns vielleicht noch den heißen Wunsch nach Freiheit, der die meisten der Verurtheilten zu beleben scheint, einwenden. Dieser Drang besteht; er ist in die menschliche Natur eingepflanzt, aber er kann der Gewohnheit erliegen und durch manche Annehmlichkeiten, welche dem Leben im Gefängnisse nicht fremd sind, geschwächt werden. Die Häufigkeit der Rückfälle, der Leichtsinn, manchmal sogar die Zufriedenheit, mit welcher der Schuldige in sein früheres Gefängniß zurückkehrt, beweisen die Wirkungslosigkeit der gemeinschaftlichen Einkerkerung."

Neben den ungehindert fortbestehenden oder meist nur äußerlich geminderten Mißbräuchen in den Gefängnissen, brach sich jedoch allmälig hier und da auch eine richtigere Erkenntniß der hohen Bedeutung der Strafanstalten gegenüber den tausenden und hunderttausenden dort Verwahrten, Bahn. Manchmal ward nicht nur eine richtige Ansicht bestimmt

*) Mémoire à l'appui du projet de loi sur les prisons, présenté à la chambre des représentants de Belgique dans la séance du 3 Décembre 1844. Bruxelles, 1845, gr. 8° S. 51 ff.

formulirt, sondern auch der praktische Anfang zu einer Besserung gemacht; meist aber blieb ein solcher einzelner Versuch ganz unbeachtet und ohne alle Nachahmung, so, um nicht von den Bestrebungen des Cardinal Karl Borromäus (1565) zu reden, die Bemühungen des Pabstes Clemens XIV und das von ihm gegründete Gefängniß.

Eine breitere Grundlage gewannen diese Bestrebungen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, als nach den Blinden und Taubstummen auch den Irren eine menschliche Behandlung zu Theil ward und man die Sorge zu begreifen anfing, die man den vom Arme der Gerechtigkeit Ergriffenen schuldete. Ein schönes Blatt in der Geschichte der Menschheit wird von den Lehren und von den praktischen Versuchen Howard's, Sir Samuel Romilly's, Bentham's, Sir William Blackstone's, Sir George Onesiphorus Paul's und aller ihrer vielen Nachfolger in England Zeugniß geben. Damals schon ward Vereinzelung der Gefangenen und selbst die Grundidee der jetzigen Bauart aufgestellt. Aber auch diese Reformen hatten lange Zeit, wenn sie gleich nicht mehr gänzlich ins Stocken geriethen, nicht den allgemeinen Einfluß, den man hätte erwarten sollen.

Noch systematischer als in England, bestimmter ausgeprägt, entschiedenere Polemik hervorrufend, und wohl mit deßhalb von dauerndem und unaufhaltbarem Einfluß waren die Gefängnißreformbewegungen in Nordamerika, zunächst durch die ernsten Genossen des frommen William Penn, die Quäker, in Penn's Colonie, in Pennsylvanien begonnen. Das übrige Nordamerika folgte nach, und bald hatten sich dort zwei bestimmte Systeme der Gefangenenbehandlung, wenigstens in ihren Grundzügen, ausgebildet, welche auch jetzt noch die eigentlichen Grundtypen aller verbesserten Gefängnißsysteme abgeben.

Das eine System bestrebte sich, die frühere fast ungehinderte Gemeinschaft der Gefangenen auf ein ganz geringes Maß zu beschränken, sie nur noch da bestehen zu lassen, wo ein Vortheil daraus zu ziehen sei (wie z. B. aus gemeinschaftlicher Gottesverehrung, Arbeit), während der ganzen übrigen Zeit aber wenigstens eine gewissermaßen moralische Trennung, ja während der Nachtzeit, oder wohl auch während der Mahlzeiten, eine völlige materielle Trennung der Einzelnen eintreten zu lassen. Es wurden demnach die Gefangenen bei Tage in Gemeinschaft beschäftigt unter strenger Aufsicht und unter dem Gebot vollkommenen Schweigens, die Nacht brachten sie in Einzelzellen zu.

Dieses System, das am vollständigsten und consequentesten zuerst in dem einen Staatsgefängniß des Staates New-York, in Auburn, durchgeführt worden ist und daher den Namen des Auburn'schen erhalten hat, erlitt an verschiedenen Orten mancherlei untergeordnete Abänderungen, als deren wichtigste die Abtheilung der Gefangenen in verschiedene Klassen je nach den Kategorieen, denen sie angehören, oder auch je nach ihrer sittlichen Verderbtheit oder nach ihrem Betragen und ihrer fortschreitenden Besserung, zu bezeichnen ist.

Das andere System suchte eine radikale Abhülfe der verderblichen

Einwirkung der Gefangenen auf einander in einer vollständigen andauernden Trennung der Gefangenen von einander. Dies System erhielt den Namen des Philadelphischen oder des Pennsylvanischen, von dem bei Philadelphia gelegenen östlichen Staatsgefängniß Pennsylvaniens, worin es zuerst consequent durchgeführt ward.

Auburn'sches System.

Das System der nächtlichen Trennung und der Vereinigung bei Tage unter Stillschweigen, ward zuerst **1636** in dem Carbonara'schen Versorgungshause für **600** Knaben und Mädchen bei Genua, und **1703** durch Pabst Clemens **XIV.** in dem Besserungshaus jugendlicher Gefangener in Rom eingeführt; — sodann unter Maria Theresia **1772** in dem Correctionshaus von Gent, und **1776** in dem Gefängniß von Vilvorde bei Brüssel; — sodann nach Howard's Anregung in einer Anzahl englischer Gefängnisse; **1825** in dem Strafhause von Genf, **1826** in dem von Lausanne und **1839** von St. Gallen; — ferner in den meisten belgischen Gefängnissen, von **1839** an in sämmtlichen französischen Centralhäusern (hier jedoch allerdings mit der Beschränkung, daß die Gefangenen nicht in Einzelzellen, sondern in wohlerleuchteten Sälen unter fortwährender Aufsicht schliefen); endlich, und sehr consequent, in vielen Strafanstalten des Königreichs Sardinien.

Am folgerichtigsten aber ward es durchgeführt in den Staatsstrafhäusern und einer Anzahl von Grafschaftsgefängnissen vieler Staaten von Nordamerika; die wichtigsten derselben sind namentlich Auburn und Singsing in New-York, die bestgeleiteten Charleston in Massachusetts und Wethersfield in Connecticut.*)

Auch in Deutschland ist es hier und da versucht worden, meist jedoch ziemlich unvollkommen, am besten wohl noch in dem Correctionshaus für Weiber in Bruchsal, wovon weiter unten ein Näheres.

Ducpetiaux, Generalinspector der belgischen Gefängnisse, indem er den Eindruck der Auburn'schen Gefängnisse auf den Gefangenen wie auf den Beobachter schildert, sagt:**)

„Ueberall machen die Auburn'schen Anstalten mehr den Eindruck von großen Fabriken als von Straf- und Bußanstalten. Anscheinend herrscht Ordnung, aber unter diesem Schleier verbreiten sich Unsittlichkeit und die scheußlichsten Laster unaufhaltsam; neben dem mehr oder minder hohen Antheil der Gefangenen an dem Arbeitserträgniß, ist die Zahl der Rückfälle im Steigen begriffen. Der Schrecken, den die Gefängnißstrafe einflößen sollte, verliert sich in den geräuschvollen Arbeitssälen, in den zahlreichen Genossenschaften, wo der Ver-

*) Ueber die stufenweise Entwicklung dieses Systems in Auburn, in den Jahren **1816 — 1823**, vergl. man die lehrreichen Mittheilungen von **Dr. Julius** in dessen „Nordamerikas sittliche Zustände", Leipzig, Brockhaus, **1839**, 8°, Bd. **2**, S. **141** ff.

) Mémoire à l'appui du projet de loi sur les prisons. Seite **50.

brecher Mitschuldige und Gefährten seiner Wahl findet. Was ist in den meisten Fällen das Gefängniß für ihn? Ein Zufluchtsort vor dem Elend, wo er der Sorge für die Zukunft enthoben, gut gekleidet, gebettet, genährt, gepflegt, unterrichtet ist ꝛc."

Auch nach ihm weichen die Auburn'schen Anstalten nicht wesentlich ab von den etwas besser geleiteten alten Anstalten ohne Gebot des Stillschweigens, deren Schilderung bereits oben gegeben ist.

Verkehr nicht aufgehoben trotz vielfacher Strafen. Fragen wir, nachdem wir vernommen haben, wie der Gefangene in einer Auburn'schen Strafanstalt sich fühlt, nun nach dem Erfolg dieses Systems, so ist zunächst als durch allerwärts gemachte Erfahrung vollkommen festgestellte Thatsache auszusprechen, daß durch die Auburn'sche Trennungsweise der Verkehr der Gefangenen unter einander, die Mittheilung Alles dessen was den Einen oder den Anderen interessirt, die gegenseitige Umstrickung und Verderbniß zwar in etwas erschwert, aber nicht entfernt aufgehoben ist.

Und ist es anders zu erwarten, kann Auge und Ohr des Wärters überall sein? Reichen nicht Blicke und Zeichen hin, um ein eingeleitetes Verständniß fortzusetzen? Ist es so schwer, schriftliche Mittheilungen zuzuschieben? Haben die Gefangenen nicht ziemlich leicht gelernt zu sprechen, ohne Lippen oder Gesicht zu bewegen? Wir wollen einige Zeugen dafür anführen.

In allen Centralhäusern Frankreichs, die ungefähr **18000** Sträflinge enthalten, ward durch die Verordnung vom **10.** Mai **1839** die moralische Trennung mittelst absoluten Schweigens eingeführt, und man kann sagen, daß seit jener Zeit diese Anstalten in Betreff der Hauszucht, der guten Aufführung, des Stillschweigens und des Gehorsams der Gefangenen mit den besten derartigen Strafanstalten Europa's und Nordamerika's wetteifern.*)

Der Minister des Innern, Graf Duchatel, sprach am **11.** Mai **1844** bei der Verhandlung über die einzuführende Gefängnißreform in der Abgeordnetenkammer folgende Worte:**)

„Was für Verbesserungen wir auch in den Centralhäusern eingeführt haben, es bleibt nichtsdestoweniger wahr, daß das System in sich selbst ein verkehrtes ist. Es gibt kein Mittel, diese großen Anstalten so zu verbessern, daß sie nicht eben sowohl Werkstätten des Lasters wie der Industrie seien, was gerade bei unsern Centralhäusern der Fall ist. Und wie könnte es anders sein? Können wir den Umgang des einen Gefangenen mit dem andern hindern? Können wir sie zu einem ewigen Stillschweigen zwingen? — Die Directoren sind über die Unmöglichkeit, die Verderbniß der Gefangenen in den Centralhäusern zu verhindern, einig."

---

*) Moreau-Christophe, défense du projet de loi sur les prisons contre les attaques de ses adversaires. Paris 1844, Marc-Aurel. S. 67.

**) Moniteur vom 12. Mai 1844. S. 1332.

Man glaube nicht, daß etwa aus zu großer Nachsicht in der Zucht das Stillschweigen nicht durchgeführt werde. Es kamen vielmehr nach dem Ausschußbericht an die Abgeordnetenkammer*) in einem Centralhaus z. B auf eine Bevölkerung von etwa **1200** Gefangenen im Jahr **1842** mehr als **10,000** Strafen wegen Uebertretung des Gebotes des Stillschweigens; in einem andern bei etwa **300** Gefangenen nahe an **6000** Strafen. In einem dritten Gefängniß erklärt der Inspector, den fünften Theil der gesunden Bevölkerung in Strafe gefunden zu haben.

Und so sagt denn auch der gefängnißkundige Berichterstatter Tocqueville in dem oben erwähnten Berichte, nachdem er die Nachtheile des unaufhörlichen Strafens besprochen hat:**)

„Und wenn nur das Stillschweigen, welches man mit Hülfe dieser Strenge aufzuerlegen gedenkt, erzielt würde. Die Berichte der Directoren bestätigen es keineswegs, und die fast aller Generalinspectoren läugnen es. Die lärmenden Gespräche haben aufgehört, die langen Unterhaltungen sind untersagt. Aber das vollständige Schweigen, das Bußhaus-Schweigen, wie es ein Inspector glücklich nennt, welches die unsittlichen Anvertrauungen und die gefährlichen Einverständnisse durchaus verhindert, dies Schweigen besteht keineswegs. Unter den Centralhäusern Frankreichs befindet sich eines, in dem nach dem Geständniß der ganzen Welt dies Gebot des Schweigens besser beobachtet wird, als in allen andern. Nun sagt aber der General-Inspector, der beauftragt war, dieses Gefängniß zu besuchen, Folgendes davon: „Physische Ordnung herrscht überall, kein Geräusch, kein Lärm, keine Unterhaltung mit lauter Stimme. Die Bewegungen sind dort so regelmäßig, so ruhig, so vollkommen, daß man sagen möchte, eine Maschine verrichte ihre mechanische Arbeit, ohne die Reibung irgend eines Räderwerkes. Man sieht, daß ein fester und einziger Wille seine Einwirkung allen Bewegungen des Tages aufdrückt, und daß alle diese Bewegungen sich auf eine Idee der Besserung und Abschreckung beziehen. In dieser Beziehung sehe ich dieses Haus als das bestgeordnete vielleicht von ganz Europa an. Aber in Betreff des Schweigens ist es mir leicht zu beweisen, daß es nicht besteht, trotz der strengen Vorschriften der Gefängnißregeln und trotz der harten Strafen, welche auf die geringsten Uebertretungen alsbald folgen." Darnach folgt das Protokoll eines Verhörs einer gewissen Zahl Gefangener vor dem Inspector. Es geht daraus hervor, daß diese Verbrecher nicht nur den Namen ihrer Nachbarn in den Werkstätten kennen, sondern auch ihren Geburtsort, ihre Lebensgeschichte, die Ursache ihrer Verurtheilung, den Zeitpunkt ihres Austritts, ihre Pläne für die Zukunft, kurz alles, was das Gesetz des Schweigens zum Zweck hat, ihnen zu verbergen. Der General-Inspector sagt am Schluß: „Wenn das Schweigen hier nicht beobachtet wird, so ist es noch weniger anderswo.""

Eben so geht es in England. Dort bemühte man sich namentlich

*) Rapport fait au nom de la commission de la chambre des députés de France chargée d'examiner le projet de loi sur les prisons. Session 1843. S. 23. — Vgl. Jahrb. der Gefängnißkunde, Bd. 4, S. 243.

**) Ebendaselbst S. 246.

durch Vermehrung der Beamten und nebenbei, wo diese trotz ihrer großen Zahl nicht hinreichten, noch durch aus der Zahl der Gefangenen ausgewählte Aufpasser das Stillschweigen aufrecht zu erhalten. Aber weder die vermehrte Aufsicht, noch die strengen Strafen (Entziehung der Kost, Einsperrung in finsteren schlechtgelüfteten Zellen) hatten einen Erfolg. So zählte das Gefängniß Coldbathfields in London bei einer Bevölkerung von 900 — 1000 Gefangenen 142 Beamte und 218 aus jener Masse von Verbrechern entnommene (und somit des ihnen gebührenden Theils gesetzlicher Strafe enthobene) Aufpasser; dennoch aber ward Schwatzen und Fluchen nicht verhütet, vielmehr kamen im Jahr 1836 nicht weniger als 5138 Bestrafungen dafür vor.*) In demselben Gefängniß wurden im Jahr 1841 18074 Strafen verhängt, wovon 9687 wegen Uebertretung des Gebots des Schweigens**) und im Jahr 1842 16918 Strafen, wovon 9652 wegen Vergehen gegen dasselbe Gebot.***) Und ganz ebenso geht es in allen anderen derartigen Gefängnissen Englands.

In Nordamerika hat man die Durchführung des Stillschweigens energischer angegriffen. In allen amerikanischen Gefängnissen nach diesem System wird die geringste Verletzung des Gebots des Schweigens mit einer gewissen Zahl von Peitschenhieben bestraft. Das einzige amerikanische Gefängniß,†) wo man im Jahr 1831 die Peitsche nicht anwandte, hat sie seitdem eingeführt. In den meisten dieser Gefängnisse vollzieht jeder Wächter selbst diese Züchtigung an den Gefangenen im Augenblick, wo er sie mit einander plaudernd findet. Und doch wird das Stillschweigen nicht aufrecht erhalten. Wie wäre es auch möglich, wenn, wie der große Gesetzgeber Ed. Livingston††) mit Recht bemerkt:

„die verworfensten Bösewichter Jahre lang in der nämlichen Werkstätte wenige Fuß von einander arbeiten. Man sagt, eine strenge Zucht beuge diesem vor, die Entdeckten werden augenblicklich bestraft und die Furcht vor neuen Strafen erhalte sie schweigend. Vorsichtig wird sie dieselbe machen, aber sie müßten ihre Natur nicht allein als Missethäter, sondern auch als Menschen ganz umändern, wenn sich nicht ihr Verlangen steigerte, mit einander zu verkehren, sobald nur irgend eine Möglichkeit da ist, dies unbemerkt zu thun."

Nutzlos wäre es aber zu läugnen, daß ein solche Möglichkeit stattfindet, nicht nur während der Arbeit, wo ein an einen andern, nur wenige Fuß davon Stehenden gerichtetes Wort bei dem Klange der Hämmer und dem Ge-

*) Address to the congress assembled at Frankfort etc., by the Rev. Whitworth Russell, one of the inspectors of prisons of Great Britain. — Vgl. Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnißreform. Frankfurt, 1847. S. 293.

**) Sixth report of the inspectors of prisons for the home district, S. 251.

***) Seventh report of the inspectors, S. 164.

†) Es ist hier die Rede von den nach dem Auburn'schen System verwalteten Gefängnissen. In keinem der amerikanischen Zellengefängnisse ist jemals die Peitsche eingeführt worden.

††) Edw. Livingston, Letter to Roberts Vaux on the advantages of the Pennsylvania system of prison discipline. Philadelphia, 1828. 8°. S. 8.

räusche der Maschinen nicht weiter gehört werden kann, als es gehen soll, sondern auch längs des Marsches in Reihen zur Arbeit und von derselben, wo die Lippen jedes Sträflings nur wenige Zolle von dem Ohre seines Vordermannes entfernt sind, welche Stellung unendlich wohl darauf berechnet ist, das Wort der Empörung fortzupflanzen, oder Verabredungen über Zeichen des Einverständnisses von einem Ende der Linie bis zum andern mit elektrischer Schnelle zu überbringen. Der Versuch, diese leichten Gelegenheiten zum Verkehr unschädlich zu machen, muß, obgleich er niemals vollständig gelingen kann, dadurch unterstützt werden, daß eine unbeschränkte Gewalt in die Hände nicht allein des Vorstehers, sondern jedes untergeordneten Wärters gelegt wird. Augenblickliche Bestrafung durch das Ueberziehen von Schlägen, darauf beruht die ganze Einrichtung.

Jeder Wärter, selbst von unterem Rang, hat das Recht, die Gefangenen zu schlagen. Er braucht nur eine unehrerbietige Bewegung, einen Blick des Einverständnisses zu bemerken, so gebietet ihm seine Pflicht die Anwendung der Peitsche, und zwar ohne sich deßhalb an die Direktion wenden zu müssen. Seine Behauptung, gesehen zu haben, wie ein Gefangener einem andern ein Zeichen machte, genügt; der Gefangene mag leugnen oder vorgeben, er habe nicht die Absicht gehabt, gegen die Hausordnung zu verstoßen, man schlägt ihn und zwar nicht nur als wenn die Anklage bestätigt wäre, sondern auch bis er die Wahrheit der That, deren man ihn anklagt, eingesteht. So expedit kann sich die Gerechtigkeit in den Gefängnissen zeigen, ich behaupte sogar, so wird sie wirklich ausgeübt, und dieses Recht ist in unsern Tagen durch die Gerichtshöfe feierlich geheiligt worden als eine nothwendige Befugniß nicht nur des Direktors und der Inspektoren, sondern auch des einfachen Wärters. Wie kann man darnach behaupten, daß dieses Recht nie eine mißbrauchte Waffe in den Händen derer werden könne, welche damit bekleidet sind, daß die Willkür seiner Ausübung nie zu unterdrücken nöthig, und daß eine Vorschrift als Muster zu empfehlen sei, welche sich nur durch solche Mittel behaupten kann?"

Grausamkeit und Schädlichkeit der Strafen Die Einzelnheiten der Grausamkeiten, die gegen Gefangene in so manchen Auburnischen Strafanstalten Nordamerikas begangen worden sind, kann man in den Berichten von Crawford, de Metz, Beaumont und Tocqueville und in vielen amerikanischen Schriften ausführlich erörtert finden. Mit Recht ruft nach Anführung einiger solcher Thatsachen Herr Benoiston de Chateauneuf*) aus:

„Was wird denn alsdann aus der Besserung des Schuldigen, wenn die Hausordnung selbst, welche den bei ihm so beklagenswerthen Hang zum Bösen ausrotten sollte, denselben vielmehr erhält und ihn so steigert, daß Drohungen und Schläge unvermögend sind, ihn zu unterdrücken, und daß er trotz der Züchtigungen immer wieder ausbricht. Glücklich sind noch die Aufseher, wenn diese

*) Du système pénitentiaire. Mémoire lu à l'académie des sciences morales et politiques le 2 Sept. 1843. S. 8.

unterdrückte Wuth nicht in einem plötzlichen Anfall gegen sie ausbricht, denn alsdann ist ihr Leben nicht immer frei von Gefahr. Man kann daher auch leicht nach den getroffenen Vorsichtsmaßregeln berechnen, wie groß die Befürchtungen sind. Die Vorschriften des Gefängnisses Sing-Sing schreiben den Aufsehern vor, zwei geladene Pistolen während des Nachtdienstes bei sich zu tragen. Diejenigen von Wethersfield wollen, daß die Wärter immer bereit seien im Falle von Unordnung und Insubordination, und daß ihre Waffen zu diesem Zwecke immer gut im Stande und geladen seien. Bei dem Empfang jedes Gefangenen gibt ihm der Direktor Kenntniß von den Regeln des Gefängnisses; benachrichtigt ihn, daß jeder Versuch zur Flucht ihm das Leben kosten kann; daß die Wachen in Ermangelung anderer Mittel auf ihn schießen werden und sollen.*) Wenn man sich zu dieser freundlichen Ermahnung die Ketten, den dunkeln Kerker, das Hungerleiden und die Peitschenhiebe hinzudenkt, so kennt man die zur Durchführung dieses Gebotes des Stillschweigens angewandten Mittel, mit deren Hülfe man die Absonderung inmitten des gemeinschaftlichen Lebens zu erzielen glaubt: ein Gedanke, der zuerst gefallen kann, aber dessen Ausführung den gesetzlichen Strafen neue Qualen zufügt."

Allerdings muß hervorgehoben werden, daß man in Europa nirgends zu so grausamen Mitteln geschritten ist, um das Stillschweigen durchzusetzen. Wenn aber Alle, welche die Auburnischen Strafanstalten Amerikas besucht haben, Crawford, Tocqueville, Beaumont, Demetz, Blouet, Smith, Julius, Wood, Bradford, Lieber, Graf Görz u. s. w., gleichlautend berichten, daß daselbst trotz aller harten Maßregeln der Verkehr der Gefangenen unter einander nicht abgeschnitten ist, so wird man wohl gerne glauben, daß in den europäischen derartigen Anstalten bei minder grausamen Disciplinarstrafen das Schweigen ebenso wenig in Wahrheit durchgeführt wird. Von allen Versuchen aber, das für nothwendig erkannte Stillschweigen durchzuführen, sind gewisse Nachtheile unzertrennlich. In Betreff der Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit sagt der erwähnte Ausschußbericht der französischen Abgeordnetenkammer**) sehr richtig:

„In einem Gefängnisse, wo der Gebrauch der Peitsche nicht gestattet ist, wo man dem widersetzlichen Gefangenen seine Arbeit nicht schwerer machen kann, weil die gewöhnliche Arbeit so groß ist, als sie sein kann; wo man das Schweigen nicht als züchtigende Strafe auferlegen kann, weil es allgemeines Gesetz ist; wo man endlich nur selten vom Kerker Gebrauch machen kann, weil deren Zahl beschränkt ist, und weil außerdem der Gefangene dadurch seiner Werkstätte und meist auch seiner Arbeit entzogen wird, — in einem solchen Gefängniß ist es nicht leicht zu wissen, zu welcher Strafe man greifen soll, um die Zucht zu handhaben. Es ist schwer, den Verbrechern anders beizukommen, als indem man ihnen an ihrer Nahrung abzieht. Die Schmälerung

*) Vgl. auch Demetz et Blouet rapports sur les pénitenciers des Etats-Unis. Paris 1837. Fol. S. 68, 80 und 75.

**) Vgl. Jahrb. der Gefängnißkunde, Bd. 4, S. 244.

der Kost ist in der That die gewöhnlichste Strafe in den Gefängnissen, wo die Regel des Schweigens eingeführt ist, und wo man die Peitsche nicht anwendet. Unter den im Jahr 1840 im Gefängniß von Coldbathfields auferlegten 20974 Strafen finden sich 16728, die in einer Schmälerung der Nahrung bestanden. Die Berichte der Direktoren unsrer Centralhäuser zeigen gleicher Weise, daß die Beschränkung auf Wasser und Brod eine sehr häufig angewandte Disciplinarstrafe ist. Eine so häufige Anwendung einer ähnlichen Strafe kann mit der Länge der Zeit nicht anders als sehr traurige Wirkungen auf den Körper und selbst den Geist der Verhafteten üben. Dieses zeigt einer der Generalinspektoren sehr schlagend in seinem Bericht: „Die Gefangenen, welche sich am meisten strafen lassen, sind junge, kräftige Leute zur Zeit der größten Heftigkeit der Leidenschaften. Wenn die Verordnung von Wasser und Brod für sie mehrere Tage lang anhaltend dauert, so wird der Hunger ein Uebel nicht nur für den Körper, sondern auch und hauptsächlich für den Geist, dann wird ihr Hirn leerer, ihre Einbildung überspannt und die Verlängerung der Strafe steigert nur die Erbitterung, anstatt sie zu dämpfen. Vielleicht ist dieser Ursache die größere Sterblichkeit in den Centralhäusern während der Jahre 1840, 1841, 1842 zuzuschreiben, d. h. seitdem man gesucht hat, in ihnen das Gebot des Schweigens einzuführen. Diese Steigerung der Sterblichkeit ist in allen Gefängnissen ziemlich groß, aber hauptsächlich bemerkbar ist sie in dem Gefängniß, wo das Schweigen am kräftigsten und vollständigsten gehandhabt worden ist. Dennoch herrscht das Gebot des Schweigens in den Gefängnissen der Vereinigten Staaten, in welchen doch von allen Gefängnissen der Welt die Sterblichkeit am kleinsten ist. Es kann also nicht die Verpflichtung zum Schweigen sein, welche die Gesundheit unsrer Gefangenen so sehr beeinträchtiget; augenscheinlich sind es die Mittel, welche man zur Erhaltung des Stillschweigens anwenden muß. Um alles zu sagen, die rohe und erniedrigende Zucht, welche in den meisten amerikanischen Gefängnissen herrscht, ist zugleich wirksamer und der Gesundheit derer, die sie erleiden, weniger gefährlich, als die bestehende Hausordnung unsrer Centralhäuser. Es ist hart, dies zu sagen, aber es ist wahr."

Auch in Bezug auf die Besserung der Gefangenen sind gewisse Nachtheile von diesem System unzertrennlich. Abgesehen von den Neckereien, Angebereien der Gefangenen, von der böswilligen Beschädigung, zumal der Arbeit, die sie einander so häufig zufügen, und der dadurch bedingten Mißstimmung und Aufregung bewirkt namentlich das Gebot des Stillschweigens eine unglückliche Gemüthsstimmung. Der Trieb des Menschen, sich seinem Mitmenschen, namentlich seinem Arbeits- und Leidensgefährten, der Jahre lang tagtäglich ihm zur Seite steht und sitzt, mitzutheilen, ist ebenso natürlich als mächtig. Es liegt an und für sich eine große Härte nicht sowohl in dem Verbote jeder Mittheilung, als namentlich in der steten Versuchung, der man den Gefangenen durch die unmittelbare Nähe seiner Mitgefangenen aussetzt. Diese Härte ist um so größer, als das was verboten wird, nicht an und für sich, nicht jedesmal etwas Verbietenswerthes, etwas Tadelnswerthes ist. Wenn der Gefangene auch begreift, daß ihm lasterhafte, gottlose Gespräche,

das Anzetteln von Complotten u. dgl. verboten werden, so findet er sich doch nicht gut in den Gedanken, daß, um jenen schädlichen Verkehr sicherer zu verhüten, eben überhaupt jede Mittheilung untersagt werden muß. Und so kommt es denn, daß erfahrungsgemäß dies Verbot verhärtete Verbrecher vielfach erbittert und die, welche zum Besseren zurückkehren möchten, entmuthigt. Sehr wahr sagt einer der französischen Gefängnißinspektoren:

„Es kommt bisweilen vor, daß Gefangene, welche gute Subjekte, rüstige Arbeiter sind und sich Entbehrungen auferlegen, um ihre Familie zu unterstützen, unglücklicherweise einen etwas leichten Sinn haben und der Versuchung nicht widerstehen können, einige Worte fahren zu lassen; sie werden gestraft. Einige Tage nachher verfallen sie in denselben Fehler und verwirken eine neue Strafe; so folgen die Strafen einander und werden härter im Verhältniß wie sich die Uebertretungen vervielfältigen. Endlich erbittern so viele Züchtigungen und wegen eines so leichten Fehlers den Geist des Verhafteten, sie machen ihn widerspenstig und verwandeln ihn oft in einen ungehorsamen Menschen, dessen Handlungen bald sein früheres gutes Betragen verläugnen."

In ähnlicher Weise wird das Verhältniß zwischen Gefangenen und Wärtern gar leicht getrübt. Da dem Wärter entweder eine bedeutende Strafbefugniß überlassen werden muß, oder da er fast fortwährend Vergehen, die keine sichtbare Spur hinterlassen und überhaupt nachträglich schwer festzustellen sind, zur Anzeige zu bringen hat, so erkennt der Gefangene nur einen lästigen Aufpasser in ihm. Anlaß zu Parteilichkeit ist allerdings vielfältig geboten. Parteilichkeiten und Begünstigungen werden aber begreiflicherweise von den Gefangenen auch da häufig vermuthet und bei Verhören behauptet, wo sie gar nicht stattfinden. Daß dies wiederum beiträgt, den Wärter einzelnen Gefangenen gegenüber wenig gut zu stimmen, ist leicht einzusehen.

Wo dem Wärter Strafbefugniß übertragen ist, besteht außerdem noch die Gefahr, daß der Wärter die seinem Bildungsgrade nicht entsprechende Machtvollkommenheit mißbraucht. Daß wer, wenn auch in Befolgung gesetzlicher Vorschrift, viel prügelt oder sonst harte rohe Strafen verhängt, zuletzt selbst von einem Geiste der Leidenschaftlichkeit, Rohheit, Brutalität ergriffen wird, ist durch die Erfahrung hinlänglich dargethan, und diese bezieht sich keineswegs nur auf untergeordnetes Aufseherpersonal, sondern selbst ausgezeichnete höhere Beamte können diesem verhärtenden Einflusse meist nicht widerstehen; es bedarf wohl nur der Anführung *eines* Beispiels, des ausgezeichneten ersten Direktors von Auburn und Erbauers von Singsing, Hauptmanns Elam Lynds.

Wiedererkennung nach der Entlassung. Um einen Verkehr und Gedankenaustausch herzustellen, bedarf es nicht einmal eines Gesprächs; geschriebene Botschaft, Zeichen, Blicke vertreten in den bestbeaufsichtigten Gefängnissen die Stelle geläufiger Sprache. Wenn also selbst mittelst der Peitsche oder der Hungerkost die Gefangenen zu Taubstummen oder Trappisten umgewandelt werden könnten, immerhin wird auch ein solches Stillschweigen die Gefangenen nicht verhindern, sich zu

sehen, kennen zu lernen und nach ihrem Austritte wieder zu erkennen. Die Gefangenen, die hinter Schloß und Riegel Jahre lang, Tag für Tag, in größter Nähe sich gesehen und gekannt haben, können, treffen sie an demselben Ort zusammen, der gegenseitigen Erkennung nicht entgehen. Der Gebesserte, der einen rechtschaffenen Wandel eingeschlagen, einen ehrlichen Beruf ergriffen, Arbeit und eine noch so kleine Stellung sich errungen, der seine Eigenschaft als früherer Sträfling verborgen halten zu können geglaubt hatte, wird nun der Sklave des verderbten, verbrecherischen ehemaligen Gefängnißgenossen. Entweder wird er durch Erweckung der früheren Erinnerungen wieder verführt, oder er wird ausgebeutet und aus Furcht, sich von seinem Dränger bloßgestellt zu sehen, immer weiter und weiter auf dem abschüssigen Pfade getrieben. Dies ist auch die Ursache, warum die eifrigsten Schutzgesellschaften für entlassene Gefangene bei Gemeinschaft derselben meist nach kurzer Zeit an irgend befriedigenden Ergebnissen verzweifeln und in Unthätigkeit versinken. Hunderte der ergreifendsten Fälle sind bekannt, wo ein Gebesserter trotz redlichen Widerstrebens zuletzt dennoch wieder in den Pfuhl des Lasters und Verbrechens hinabgezogen ward. Allerwärts kommen solche Fälle fortwährend vor, in den größten weitausgedehnten Ländern, wie in unserem eigenen kleinen Gemeinwesen.

Arbeit. Man hat zu Gunsten des Auburn'schen Systems hervorgehoben, daß bei dieser Gefangenschaftsweise ein geregelter, zumal ein fabrikmäßiger Arbeitsbetrieb viel leichter einzuleiten und daß somit ein höherer Arbeitsertrag zu erzielen sei, zu welchen günstigen Ergebnissen namentlich der unter den gemeinschaftlich arbeitenden Sträflingen angeregte Wetteifer beitrage. Ganz besonders hat man in Amerika einen hohen Werth auf ein gutes Arbeitserträgniß gelegt; es haben sich gar manche der Auburn'schen Strafanstalten nicht nur selbst erhalten, sondern sogar noch etwas erübrigt, was in den hohen Arbeitslöhnen in Amerika und in der bedeutenden, den Sträflingen auferlegten Arbeitsmenge seine Erklärung findet. Man ist aber hier und da sogar so weit gegangen, diesen höheren oder geringeren Ertrag der Arbeit als die wichtigste aller im Strafhause zu beobachtenden Rücksichten voranzustellen. Diese einseitige Rücksichtnahme spricht für eine unrichtige Auffassung des eigentlichen Zweckes eines Strafhauses. Ohne den großen Vorzug einer möglichst vollständigen Selbsterhaltung einer Strafanstalt oder eines leicht einzurichtenden guten Arbeitsbetriebes unterschätzen zu wollen, sind jedoch auch folgende Gesichtspunkte nicht außer Auge zu verlieren. Bei einem ausschließlich fabrikmäßigen Betrieb in großen Arbeitssälen, namentlich wo, wie früher in den französischen Centralhäusern, Verpachtung an Unternehmer eingeführt war, wird die Theilung der Arbeit bis zur äußersten Grenze geführt werden, man wird berechnen, bei welcher Beschäftigung dieser langjährige oder jener kurzzeitige Sträfling bald den größten Arbeitsertrag liefert, man wird aber sehr wenig darnach fragen, ob der Gefangene bei seinem Austritt aus dem Strafhause in der bisher betriebenen Arbeit irgendwie ein Mittel zu fernerem ehrlichen Fortkommen

findet, ob es für ihn den mindesten Nutzen gewährt, daß er sich Jahre lang stets mit demselben kleinen Bruchtheil einer speziellen Arbeit beschäftiget hat, die am Orte seines künftigen Aufenthaltes gar nicht betrieben wird. Die Arbeit in einem nach richtigen Grundsätzen geleiteten Strafhause verfolgt ganz andere Zwecke. Der Sträfling, in der Mehrzahl der Fälle nicht gerade ein regelmäßiger fleißiger Arbeiter, muß in der Strafanstalt arbeiten, es wird ihm eine bestimmte Arbeit und eine zu liefernde Arbeitsmenge vorgeschrieben; dieser Zwang muß bestehen, damit auch hierin ein Theil der verhängten Strafe empfunden werde; daneben aber ist auch die moralisirende Wirkung der Arbeit in der Anstalt und ihre sichernde Wirkung für die Zeit nach der Entlassung sehr wohl zu beachten. Auch ist darauf zu sehen, daß die Arbeit des Gefangenen einen möglichst großen Theil der durch seine Haft bedingten Kosten decke, aber allerdings nur insofern, als die strafende, bessernde und sichernde Wirkung der Strafe nicht darunter leide. Unter solcher Auffassung bietet der Arbeitsbetrieb keine größeren Schwierigkeiten bei der Einzelhaft als bei der gemeinsamen Haft. Man bedarf dann allerdings mehr Werkmeister, aber auch sehr viel weniger Aufseher; und der Wetteifer und Ehrgeiz, der unter bei ihrer Arbeit sich beobachtenden Gefangenen erweckt werden kann, wird reichlich aufgewogen durch die allmälig erwachende Liebe zur Arbeit, zu diesem angenehmsten und sichersten Mittel gegen Langeweile und gegen die Einförmigkeit des Lebens in der Einzelzelle, so wie durch das große Interesse, welches der Gefangene dem Unterrichte seines Werkmeisters, mit dem er sich ungestört in seiner Zelle unterhalten kann, zollt. Die Wahrheit dieser Behauptungen wird durch die Aussagen von Arbeitsunternehmern wie des alten Herrn Guillot (früheren Arbeitsunternehmers in den Centralhäusern Fontevrault, Gaillon, Melun und Poissy), sowie der Direktoren der besseren Zellengefängnisse erhärtet. Allerdings hat es Zeit gekostet, bis die Methode, die Gefangenen in ihren Zellen rasch in ihrer Arbeit zu unterrichten und heranzubilden, sich gehörig vervollkommnet hatte. Die Ergebnisse dieses gewerblichen Unterrichtes in dem Kindergefängniß La Roquette in Paris und namentlich in dem Männerzuchthaus in Bruchsal sind aber so außerordentlich zufriedenstellend, daß schon heute man diesen Theil der Behandlung vereinzelter Gefangenen für erfüllt ansehen darf. Hierüber weiter unten ein Näheres.

Gottesdienst, Religionsunterricht. Man hat auch lange Zeit behauptet, da der wesentlichste Theil des Gottesdienstes in der gemeinsamen Gottesverehrung der gläubigen Gemeinde bestehe, da eine solche aber in einem Zellengefängniß unmöglich sei, müsse auch in dieser Beziehung dem Auburn'schen System der Vorzug vor dem Pennsylvanischen eingeräumt werden. Dieser Vorwurf mag in früheren Zeiten gegründet gewesen sein; allmälig aber ward die Bauweise der Zellengefängnisse verbessert und es scheint jetzt auch diesem Mangel abgeholfen zu sein, was wir weiter unten ausführlicher darzulegen uns bemühen werden.

Jedenfalls aber fällt in den Zellengefängnissen der Mißstand weg, daß wenn ein Sträfling in einem günstigen Augenblicke durch eine Predigt oder sonstige gottesdienstliche Handlung sich ergriffen fühlt und diese Rührung in seiner Haltung äußerlich kund gibt, er alsbald ein Gegenstand des Spottes der älteren verderbteren Sträflinge wird; umgekehrt kann nur bei Vereinzelung der Gefangenen das bei dem gemeinschaftlichen Gottesdienst Wurzel schlagende Samenkorn einer inneren Umwandlung von dem Geistlichen in der Zelle in ungestörtem Zwiegespräche weiter entwickelt werden — eine Einwirkung, welche in Auburn'schen Gefängnissen so gut wie unmöglich ist.

Rückfälle. Die Feststellung der Zahl der Rückfälle, namentlich in einem größeren Lande, würde einen der bestimmtesten Beweise für die größere oder geringere Einwirkung dieses oder jenes Haftsystems auf die Besserung der Gefangenen geben; aber diese Feststellung ist in den meisten Fällen so unendlich schwierig und unsicher, daß dies Beweismittel nur in sehr beschränktem Maße zu benutzen ist. Verschiedene Länder sind nur mit der äußersten Vorsicht hierüber zu vergleichen; theils sind die Strafgesetze, die Strafläugen, die Behandlungsweise im Gefängniß, die Stellung der Gefangenen in der bürgerlichen Gesellschaft nach ihrer Entlassung (Stellung unter polizeiliche Aufsicht, Leichtigkeit des Arbeitsverdienstes oder der Veränderung des Wohnortes, ja selbst des Namens u. s. w.) so verschieden, daß sie einen richtigen Vergleich ausschließen; theils sind die Nachforschungen und Aufstellungen darüber zu wenig übereinstimmend. In dem einen Lande werden nur Diejenigen als rückfällig aufgeführt, welche in demselben Gefängnisse oder Gerichtsbezirke schon einmal eine Strafe verbüßt haben; ein anderes Land dagegen zählt alle irgend schon einmal Verurtheilte auf; oder hier stellt man die rückfälligen Sträflinge der Gesammtzahl der in demselben Gefängniß befindlichen Gefangenen, dort die rückfälligen Aufgenommenen der Gesammtzahl der Entlassenen gegenüber. Auf so verschiedener Grundlage kann ein richtiger Vergleich nicht angestellt werden.

Lehrreicher und zuverlässiger sind Vergleiche verschiedener Zeitabschnitte desselben Landes, vor und nach Einführung des Schweigsystems oder überhaupt einer strengeren Gefängnißzucht. Amerika liefert begreiflicherweise nicht viel zuverlässiges bestimmtes Material hierfür. Ueber die Rückfälle in den alten und in den Auburn'schen Gefängnissen Belgiens und Frankreichs äußern sich der Generalinspector Ducpetiaux*) und der Präsident am Kassationshof, Bérenger, (Berichterstatter der Pairskammer**) folgendermaßen:

„Es ist bereits erwähnt worden, daß am 1. Januar 1844 unter 100 Gefangenen in Belgien sich 55 Rückfällige befanden. Geht man einige Jahre

*) Mémoire à l'appui du projet de loi, S. 55.

**) Rapport à la Chambre des pairs. S. Jahrb. der Gefängnißkunde, Bd. 10. Seite 186.

zurück, so findet man am 1. Januar 1835 auf 100 Gefangene nur 28 Rückfällige. Demnach hätte die Verhältnißzahl der Rückfälle in Belgien sich in neun Jahren fast verdoppelt! —

Höchst traurig ist das so zu sagen regelmäßige Anwachsen der Zahl der Rückfälle in Frankreich, sowohl unter den wegen Verbrechen, als unter den wegen Vergehen vor Gericht Gestellten. Die genaue Ermittelung dieser Zahl durch die Gerichte ist erst im Jahr 1835 möglich geworden. Damals zählte man unter 7223 peinlich Angeklagten nur 1486 Rückfällige, im Jahr 1844 dagegen 1821, also den vierten Theil aller Angeklagten. Bemerkenswerth ist auch, daß unter den 1821 Rückfälligen des Jahres 1844 nur 268 vorher zu Zwangsarbeit im Bagno oder zu schwerer Gefängnißstrafe in Centralhäusern Verurtheilte waren, während 1513, zu Gefängnißstrafe zweiter Klasse verurtheilt, aus den Departementsgefängnissen hervorgegangen waren, und bei 40 das erste Urtheil auf Geldbuße gelautet hatte. — Unter den wegen Vergehen Belangten, deren Zahl 67799 betrug, fanden sich im Jahre 1835 8909 Rückfällige, und im Jahre 1844 unter 97011 Belangten 15041, also 15½ Procent.*) Auch in dieser Klasse also war die Vermehrung der Rückfälle stärker als die der Vergehen überhaupt. Dies starke Verhältniß der Rückfälle in Frankreich (¼ von der Gesammtzahl der Verbrechen, ⅙ von der der Vergehen) erscheint gewiß beunruhigend, und zu Ihrem Bedauern werden Sie erfahren, daß die gerichtlichen Angaben darüber noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Denn die Gerichte verurtheilen nur Diejenigen als Rückfällige, welche ihnen als schon früher Verurtheilte bezeichnet werden; aber wie Vielen gelingt es, ihre Vergangenheit vor Gericht in einen undurchdringlichen Schleier zu hüllen. Meist werden solche Menschen erst nach ihrer Verurtheilung in den Strafanstalten, wohin sie abgeführt sind, unter ihrem wahren Namen erkannt, an welchen sich entehrende Erinnerungen knüpfen. Aus den amtlichen Nachweisen, welche der Minister des Innern dem Ausschuß mitgetheilt hat, ersehen wir, daß man in den Centralhäusern die gerichtlich ermittelten Rückfälle von den nach der zweiten Verurtheilung an den Tag kommenden unterscheidet. Am 1. Januar 1846 zählte man unter 13583 männlichen Sträflingen 4537 Rückfällige der ersten Art und 1138 der zweiten, mithin betrug die Zahl der für ihren Rückfall nicht Bestraften mehr als den vierten Theil der dafür Be-

---

*) Wir haben aus den jährlichen Comptes généraux de l'administration de la justice criminelle en France während der Jahre 1828 — 1853 die entsprechenden Zahlen zusammengestellt, und daraus ergibt sich folgendes Verhältniß der Rückfälle. Es kamen auf 1000 Angeklagte

in den Jahren	1828 — 30 . . .	95 Rückfällige
	1831 — 35 . . .	125 „
	1836 — 40 . . .	169 „
	1841 — 45 . . .	180 „
	1846 — 50 . . .	176 „
	1851 — 53 . . .	207 „

Es ist aber allerdings zu beachten, daß in späteren Jahren verhältnißmäßig viel mehr Rückfälle zur Kenntniß der Regierung gelangt sind, als früher, namentlich seit der vor etlichen Jahren begonnenen Anlegung der casiers.

straften, und die Gesammtzahl der Rückfälligen in Centralhäusern 3675, also $41^{78}/_{100}$ Procent aller dortigen Sträflinge. Manche Centralhäuser in der Nähe großer Städte sind zu $^2/_3$ und selbst zu $^3/_4$ mit Rückfälligen besetzt. Das Haus zu Loos z. B. zählt deren 570 unter 980 Gefangenen, und das zu Melun 745 unter 1088 Gefangenen. —

Und dabei ist wohl zu bemerken, daß diese erschreckende Zunahme der Rückfälle in beiden Ländern stattgefunden hat, trotz der Bemühungen, die gemacht wurden, um den Hauptfehlern, bei Zusammensperrung der Gefangenen, abzuhelfen. Als die bedeutendsten der zu dem Ende vorgeschlagenen oder ausgeführten Maßregeln nennen wir die Einrichtung von Nachtzellen, die Abtheilung der Gefangenen in Klassen, die Einführung des Schweigens als Regel, die Ausdehnung des Unterrichts in Religion und Sittenlehre, die Anstellung besserer Aufseher."

Unzulänglichkeit des Schweigsystems. Fassen wir schließlich das Urtheil solcher Länder zusammen, in welchen die Gefangenen zwar vereinigt blieben, wenigstens bei Tage, sonst aber einer strengen Hauszucht und Aufsicht unter geeignet scheinenden Beamten unterworfen waren, so lautet es dahin, daß das Auburn'sche System in keiner Weise weder dem Zwecke, noch den gehegten Erwartungen entsprochen hat, daß es verworfen worden ist und durch die Einzelhaft ersetzt werden wird.

Aus Belgien schreibt im J. 1843 der Generalinspector der dortigen Gefängnisse:*)

„Die Gefängnisse in Belgien sind dem Systeme der Gemeinschaft der Sträflinge bei Tage, jedoch unter der Herrschaft des Stillschweigens und der Absonderung derselben zur Nachtzeit unterworfen, und ich nehme keinen Anstand zu sagen, daß sie ihren Zweck, von Verbrechen abzuschrecken und die Gefangenen zu bessern, nur sehr unvollkommen erfüllen. Trotz unserer anhaltenden und angestrengten Bemühungen, trotz der Verstärkung der Aufsicht, zieht die tägliche Berührung der Sträflinge nothwendig ihr Verderbniß nach sich; die Rückfälle vermehren sich statt abzunehmen, und die meisten großen Verbrechen, welche vor unsere Assisenhöfe gelangen, sind von entlassenen Sträflingen verübt, welche sich in den Strafanstalten kennen gelernt und darin zu gemeinschaftlichen Verbrechen verbunden haben. Alle unsere Beamten, unsere Gefängnißvorsteher werden Ihnen sagen, daß dies System ihrem Eifer und ihren Bemühungen trotzt, und daß sie von demselben nichts für die Zukunft hoffen. Alle werden Ihnen bestätigen, daß nur in dem Systeme der Einzelhaft das Heil zu suchen ist."

Und der belgische Justizminister, Baron d'Anethan, sagt in der Darlegung der Beweggründe zu dem von ihm vorgelegten Gesetze:**)

„Bis jetzt ist das erstere System in Belgien befolgt worden. Vielfache, nach und nach angebrachte Abänderungen haben es so vollständig und wirksam

*) Dr. Joseph v. Würth, die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens in Frankreich, Schottland, Belgien und der Schweiz. Wien 1844. S. 413.

**) Projet de loi tendant à introduire un système pénitentiaire présenté à la Chambre des Représentants de Belgique dans la séance du 3 Décembre 1844. S. 1. (Vgl. auch Mémoire etc. S. 1.)

wie möglich gemacht, und doch muß man anerkennen, daß es noch große Nachtheile mit sich führt. Die sorgfältigste Aufsicht vermag nicht, jeden Verkehr zwischen den Gefangenen zu verhindern. Die Regel des Stillschweigens wird nur unvollständig beobachtet. Die Bemühungen der Seelsorger, der geistlichen Brüder und Schwestern und der Commissionsmitglieder werden oft durch böse Beispiele und Rathschläge vereitelt. Die in der Gefangenschaft angeknüpften Verbindungen dauern nach der Freilassung fort und bringen oft Denjenigen wieder auf den Weg des Verbrechens, welcher, sich selbst überlassen, geneigt gewesen wäre, ihn zu meiden. Diese Vereinigung der Gefangenen, bedauerlich für den Verurtheilten, noch bedauerlicher für den erst vor Gericht Gezogenen, hat den weiteren Nachtheil, daß sie die Strafe für denjenigen verschärft, welcher noch einiges Ehrgefühl hat, und daß sie dagegen eine Erleichterrng für den gänzlich verdorbenen Verbrecher ist. Für letzteren also hat die Strafe nicht das Abschreckende, was zu ihrem Wesen gehört. Durch Absonderung der Gefangenen wird eine scharfe Abstufung der Strafen ohne Anwendung von Maßregeln, welche die Menschlichkeit verwirft, möglich gemacht."

Aus Frankreich ließ sich der Minister des Innern, Duchatel, bei Vorlage des Gesetzentwurfs über Gefängnißreform, am 27. Januar 1847 der Pairskammer vorgelegt, *) also vernehmen:

„Dasjenige System, welches die Trennung nur bei Nacht zuläßt, genügt kaum zur Verhütung der gröbsten Unordnungen und schändlichsten Laster. Die Regel des Schweigens, auf welcher es beruht, läßt sich nicht handhaben. Die amtlichen Berichte aus England und aus den Vereinigten Staaten zeigen, daß dieselben in dortigen Gefängnissen nur unvollkommen gehandhabt wird, trotz häufiger strenger Strafen, darunter Peitschenstrafe, welche unsern Sitten widerstrebt. Die große Zahl und der Eifer der Aufseher und die Strenge der Vorsteher vermögen nicht, gefährliche Mittheilungen zwischen Gefangenen auf Spaziergängen, bei Tisch und bei der Arbeit zu verhüten. Und selbst dann, wenn es gelänge, das Schweigen stets zu erhalten, wenn keine Nachlässigkeit der Aufseher, keine Erschlaffung der Zucht zu befürchten stände, wäre dann das eigentliche Ziel erreicht? Es ist nicht genug, die Fortschritte der Verderbniße aufzuhalten und die Ordnung in den Gefangenhäusern zu bewahren, die Hauptsache ist, jene Banden aufzulösen, welche die öffentliche Sicherheit, das Vermögen der Familien, das Leben der Bürger bedrohen. Wenn die Gefangenen täglich miteinander arbeiten, so sehen sie sich, lernen einander kennen und die, welche so Bekanntschaft gemacht haben, suchen und finden einander nach der Entlassung, dann werden engere verbrecherische Verbindungen zwischen ihnen angeknüpft. Derjenige, in welchem einiges Reuegefühl erwacht ist, der einen guten Entschluß gefaßt hat, wird von seinen Gefängnißgenossen verfolgt, ist ihren Lockungen, Spöttereien und Drohungen ausgesetzt, und im Kampf dagegen erliegt oft der kräftigste Wille."

*) Projet de loi etc. Exposé des motifs. — Vgl. auch Jahrb. der Gefängnißkunde, Bd. 10, S. 24.

In den Motiven zum Gesetzesentwurf, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause bei Bruchsal betreffend, spricht sich die Regierung des Großherzogthums Baden folgendermaßen aus (S. 164):

„Zur Zeit, als von dem Beginne der Bauarbeiten die Rede war, glaubte die Regierung noch dem sogenannten Auburn'schen oder Schweigsystem, modificirt durch eine Klassenabtheilung der Verbrecher, den Vorzug geben zu dürfen, und es bot sich in der 1838 eröffneten neuen Weiber-Strafanstalt Gelegenheit dar, dasselbe einstweilen einzuführen (vergl. höchste Verordnung vom 31. Mai 1838 Reggs.-Bl. Nr. XXV). Die hier seither gemachten Erfahrungen haben sich nicht nach Erwarten gestaltet. Durch eine sorgfältige Auswahl des Aufsichtspersonals, wie durch zweckmäßige Beschäftigung der Sträflinge, durch angemessenen Gottesdienst und gründlichen Unterricht suchte man den moralischen Zustand der Sträflinge möglichst zu heben. Wenn aber auch Einzelne zu besseren Gesinnungen gebracht wurden, so scheinen dies nur solche gewesen zu sein, welche überhaupt für gute Lehren leicht empfänglich waren; denn eine noch größere Anzahl wie in den auf altem Fuße fortbestehenden Männer-Strafanstalten gab sich nach der Entlassung dem früheren schlechten Lebenswandel hin, und die traurige Folge davon ist, daß von dem jährlichen Zugang in der Weiber-Strafanstalt immer $^1/_5$ bis $^1/_4$ aus Rückfälligen besteht, deren Anzahl in der Männer-Strafanstalt zu Bruchsal zwischen $^1/_{10}$ und $^1/_8$ schwankt. Die Haupturſache, warum die Gefängnißeinrichtung ein befriedigendes Resultat weder geliefert hat, noch liefern kann, liegt in folgenden Verhältnissen: Es gewinnt zwar den Schein, daß, wenn man die Sträflinge bei Tag in angemessenen Abtheilungen unter dem Gebot des Schweigens gemeinschaftlich arbeiten, dagegen die Nächte und die Sonn- und Feiertage in Einzelzellen zubringen läßt, der Zweck der Strafe vollkommen erreicht werden könne. Allein dies beruht auf der Täuschung, daß der Verkehr unter den Sträflingen dadurch aufgehoben sei. Solcher besteht vielmehr, wie man sich überzeugte, wenn auch in geringerem Maße, als in den älteren Zuchthäusern, daneben immer vielfältig genug fort, um die moralische Ansteckung sowohl als die Anknüpfung von Kameradschaften für wiederkehrende Freiheit also gerade das verderblichste Gift, was man in der früheren Einrichtung erkannte, in die neuen Anstalten zu übertragen. Mag man die strengsten und häufigsten Hauszuchtmittel anwenden, so werden Menschen, und zwar besonders Menschen von widerspenstiger Art, stets streben, den in Gesellschaft lebhaft erwachenden Mittheilungsdrang zu befriedigen. Wie vorsichtig man auch die Sträflinge im Arbeitssaal stellen oder setzen mag, so finden sie, je nachdem der Aufseher sich wendet, leicht Gelegenheit, durch Flüstern, durch Winke und Gebärden zu communiziren, und man könnte behaupten, daß es dabei noch vorzuziehen wäre, den Verkehr ganz frei zu geben, weil sonst die Gefahr entsteht, aus der vermeintlichen Besserungsschule eine Schule der Ränke und Heuchelei zu machen.

Zudem erhält es für das Aufsichtspersonal bald etwas Widerstrebendes, in den so häufigen Fällen des Bruchs des Stillschweigens oder ähnlicher Uebertretungen die Sträflinge regelmäßig anzuzeigen, theils weil sie selbst eine Härte darin erkennen mögen, theils weil sehr oft wiederkehrende Disciplinarstrafen ihre Wirkung verlieren und eher erbittern."

Aus England äußert sich der englische Gefängnißinspektor Whitworth Russell in einem Brief an Herrn von Würth also: *)

„Ich hatte nämlich durch sechs Jahre als Direktor des großen Gefängnisses Milbank in London und seitdem durch acht Jahre als Inspektor der britischen Gefängnisse Gelegenheit, die Systeme der Gemeinschaft, des Stillschweigens und der Vereinzelung fortwährend zu beobachten. In dem Gefängnisse Milbank waren die Sträflinge während der ersten Hälfte ihrer Strafzeit dem Systeme der Einzelhaft unterworfen, während der übrigen Strafzeit aber in Gemeinschaft, weil man glaubte, daß die in der Absonderung erworbenen guten Angewöhnungen von Ordnung, Fleiß, Selbstbeherrschung und Gehorsam sie für das minder strenge System der Gemeinschaft geeignet machen, sie von einem Mißbrauche der ihnen durch die Gesellschaft ihrer Strafgenossen dargebotenen Erleichterung abhalten und sie für den Verkehr mit anderen Menschen und für die Versuchungen, denen sie bei Wiedererlangung ihrer Freiheit ausgesetzt waren, vorbereiten würden. Alle diese Erwartungen zeigten sich gänzlich getäuscht; denn während einerseits der bösgesinnte Gefangene mit ungebessertem Sinne in die Gesellschaft von seines Gleichen eintrat, und abermals widerspenstig und boshaft wurde, sah anderseits der gutgesinnte Sträfling in den neuen Umständen, in die er gebracht ward, eine beständige Versuchung, seine guten Vorsätze aufzugeben, aber gewiß keine Ermuthigung, sie zu behalten. — Das System des Stillschweigens erwies sich in mehrfacher Beziehung als grausam; ich will hier bloß zwei Ursachen erwähnen: erstlich, weil es die Mittheilungen zwischen menschlichen Geschöpfen, die man zwingt in Gesellschaft zu sein, verbietet und somit einem großen Naturgesetze zuwider handelt; und zweitens, weil es die mit der Aufrechthaltung dieses Systems Beauftragten mit einer Gewalt bewaffnen muß, die nothwendig der Stärke des Naturtriebes, den es vergeblich zu beschränken versucht, proportionirt ist. Die ganze Geschichte des Systems des Stillschweigens ist betrübend, und es ist schwer zu sagen, ob es mehr wegen der von ihm bewirkten Erbitterung aller Gefühle der Sträflinge oder wegen seiner Tendenz, die Herzen der Beamten, die es vollstrecken, zu verhärten, ihren Charakter zu verschlechtern und ihren Geist zu verwirren, verdammt zu werden verdient. Das System des Stillschweigens ist auch kostspielig ꝛc. — Es ist aber auch ein verwickeltes complicirtes System ꝛc. — Das System des Stillschweigens ist endlich auch unwirksam ꝛc. — Wie kann nun irgend ein dauernd Gutes durch ein System bewirkt werden, das den Gefangenen unablässig plagt und quält, das jede Bewegung seines Körpers, jede Bewegung seiner Lippen, ja jeden Blick seines Auges bewacht, blos um ihn durch Strafe zu verhindern, seine Gedanken mit einem Mitgeschöpfe auszuwechseln? Es ist unmöglich. Die häufigen Streitigkeiten und Beschwerden, welche das System des Stillschweigens erzeugt, welche zu schlichten oder zu beseitigen täglich ein gutes Stück Zeit fordert, und die in der That selten geschlichtet und beseitigt werden, ohne ein Gefühl erlittenen Unrechts zurückzulassen, beweisen klar, daß dieses System als ein Mittel zur Bewirkung einer heilsamen Aenderung in der Gemüthsbeschaffenheit und dem Benehmen der Gefangenen ganz kraftlos ist."

*) Dr. Joseph v. Würth, die neuesten Fortschritte ꝛc. S. 405.

Lord John Russell aber als Staatssekretär für das Departement des Innern sagte hierüber schon etliche Jahre früher in einem Umlaufschreiben an die zu den Vierteljahrssitzungen versammelten Magistratspersonen und an die Richter der Flecken: *)

„Ich will Ihnen die Gründe vorlegen, aus welchen ich mit den erwähnten Gefängnißinspektoren in der Ansicht übereinstimme, daß alle neu zu errichtenden Gefängnisse nach dem System der Einzelhaft (separate confinement) gebaut werden sollen. Der Plan, welcher in den letzten Jahren am häufigsten angenommen wurde, um den Uebeln der moralischen Ansteckung in den Gefängnissen vorzubeugen, geht von dem Grundsatze der Absonderung der Gefangenen zur Nachtzeit, und des strengen Stillschweigens während der Arbeitsstunden aus. Dieser Plan unterliegt aber folgenden Einwendungen:

1) Er fordert zahlreiche Disciplinarstrafen im Gefängnisse. Sie werden aus dem Berichte über das Gefängniß Coldbathfields und aus der in dem Berichte des Gefängnißinspektors für den nördlichen Bezirk enthaltenen Schilderung des Zuchthauses in Wakefield entnehmen, daß diese Strafen sehr zahlreich und außerordentlich lästig und peinigend (vexatious) sind. Die Praxis selbst ist eine starke Einwendung gegen das System, denn sie wechselt mit den Strafen ungleichförmig in verschiedenen Fällen, und die Strafe, welche der richterliche Spruch verhängen wollte, wird durch Zufügung neuer Strafen verschärft.

2) Ein Gefühl beständiger Aufregung wird sowohl durch die Beobachtung der Vorschrift des Stillschweigens, als auch durch die Strafe für deren Uebertretung aufrecht erhalten. Leute, die in einem Gefängnisse angehalten werden, sollten wo möglich zu einem ruhigen und unterwürfigen Gemüthszustande gebracht werden, in welchem sie mit Muße über die Schlechtigkeit ihres früheren Lebenswandels nachdenken könnten und wodurch einige Hoffnung ihrer Besserung gegeben wäre. Statt dessen sperrt man sie in Gesellschaft ein, und fordert sie, da nicht jede Möglichkeit einer Mittheilung unter ihnen ausgeschlossen ist, gleichsam heraus zu einem beständigen Kampfe mit der Staatsgewalt. Sie verlassen daher die Strafanstalt mehr aufgereizt, als gedemüthigt durch die erlittene Strafe.

3) Das Fasten, welches eine von den oft verhängten Strafen ist, hat häufig einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit, während es doch die Wiederholung der Uebertretung nicht verhindert.

4) Dieses System kann ohne beständige Wachsamkeit, von Seiten eines sehr zahlreichen Aufseherpersonals, nicht aufrecht erhalten werden. Es ist daher fast nothwendig mit der sehr schädlichen Uebung verknüpft, Gefangene als Aufseher zu verwenden, wodurch eine wegen eines Verbrechens verurtheilte und durch den richterlichen Spruch entehrte Person in eine Stellung der Macht und Autorität versetzt, und als des Vertrauens und der Nachsicht würdig betrachtet

*) Circular of the Right Honorable Lord John Russell, secretary of state for the Home Departement, to the Magistrates assembled at Quarter session of peace and to the justices of boroughs. Whitehall, August 15, 1837. — S. auch in Burt, results of the system of separate confinement as administered at the Pentonville prison. London, 1852, S. 279, — und Dr. J. v. Würth, die neuesten Fortschritte ꝛc., S. 421.

wird. Außer dieser, jedem gesunden Begriffe einer guten Gefängnißdisciplin zuwiderlaufenden Anomalie, gibt diese Uebung Stoff zu vielen Intriguen und Parteilichkeiten, weil jeder Gefangene nach solcher Aufseherstelle geizt und, wenn er sie erlangt hat, jenen Sträflingen, mit welchen er in der innigsten Verbindung steht, Begünstigungen austheilt."

Classificationssystem.

Als eine etwas veränderte und, man darf wohl sagen, etwas verbesserte Unter-Art des Auburn'schen Systems ist die Behandlungsweise der Sträflinge anzusehen, wie sie sich in dem Strafgefängniß von Genf entwickelt hat. Da sie von competenter Seite her (namentlich von Mittermaier und Lucas) als ein besonderes System und, wenigstens theilweise, als vor allen anderen nachahmenswerth gepriesen worden ist, dürfen wir sie nicht mit Stillschweigen übergehen.

Im October 1825 ward die nach dem Strahlenplan erbaute Strafanstalt in Genf eröffnet. Sie enthält neben einigen Arbeitssälen 56 Einzelzellen; die Säle, die Spazierhöfe und theilweise die Gänge vor den Zellen sind von dem Directionszimmer aus zu übersehen. Die Hauszucht bestand anfangs in nächtlicher Trennung, Stillschweigen bei der Arbeit; anständiger Verkehr war in den Erholungsstunden und Sonntags gestattet. Diese Zucht erzeigte sich als zu mild, es trat daher in den Jahren 1833 — 1835 stufenweise Verschärfung ein mit schärferer Ausprägung verschiedener Klassen oder Stufen; es wurden von nun an die Criminellen und Rückfälligen die ersten 1 — 3 Monate isolirt, sie aßen in ihren Zellen, einsamer Spaziergang; die Criminellen und Ausnahmen ebenso, jedoch nur 8 — 14 Tage Isolirung; die Correctionellen 5 — 10 Tage Isolirung, zeitweise leise Unterhaltung einiger gestattet; die jugendlichen und die Gebesserten 3 — 8 Tage isolirt. Weitere Unterschiede der einzelnen Klassen liegen in Art der Arbeit, in der Häufigkeit der ihnen gewährten Besuche, der Beschäftigung mit Lesen und Schreiben im Arbeitssaale u. s. w. Aus einer in die andere Klasse wird je nach dem Betragen vorgerückt oder zurückversetzt. Zur Durchführung dieses Systems bei noch nicht 60 Sträflingen waren 2 Directoren angestellt (der ausgezeichnete, praktisch tüchtige Aubanel und neben ihm der als Schriftsteller über das Gefängnißwesen berühmt gewordene, jetzt als Agent des Pariser Schutzvereines thätige Grellet-Wammy), 2 Geistliche, 1 Arzt und die nöthigen Unterbeamten, daneben ein Inspections-, ein Verwaltungs-, ein Moral-, ein Begnadigungscomité und ein solches von Ehrenbesuchern. Nirgends und nie sonst waren so ausgezeichnete Kräfte in solcher Zahl bei Gefangenen thätig. Dennoch entsprach das Ergebniß nicht den Erwartungen. Die Schärfung der Zucht (von 1833 — 1835) wirkte zwar vortheilhaft, die Rückfälle scheinen von 18 auf 13% gefallen zu sein; aber nach Aussage von Aubanel und Grellet-Wammy selbst war eine richtige Classification nicht zu erzielen, das Stillschweigen in Wirklichkeit

nicht durchzuführen, Heuchelei ward befördert, und neben manchen sonstigen Unvollkommenheiten stieg die Sterblichkeit von 2·30 % auf 3·02 %, (von 1845 bis 1855 war sie freilich wieder geringer), und von 1825 — 1841 kamen unter 431 Gefangenen 28 Wahnsinnsfälle vor, d. h. 1 auf 15. Schon wenige Jahre nach der erwähnten Schärfung verlangte Aubanel eine weitere Ausdehnung der Einzelhaft, namentlich für Rückfällige, selbst für die ganze Zeit ihrer Strafhaft. Die gesetzgebenden Behörden stimmten im Prinzip zu, viele Mitglieder verlangten überhaupt Einzelhaft als die Regel. Es ward durch das Gesetz vom Februar und März 1840 der Verwaltung in dieser Beziehung eine große (wir sagen bei weitem zu große) Machtvollkommenheit gegeben, und einstweilen festgesetzt, daß die Gefangenen bei ihrem Eintritt in die Anstalt während einer Zeit von höchstens sechs Monaten, Rückfällige aber mindestens ein Jahr und nicht über die Hälfte ihrer Strafzeit isolirt werden sollten, sobald die baulichen Einrichtungen es gestatten werden. Hätte die Bauart nicht entgegen gestanden, so wäre man wahrscheinlich noch weiter gegangen. Außerdem ward (neben dem Strafhaus für zu 1 Jahr und länger verurtheilten Männer) der Bau eines neuen Haftgebäudes für alle anderen Arten von Gefangenen beschlossen, in welchem die Mehrzahl der Gefangenen der Einzelhaft unterworfen wurden; Schuldgefangene, Milizsoldaten, einige Verurtheilte blieben davon ausgeschlossen, bei den Weibern war es der Verwaltung anheimgestellt. In den letzten Jahren waren hier bei einem täglichen Durchschnittsstand von 25 Weibern etwa 10, von 8 Kindern 2 — 3, von 30 verurtheilten Männern etwa 6 nicht isolirt, die Untersuchungsgefangenen waren sämmtlich isolirt. Die Sterblichkeit in dieser Anstalt war sehr gering; Wahnsinnsfälle sind (bei etwa 5 — 600 Aufnahmen jährlich) nur in den ersten Tagen der Haft bei abgesperrten Untersuchungsgefangenen oder sehr empfindlichen Individuen vorgekommen, etwa einer im Jahr.

Man ersieht aus diesen Angaben, daß das Genfer System von seinen eigenen Gründern mehr und mehr der Einzelhaft genähert, schwankend durchgeführt worden und keineswegs geeignet ist, zur Nachahmung empfohlen zu werden. Obgleich nun 30 Jahre in Thätigkeit, ist es auch eigentlich nirgends nachgeahmt worden, als in St. Gallen. Früherhin in vielen Schriften eifrig anempfohlen, sind die Stimmen für dasselbe verstummt.

Der Vollständigkeit halber haben wir noch eine meisterhaft geleitete Anstalt ähnlicher Art hier anzuführen, die seit 1840 besetzte Pönitentiaranstalt St. Jakob bei St. Gallen. Sie dient zur Aufnahme von zu mindestens 3 Monaten verurtheilten männlichen und weiblichen Sträflingen. Diese kleine Anstalt besitzt ein genügend zahlreiches Beamtenpersonal, an dessen Spitze ein durch tüchtige Bildung, Verständniß, Energie und Eifer gleich ausgezeichneter Direktor, W. F. Mooser, steht. Die Gefangenen sind nächtlich vereinzelt, bei Tage unter strengstem Stillschweigen vereiniget; sie sind je nach ihrem Betragen in 4 Klassen getheilt, die sich zumeist durch die Höhe des zu ihrer Verwendung gestellten Verdienstantheils, durch die Häufigkeit der gestatteten Besuche,

des Briefwechsels u. s. w. unterscheiden. Ermahnungen, Schmälerung der Kost, Einsperren in scharfen Arrest und in finstere Zelle, sowie körperliche Züchtigung sind die Strafmittel, haben sich aber nicht als genügend bewährt. Es ist daher durch Beschluß des Großen und Kleinen Rathes im Januar **1854** unter gewissen Vorschriften Verhängung von Einzelzellenhaft von **1—6** Monaten gestattet worden; der Direktor rühmt in hohem Grade die Wirksamkeit dieses Strafmittels. Von Anfang **1840** bis Ende **1855** sind in der Strafanstalt **882** Gefangene (darunter **148** Weiber) aufgenommen worden; **92** derselben sind bis jetzt rückfällig geworden; **108** (**12 %** der Aufgenommenen oder, was einen richtigeren Maßstab gibt, **7·11 %** zum täglichen Personalbestand) sind gestorben. Der tägliche Durchschnittsstand war **95**. In den genannten **16** Jahren verbrachten die Gefangenen

in der Zelle beim Eintritt .	14,166	Tage,
„ Krankheit	24,994	„
„ Ruhe	86,390	„
„ Arbeit	427,634	„
	553,184	Tage.

Von **365** Tagen verbrachte somit **1** Gefangener durchschnittlich

in der Zelle	9.3	Tage,
krank	16.4	„
in Ruhe (Sonntag ꝛc.) .	56.8	„
arbeitend	282.6	„
	365	Tage.

Disciplinarstrafen wurden **7392** verhängt, oder jährlich **462**; was durchschnittlich **5** Bestrafungen auf jeden Gefangenen des Durchschnittsstandes ergibt.

Die Meinung in St. Gallen über das richtige Strafsystem hat sich allmälig sehr geändert; noch zu Ende der vierziger Jahre wollte dort Niemand etwas von Einzelhaft wissen, jetzt wird wohl eine Vereinigung des Auburn'schen und des Pennsylvanischen Systems von der Mehrheit der beiden Räthe als das geeignetste angesehen, und steht demnach auch in nicht ferner Zeit die Erbauung eines dritten Stockwerkes mit **30** Zellen für die Einzelhaft als erste Veränderung zu erwarten.

Da Herr Direktor Mooser der Träger und die Seele dieser kleinen Anstalt ist, welche unter einem anderen Direktor, oder überhaupt, wenn sie größer wäre, ganz andere Ergebnisse liefern würde (worauf wir an einer anderen Stelle zurückzukommen haben werden), so wollen wir hier in kurzen Worten die Ansicht desselben über die auf verschiedene Klassen von Verbrechern anzuwendenden Arten der Freiheitsentziehung anreihen, um auch den uns entgegenstehenden Ansichten Ausdruck zu geben. Er

meint,*) für diejenigen Verbrecher, welche eine gewisse Selbstständigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft zu behaupten wußten, welche mit einem größeren Aufwand von physischer oder intellektueller Kraft schwerere Verbrechen begingen, und auf welche die Entbehrung der Freiheit, mehr aber noch die Unterwerfung unter den Willen eines Anderen schwer drückt, — für diese sei kurze Isolirung zu Anfang, nachher aber das in St. Gallen befolgte System das geeignetste. Diejenigen Verbrecher dagegen, die an ein müßiges, leichtsinniges Leben gewöhnt, alles Scham- und Ehrgefühls baar und daher gleichgültig gegen das Urtheil der Welt, wie gegen die Lehren der Religion ohne Willen und ohne Kraft immer und immer auf sündigem Wege wandeln — diese vermöge nur das Pennsylvanische System auf der verwundbaren Stelle zu treffen.

Unsere bereits mitgetheilten, durch mancherlei Gewährsmänner gestützten Grundansichten lehren, daß und warum wir mit der Ansicht des geehrten Verfassers über die Behandlung der ersteren Klasse nicht übereinstimmen können. Er hat bei dieser Klasse auch mit seinem System etwas geleistet. Könnten wir ihm die Einzelnheiten der grade auf diese Klasse in guten Zellengefängnissen geübten Einwirkung mittheilen, oder wäre ihm Muße gegeben, sie dort selbst zu beobachten, er würde uns zustimmen. In diesem Glauben bestärken uns folgende Worte von ihm:

„Das Isolirungssystem beruht auf dem Grundsatze, daß das Abschneiden jeglicher Gelegenheit zum Sündigen und somit die Vermeidung jeglicher Berührung der Sträflinge unter sich, und der kürzere oder längere Umgang mit sittlich guten Menschen, verbunden mit einer angemessenen Beschäftigung, den Verbrecher sittlich besser mache. Diese Ansicht hat viel Einnehmendes, in Vergleichung mit den Theorien andrer Systeme Bestechliches, und daher auch viele eifrige Vertheidiger gefunden. Auf diesem Gebiete haben wir keine Erfahrungen gesammelt. Wir maßen uns auch daher nicht an, hierüber unbedingt ein Urtheil abzugeben.". (S. 335.)

Wir schließen diesen Abschnitt mit den Worten des Ausschußberichtes an die französische Abgeordnetenkammer:**)

„Nichts ist so erwiesen, als die Nutzlosigkeit der Klasseneintheilung der Verhafteten, um ihrer gegenseitigen Verderbniß vorzubeugen. Ueber diesen Punkt stimmen alle Männer, welche die Gefängnisse in der Nähe gesehen haben, überein. Menschen von gleicher Sittenverderbniß zusammenzubringen, heißt schon wollen, daß jeder von ihnen mit der Länge der Zeit schlechter werde als er war; aber ferner ist es auch unmöglich zu wissen, welches die Verbrecher von gleicher Sittenverderbniß sind. Es gibt kein äußeres Zeichen, das mit einiger Gewißheit den Grad der Verdorbenheit anzeigen könnte, zu dem ein Angeschuldigter gelangt ist, ebenso wenig als die Mittel, die er besitzt, seine Laster seiner Umgebung mitzutheilen. Die ihm zur Last gelegte strafbare That

*) W. F. Mooser, die Pönitentiaranstalt St. Jakob bei St. Gallen. St. Gallen, 1851, 8°, S. 329 ff.

**) S. Jahrbücher der Gefängnißkunde, Bd. 4, S. 233.

verbreitet über diesen Punkt nur sehr wenig Licht. Als der Herr Minister des Innern im Jahr 1836 an die Direktoren der Centralhäuser die Frage stellte, ob unter den ihrer Aufsicht anvertrauten Gefangenen, die wegen Verbrechen Verurtheilten ihnen verdorbener schienen, als die wegen Vergehen, so antworteten beinahe alle, daß ein solcher Unterschied zwischen diesen beiden Klassen nicht zu bemerken sei, und er in allen Fällen eher zu Gunsten der Criminellen ausfallen würde." *)

Einzelhaft.

(Pennsylvanisches System.)

Wir haben uns nun mit der in dem Senatsvortrage als allgemeine Regel vorgeschlagenen Haftweise zu beschäftigen, mit der Einzelhaft, Zellenhaft, Vereinzelung der Gefangenen oder, wie man sie auch genannt hat, mit dem Pennsylvanischen oder Philadelphischen System.

Der Gedanke, neben der Bestrafung auch die Besserung der Gefangenen zu erzielen und zwar durch Trennung, durch Arbeit und durch religiösen, elementären und gewerblichen Unterricht, findet sich schon in Howard's Schriften, so wie in dem, hauptsächlich auf dessen Antrieb erlassenen englischen Besserungshausgesetze von 1779 und in dem Gesetze für Arbeitshäuser von 1782 entwickelt **). Im Jahre 1790 wurden die ersten Zellengefängnisse in Gloucester und in Philadelphia erbaut. Diese Fortschritte blieben aber ziemlich vereinzelt und dauerten nicht, so daß man die erste consequente Durchführung dieses Systems mit Recht von dem im Oktober 1829 eröffneten, seit seiner Vollendung 586 Zellen zählenden, Strafhause bei Philadelphia datirt. Der milde fromme Sinn William Penn's und die religiösen Ansichten seiner Nachfolger, der Quäker, waren für diese ganze Entwicklung vom größten Einfluß. Auch die Mangelhaftigkeit und Einseitigkeit der ersten Durchführungsweise findet hierin ihre nothwendige Erklärung. Die ursprünglichen Bestrebungen waren darauf gerichtet, den Gefangenen möglichst sorgfältig von der Außenwelt, namentlich von allen verderblichen Einflüssen derselben, abzuschließen, ihn in der, durch Besuche rechtschaffener Menschen erst später unterbrochenen Einsamkeit auf sich selbst zurückzuführen, ihn seiner Lasterhaftigkeit gegenüber zu stellen, Reue und Zerknirschung hervorzurufen, nur auf diesem Wege und auf die Bibel gestützt ihn zur Versöhnung zu leiten, und zum Theil dann erst Arbeit zu gewähren. Man irrte darin, daß nicht nur Vereinzelung des Gefangenen, sondern großentheils wirkliche Einsamkeit angewandt ward, und daß man Vereinzelung nicht sowohl für eine nothwendige negative Vorkehrung, als vielmehr für das richtige positive Mittel ansah. Einseitig war diese Ansicht fer-

*) Sehr lesenswerth sind die Mittheilungen und Urtheile von v. Würth und von David über das Classificationssystem in ihren schon angeführten Schriften.

**) Vergl. Julius, Nordamerikas sittliche Zustände, Band 2, S. 131 ff.

ner deßwegen, weil in der Regel nur ein Mensch mit gebildetem Verstande und mit wenigstens einem guten Reste sittlichen Gefühles im Stande ist, sich auf diesem Wege aus sich selbst wieder zu erheben, während der Ungebildete und Rohe dabei Gefahr läuft, in stumpfsinniger Gleichgültigkeit oder im Hinbrüten zu Grunde zu gehen. Dies ward übrigens bald erkannt und allmälig hat man auch in Amerika von der Nothwendigkeit der Arbeit, des Unterrichtes und des Verkehrs mit rechtschaffenen Menschen sich überzeugt und mehr und mehr, wenn freilich auch jetzt noch nicht hinreichend, dafür gesorgt. Die Engländer, Franzosen und Deutschen, welche die amerikanischen Gefängnisse durch eigenen Augenschein kennen lernten, Crawford, Tocqueville, Beaumont, Demetz und Julius, faßten diese Frage von vorn herein richtiger auf, verbreiteten ihre geläuterten Ansichten in Europa und brachten sie zu praktischer Durchführung in sehr übereinstimmender Weise.

Es muß demnach vor allem festgehalten werden, daß unter getrennter oder Einzelhaft oder Pennsylvanischem System heut zu Tage keineswegs Einsamkeit, sondern nur Trennung der Gefangenen von einander nebst möglichst vielem Verkehr mit anderen rechtschaffenen Menschen verstanden wird. So sprechen sich auch die offiziellen Regierungsorgane aller derjenigen europäischen Länder aus, wo man an Einführung dieses Systems gedacht hat.

So sagte z. B. der französische Minister Duchatel in der den Gesetzentwurf vom 25. Januar 1847 begleitenden Begründung: *)

„Bei der von uns vorgeschlagenen Einrichtung soll der Gefangene Tag und Nacht in einer hinreichend geräumigen, gelüfteten und gesunden Zelle eingesperrt sein und in derselben wenigstens einmal jede Woche von dem Arzt und dem Lehrer besucht werden. Der Gefängnißgeistliche oder sonstige Geistliche der verschiedenen anerkannten Glaubensbekenntnisse sollen Zutritt zu ihm haben, desgleichen die Mitglieder der Aufsichts-Commissionen. Ferner soll er Besuche empfangen dürfen von seinen Verwandten, von Mitgliedern der Hülfs- und Schutz-Gesellschaften, von den Werkführern und endlich von jeder andern Person, welche vom Präfecten des Departements Erlaubniß dazu erhalten hat. Wenigstens zwei Stunden täglich sollen für diese Besuche, für die Schule und für Lesen vorbehalten bleiben. Die Entziehung von Arbeit und Lesen, dieser zwei kräftigen Erheiterungsmittel in der Einsamkeit, soll nur als zeitweilige Strafe stattfinden dürfen. Endlich soll jedem Gefangenen verstattet sein, sich wenigstens eine Stunde täglich in freier Luft zu ergehen."

Und die den Gesetzentwurf (den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause bei Bruchsal betreffend) begleitenden Motive **) sprechen sich folgendermaßen aus:

„Das Trennungssystem sucht beide Bedürfnisse, das der Gesellschaft und das der Mittheilung, zu befriedigen; es versagt zwar eine fortwährende

*) Vergl. auch Jahrb. d. Gefängnißkunde, Bd. 10, S. 26.

**) A. a. O. S. 166.

Vereinigung des Sträflings mit anderen Menschen, allein es verpflichtet die höheren und niederen Beamten des Hauses zum abwechselnden Umgang mit allen Gefangenen in der Weise, daß Besprechungen über religiöse, moralische und gemeinnützige Gegenstände sowohl, als über den Lebenslauf des Sträflings, seine Gesundheit, Familienverhältnisse und Wünsche jeder Art mehrmals im Tage stattfinden. Daneben wird ihm eine, seinem Berufe und seinen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung mit einem kleinen Taglohnsantheil angewiesen und, wenn er sich auf keine versteht, erhält er geeigneten Unterricht. Für die Ruhestunden werden ihm Lesebücher belehrenden Inhalts zugestellt; dem Gottesdienst wohnt er gemeinschaftlich mit den Hausgenossen bei, und wenn hier auch die Einrichtung getroffen wird, daß Keiner den Andern sehen kann, so haben sie doch das Gefühl, einer Kirchengemeinde anzugehören."

Um wo möglich noch klarer darzustellen, wie das Trennungssystem heut zu Tage verstanden wird, haben wir in Anlage **2 — 7** die betreffenden Stellen der Gesetze und Gesetzentwürfe von Frankreich, Belgien, Baden, Norwegen, Holland und Toscana mitgetheilt.

Berechtigung der Vereinzelung. Man hat, um radical die Vereinzelung der Gefangenen zu beseitigen, gesagt: „Der Verbrecher mag strafbar sein, immerhin bleiben ihm aber gewisse Rechte; man darf ihn nicht gänzlich aus der menschlichen Gesellschaft ausstoßen, der Mensch ist für die Gesellschaft geboren." Gut, sagen wir, aber hat denn der Verbrecher das Recht, nicht etwa überhaupt mit Mitmenschen, sondern gerade mit denjenigen seiner Mitmenschen zusammen zu leben, die, wie er, Verbrechen begangen haben, wie er, der bürgerlichen Gesellschaft als ein Makel und als eine Gefahr bezeichnet sind? Welches göttliche oder menschliche Gesetz verbürgt ein solches Recht? Im Gegentheil, die bürgerliche Gesellschaft hat das Recht, und darf es sich nicht läugnen lassen, die Verbrecher zu hindern, zusammen zu leben, sich zu verderben und aus der Staatsanstalt, dem Gefängniß, verdorbener und zu neuen Verbrechen geschickter als vor ihrem Eintritt herauszugehen. Der Einzelne wird für das begangene Vergehen auch einzeln bestraft. Wäre in dem Gefängniß kein anderer Sträfling, wahrlich, man würde doch nicht einen zweiten verurtheilen, nur um dem ersten Gesellschaft zu leisten. Wenn es nicht gut ist, daß der Mensch allein lebe, so ist es auch nicht gut, daß er in Gemeinschaft der Gedanken oder gar der Handlungen mit andern Verbrechern lebe. Das ist nicht der richtige menschliche Umgang, dieser ist vielmehr im Verkehr mit rechtschaffenen Menschen zu suchen, und die Gewohnheit solchen Verkehrs ist dem Verbrecher anzuerziehen, nicht aber die eines Verkehrs mit gegen Sitte und Recht, gegen Ordnung und Staat Verschworenen. — Kann man es übrigens mit Recht einen menschlichen Umgang nennen, wenn man, wie bei dem Auburn'schen System, allerdings eine Anzahl Menschen gleich einem Haufen Automaten neben einander aufstellt, ihnen aber alles das, was menschlichen Umgang und Austausch kennzeichnet, untersagt, wenn man von ihnen verlangt, daß sie für die übrigen Gefangenen geradezu

taub, stumm und blind sein sollen? Nein, eine solche Gesellschaft ist ein Unding, ein ungehinderter Verkehr aber ist eine Lasterschule; das eine soll, das andere darf der Staat nicht dulden. Zerreißen soll er die Bande des Verbrecherthums und einleiten soll er natürlichen ungehinderten Verkehr mit rechtschaffenen Menschen.

Beides ist nur bei der Einzelhaft möglich, nur hier kann, wie wir weiter unten näher entwickeln werden, ein Verkehr des Gefangenen mit den Beamten, und namentlich mit seinen Verwandten stattfinden, wie er eines Menschen, an dessen Besserung man noch glaubt, würdig ist.

Es ist nun zu prüfen, ob die also aufgefaßte Einzelhaft überhaupt und namentlich ob sie besser als das Schweigsystem den oben entwickelten Strafzwecken entspricht.

Einen ersten, wir möchten sagen, vorläufigen Zweck erfüllt die Einzelhaft gewiß sicherer als andere Haftarten, den Zweck nämlich, den Schuldigen während seiner Gefangenschaft außer Stand zu setzen zu schaden. Die Hausordnung aufrecht zu erhalten ist leicht; die einfachen gleichförmigen Vorschriften sind leicht durchzuführen. Wenn die Gefangenen durch Mauern von einander getrennt sind, können sie begreiflicher Weise weder Widerstand leisten, noch Unordnungen anzetteln. Verabredungen sind unmöglich, die Wahrscheinlichkeit einer Entweichung ist unendlich gemindert; die Ursache und Gelegenheit zu den bei gemeinschaftlicher Haft so häufigen schmutzigen, unsittlichen Handlungen ist beseitiget; die Beamten sind vor Gewaltthätigkeiten und rohen Angriffen, denen sie in den jetzigen Gefängnissen so häufig ausgesetzt sind, sicher.*)

Jede Gefängnißstrafe ist eine empfindliche Strafe; denn der Verlust der Freiheit ist eine Pein, die lebhaft und dauernd empfunden wird; ganz besonders ist dies in vieler Beziehung bei der getrennten Gefangenschaft der Fall. Der Verbrecher, der in der freien Gesellschaft den größten Genuß und die sicherste Abwehr vor etwaigen Gewissensbissen, Zweifeln oder sonstigen schmerzlichen Gedanken im Umgang mit Gleichgesinnten oder Verbrechensgenossen gefunden hatte und ebenso unter ähnlichen Verhältnissen auch im Gefängnisse, wenn gleich mannigfach beschränkt, finden wird, ist durch die Einzelhaft plötzlich aus dem leichtsinnigen oder verderbten Kreise seines Umganges herausgerissen, und jeder anderen Zerstreuung entzogen, sich selbst gegenüber gestellt. Gleich die erste Zeit der Einzelhaft macht einen außerordentlichen Eindruck. Der Gefangene, seiner betäubenden, unruhigen, aufregenden Lebensweise entrissen, in die größte Stille und Ruhe versetzt, erwacht wie aus einem Traume oder Rausche. Er findet nichts, was ihn abzieht von sich selbst, von der Erinnerung an seinen ganzen Lebenswandel und seine einzelnen Thaten, von den ersten lebhafteren Regungen seines Gewissens. Es treten Momente seines Lebens vor sein Gedächtniß, die ihm längst völlig verschwunden waren. Die bloße Erbitterung, den Händen der Gerechtigkeit

*) Rapport de la commission de la Chambre des députés de France, 1844. S. 39. — Mémoire à l'appui du projet de loi, Brux. 1845. S. 115.

verfallen zu sein, kann nicht dauern, es kommt eine ganze Reihe schmerzhafter Empfindungen und Gedanken, welche er durchleben muß. Die Regungen des Gewissens sind wahrlich keine schmerzlosen; sie sind oft selbst äußerst heftig, und die Reue (wenn gleich noch nicht einmal eine tief wurzelnde, durchgreifende) kann eine so gewaltige Erschütterung des Vereinzelten bedingen, daß alsbald eine versöhnende, aufrichtende Kraft ihm zur Seite treten muß. Bei aller Heftigkeit dieser wechselnden Gemüthsbewegungen bricht sich jedoch fast immer sehr bald die Empfindung Bahn, daß diese Haft zwar hart, enorm hart sei, aber nicht als Rache, nicht als eine rohe, verletzende Strafe wird sie empfunden. Die Erinnerung an das vergangene Leben, die, wenn auch nur mit Widerstreben und Kampf auftauchende Reue, dies ewig sich selbst gegenübergestellt werden, macht die Einzelhaft gerade für den schwereren Verbrecher viel härter als für den leichteren, welcher letztere umgekehrt die zwangsweise unmittelbare Nähe moralisch verderbterer Gefangenen schmerzlich empfindet und diesen Verkehr so wie die in der späteren Freiheit nicht mehr abzuleugnende Zuchthaus-Bekanntschaft als eine harte Buße, als eine wesentliche Verschärfung seiner Freiheitsstrafe erkennt. Wie dagegen in der Gemeinsamkeit der Haft der vollendete Verbrecher eine wesentliche Erleichterung findet, indem Kameradschaft, Zerstreuung, Unterhaltung, ja eine gewisse Achtung oder Unterwürfigkeit ihm nicht fehlen, wie er solchergestalt seinem Gewissen sich entzieht, ist bereits früher geschildert.

Die angegebenen Gründe tragen begreiflicherweise auch dazu bei, daß die Einzelhaft eine verhältnißmäßig stärkere *abschreckende* Wirkung auf die freie Bevölkerung übt, als die gemeinsame Haft. Bis jetzt wenigstens fühlen Alle, welche sich über die genauere Art und Weise der Einzelhaft nicht unterrichtet haben, sich zunächst von der Isolirung betroffen, betrachten diese meist nicht nur als eine Isolirung von anderen Gefangenen, sondern indem sie den ihnen gewährten Verkehr, Unterricht und Gottesdienst übersehen, überhaupt als eine Isolirung von aller menschlichen Gesellschaft.

Die wesentlichsten Vorzüge aber offenbart dieses System vor den anderen in Bezug auf moralische *Besserung* und Verhütung weiterer *Verschlechterung*.

Der Staat ist es sich selbst wegen seiner höheren sittlichen Aufgabe wie zu seiner äußeren Sicherheit und ist es dem von ihm ergriffenen Gefangenen schuldig, diesen durch die ihm zugefügte Freiheitsberaubung nicht noch weiter zu verschlechtern, als er ihn schon überkommen hat. Sehr richtig sagen die Motive zu dem badischen Gesetzentwurfe: *)

„Wenn nun aus diesen Gründen (zum Schutz des Staates und zur Bestrafung des Verbrechers) geboten ist, einen Menschen aus der Mitte der gesetzmäßig lebenden Staatsbürger eine Zeit lang auszuscheiden, so kann die Aufgabe wohl nur darin bestehen, daß man ihm einen Aufenthalt anweist, welcher ihn von *jedem*

*) A. a. O. S. 166.

andern Umgang als dem mit redlichen, auf sein Wohl bedachten Personen ausschließt: denn die bessere Gesellschaft will von ihm ferner nicht beunruhigt sein, und durch Versetzung in schlimme Gesellschaft kann die gefährliche Willensstimmung nicht besiegt, sondern nur eher noch gesteigert werden. Aus der Zufälligkeit, daß man viele Verbrecher in das nämliche Gebäude einsperrt, wird wohl Niemand eine Nothwendigkeit dafür ableiten wollen, daß solche unter sich in gesellige Verbindung zu treten haben; denn nur zur Vereinfachung der Administration geschieht Jenes, und es wird gewiß kein Gericht einen Verbrecher in der Intention zum Zuchthaus verurtheilen, daß er in dieser Anstalt in Gemeinschaft mit gleichmäßig verdorbenen Menschen komme. Der Sträfling selbst muß, soweit er nur einigermaßen zur Besinnung kommt, mit Dank erkennen, wenn er während seiner Haft in die Lage versetzt wird, sich zum nützlichen Staatsglied auszubilden und wieder der Achtung seiner Mitbürger würdig zu machen."

Unmöglich kann die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen sein, denjenigen, der einmal einen Fehltritt begangen hat, bis zur äußersten Grenze der Schlechtigkeit hinzuführen, und so das Zuchthaus in einen Ort der Verderbniß umzuwandeln. Wie es eine Unsittlichkeit, eine Grausamkeit ist, den vielleicht wegen eines ersten Vergehens Bestraften der Wahrscheinlichkeit weiterer Verderbniß und somit weiterer Verbrechen auszusetzen, für welche er abermals von der bürgerlichen Gerechtigkeit bestraft werden wird, — eben so sehr gefährdet die Gesellschaft durch ein solches Verfahren sich selbst. Gibt es etwas Widersinnigeres im Interesse des Staates, als einen Menschen, der theilweise zum Behuf der Sicherheit und der Erhaltung der Gesammtheit von der bürgerlichen Gesellschaft abgesperrt worden ist, durch den Verkehr mit noch Verderbteren oder mindestens mit Gleichverderbten noch tiefer in das Verbrechen einzuweihen, seine Erziehung darin zu vollenden, ihm die nöthigen Bekanntschaften zu verschaffen, um nach seiner Entlassung mit größeren Hülfsmitteln und mit mehr Verbrechensgenossen weitere Verbrechen zu begehen? Wird seine Kraft, dem Staat zu schaden, dadurch nicht unendlich vervielfacht? Die beste Haftweise ist nach unserer Ansicht unbedingt nicht diejenige sowohl, welche behauptet, die meisten Bekehrungen zu machen, als vielmehr diejenige, welche neben einer gerechten Strenge die größte Sicherheit bietet, weitere Verschlechterung der Gefangenen zu verhüten. Dem System, welches hierauf den begründetsten Anspruch machen kann, muß der Vorzug gegeben werden, angenommen selbst, daß es in Einzelnheiten oder Nebenpunkten noch so mangelhaft wäre. In diesem Falle müßte eben die richtige Grundlage festgehalten werden und alles Bestreben und aller Eifer darauf gerichtet sein, jene Unvollkommenheiten zu verbessern.

Daß aber vollständige Trennung der Gefangenen von einander bei möglichst häufigem Verkehr mit rechtschaffenen Menschen, bei elementärem, gewerblichem und religiösem Unterricht größere Sicherheit gegen weitere Verderbniß bietet, als alle Arten eines mehr oder minder beschränkten Verkehrs der Sträflinge unter einander, ist zu einleuchtend, als daß wir einen weiteren Beweis hierfür versuchen wollten. Nur

darauf glauben wir noch einmal zurückkommen zu sollen, daß ein etwaiges Aussuchen und Vereinigen von Gefangenen nach einem gewissen Grade von Moralität erfahrungsgemäß völlig unmöglich ist, indem einerseits die Erkenntniß dieses Grades gleich beim Antritt der Strafhaft, wo es ja gerade auf diese richtige Schätzung ankäme, unendlich schwierig, ja bei der Schlauheit und Verstellungskunst so vieler Verbrecher oft selbst nach langer Beobachtung kaum möglich ist, und indem andererseits sehr häufig die wegen unbedeutender Vergehen (z. B. wegen kleinen Diebstahls) zu kurzer Haft Verurtheilten moralisch viel, viel verderbter sind, als die wegen (z. B. in der Leidenschaft begangener) schwerer Verbrechen zu langwieriger Haft Verurtheilten.

Nur in der Trennung liegt Sicherheit gegen geistige wie körperliche Ansteckung. Dieser Grund ist es denn auch vor allen anderen, der uns bestimmt, Ihnen die Annahme der Einzelhaft als allgemeine Regel anzuempfehlen.

An diese Verhütung der Verschlechterung im Gefängnisse reiht sich die Verhütung der Umstrickung und Verderbniß nach der Entlassung. Die im Gefängniß gemachte Bekanntschaft wirkt in zweierlei Richtung nachtheilig; sind beide Bekannte ungebessert entlassen worden, so werden sie sich auch in der Freiheit nur um so mehr an einander anschließen und in neuen Verbrechen gegenseitig unterstützen; ist aber der eine auf einen besseren Weg gelenkt worden, so wird ihm doch immerhin meistentheils sowohl die innere Kraft als die äußere Unabhängigkeit abgehen, um sich mit Erfolg den Fallstricken seines früheren Zuchthausgenossen zu entziehen. Dieser wird ihn zunächst zu verführen suchen; gelingt dies nicht, so geht es an ein Ausbeuten, an ein Drohen, das frühere Vergehen und die erstandene Strafe zu veröffentlichen, dadurch die jetzige Stellung zu vernichten, bis endlich verführt oder in einem Anfall von Verzweiflung der Unglückliche dem dämonischen Einflusse seines Drängers sich hingibt, und aufs Neue zum Verbrecher oder zum Selbstmörder wird. Crawford, Beaumont und Tocqueville, Julius, Diodati, auch Mooser und eine Menge amerikanischer Schriftchen über Gefängnißwesen erzählen uns ausführlich und genau viele derartige Fälle, wo nach jahrelangem ehrlichem, rechtschaffenem Leben gebessert Entlassene zuletzt doch wieder den Versuchungen ihrer früheren Genossen unterlagen und ein wahrhaft romanhaftes schauriges Ende nahmen. In unserer eigenen Stadt haben wir ähnliche traurige Erfahrungen gemacht. Von den in den Gefängnissen selbst schon gesponnenen und bald nach der Entlassung ausgeführten Complotten liefern die französischen, englischen und amerikanischen Gerichtszeitungen hinreichende Beispiele. Der französische Ausschußbericht an die Abgeordnetenkammer (1844) sagt:

„Man muß sich erinnern, daß es gegenwärtig mitten unter uns eine wohl organisirte Verbrechergesellschaft gibt. Alle Glieder dieser Gesellschaft verstehen sich untereinander; der eine stützt sich auf den andern; alltäglich verbinden sie sich, die öffentliche Ruhe zur stören. Sie bilden im Schoße einer großen Nation eine kleine. Fast alle diese Menschen haben sich in den Gefängnissen

gekannt oder finden sich daselbst wieder. Es handelt sich darum, die Glieder dieser Gesellschaft zu zerstreuen, den Verbrechern die Wohlthat der Association zu nehmen und wenn möglich jeden allein und isolirt den rechtschaffnen, zur Aufrechthaltung der Ordnung im Staate verbundenen Gliedern gegenüber zu stellen. Das einzige Mittel hierzu ist, jeden Verurtheilten allein einzusperren, so daß er nicht neue Mitschuldige bekomme und daß er diejenigen, die er draußen verlassen hat, ganz aus den Augen verliere."

Ueber die Einwirkungsart solcher Bekanntschaft spricht aus Erfahrung der Hofgerichtsrath Ayliès *) sehr wahr:

„Viel häufiger als man gewöhnlich glaubt, ist das Zusammentreffen von Entlassenen die Ursache von Rückfällen; man stellt sich auch nicht hinreichend den Reiz und die schwindelnde Anziehungskraft vor, welche ein solches Zusammentreffen mit einem alten Mitschuldigen auf jeden dieser Unglücklichen hervorbringt; es ist wie eine ganze Welt von Erinnerungen, lärmenden Freuden, gemeinschaftlichen Gefahren, betrogenen oder zu lang zurückgehaltenen Hoffnungen, welche sich plötzlich seinen Blicken zeigen, sein ohnehin noch schwankendes und zweifelndes Gewissen wiederum unterjochen und in Elend und neue Gefahren stürzen. Preißwürdig ist das System, welches selbst den Keim zu solchen Verführungen ausschließt."

Es ist ein wesentlicher Vorzug der Einzelhaft, daß sie diese schauerliche Einwirkung, diese alleinige Ursache so sehr vieler Rückfälle vollständig beseitiget.

Auch für die eigentliche moralische Besserung bietet keine andere Haftweise solche Wahrscheinlichkeit, als die Einzelhaft. Wie sie mehr als irgend eine andere, durch Abschneiden übler Einflüsse negativ wirkt, so auch positiv; denn nur dies System gestattet eine je nach Charakter, Bildungsstufe und Lebensgang des Gefangenen berechnete positive Einwirkung.

„Keine äußere Aufreizung, keine Eifersucht, kein Kampf, fast keine Bestrafung. Auch der Rebellischste beugt sich unter dem Gewicht der Nothwendigkeit. Die Strafe erfaßt jeden Verurtheilten individuell; mit seinem Gewissen allein, unkundig dessen, was ihn umgiebt, fühlt auch der Kühnste bald seine Schwäche und der Leichtsinnigste wird zum Nachdenken geführt. Er nimmt die Arbeit zu Hülfe; statt einer Aufgabe, ist sie ihm eine Erleichterung. Er ist begierig, ein Wort aus dem Munde eines Menschen zu hören, dies wird ihm nicht versagt; obgleich getrennt von den Bösen, ist er es nicht von den Guten. Verständige, unterrichtete und wohlwollende Männer besuchen ihn in seiner Einsamkeit. Der Priester kommt zuerst und der Gefangene wendet sich nicht bei seinem Anblick ab, sondern empfängt ihn als Freund und Wohlthäter, hört ihm zu und merkt auf seine Worte." **)

Ganz anders ist es bei der gemeinschaftlichen Haft. Das Bedürfniß

---

*) Ayliès, du système pénitentiaire et de ses conditions fondamentales. Paris. 1837. S. 49.

**) De la Seiglière, discours de rentrée à la cour royale de Bordeaux.

des Gefangenen, rechtschaffenen Menschen sein Herz zu erschließen, ist hier nicht entfernt so groß, da er ja mit seinen Mitgefangenen fortwährend in Verkehr steht. Wir läugnen keineswegs die Möglichkeit günstiger Einwirkung bei der gemeinsamen Haft. Aber wie sehr ist sie nicht erschwert!

Man nehme den Gottesdienst. Der Verbrecher, der wohl seit langen Jahren kein Gotteshaus mehr betreten, keine Bibel, kein Erbauungsbuch mehr angesehen, jeden ernsteren religiösen Gedanken gewaltsam zurückgedrängt hat, wohnt im Gefängniß zum erstenmale wieder einer gemeinsamen Gottesverehrung bei. Vielemale bleibt sein Herz wohl kalt oder gleichgültig, endlich aber trifft ein verständiger Prediger die gute Saite seines Herzens, die noch in eine segensreichen Erfolg verheißende Schwingung zu versetzen ist, oder ein altes Kirchenlied dringt zu seinen Ohren, welches längst verdrängte Erinnerungen an die Zeit seiner Kindheit und Unschuld, an die Zeit seines Verkehrs mit Eltern und anderen rechtschaffenen Menschen wach ruft. Er fühlt sich erschüttert, bewegt, seine Bewegung gibt sich selbst äußerlich kund, eine Thräne entquillt seinem Auge, nach langen Jahren der erste Tropfen göttlichen Thaues auf diesem dürren Boden eines verhärteten Herzens. Aber wehe ihm! Seine verderbteren Genossen, die alten abgehärteten Zuchthausbrüder haben es bemerkt. Bei der Rückkehr in den Arbeits- oder Eßsaal, in den Spazierhof beginnt die Verhöhnung des „sentimentalen Schwachkopfs", der mürbe zu Kreuze kriechen will, es folgt der Spott über den wohlbezahlten Pfaffen, welcher recht schön, nachdem er sich den Bauch gefüllt, fromme fade Floskeln loslassen kann u. s. w. Ist es wahrscheinlich, daß unter solchen Disteln und Dornen das Samenkorn, das vielleicht einmal zu rechter Zeit auf guten Boden fiel, aufgehe und wachse?

Wie anders ist dies Alles in der Einzelhaft! Der Sträfling des Zellengefängnisses kommt ebenfalls nach langen Jahren zum erstenmal wieder in eine Kirche. Freilich *sieht* er seine Mitgefangenen nicht, aber er *weiß* sich doch von ihnen umgeben, er *hört* ihre Stimme sich mit der seinen zum Gesang verbinden, er sieht wenigstens die mancherlei Beamten. Trifft auch ihn der erwähnte Augenblick der Rührung, der Erweckung, wie ungestört kann er nicht, in seine Zelle zurückgekehrt, die heiteren Bilder aus vergangener Zeit der Unschuld, die Gestalten seiner Eltern vor seinen Augen auftauchen lassen, in den neuen Gedankengang sich vertiefen und die Möglichkeit ahnen, auch einmal wieder zufrieden, ruhig und leidenschaftlos in seinem Innern zu werden. Sein Herz ist weich, er bedarf, er verlangt Trost, Beruhigung, Verheißung. Er bittet um den Besuch des Geistlichen in seiner Zelle Ohne alle Schwierigkeit kann ihm dieser gewährt werden, und der verständige Geistliche kann nun das einmal wurzelfassende Samenkorn hegen und pflegen durch häufigeren oder seltneren, längeren oder kürzeren Besuch, durch Fortentwickelung der Gedanken seiner Predigt, durch deren Nutzanwendung auf die Individualität des Gefangenen, durch Zuweisung geeigneter Lektüre. Seine Arbeit ist verhältnißmäßig leicht, wenigstens

tritt nicht Spott und Hohn, schlechtes Beispiel und verführerische Rede hemmend entgegen.

Bei gemeinschaftlicher Haft ist dagegen der Geistliche, wie jeder andere Beamte, in seinem persönlichen Verkehr mit den Gefangenen sehr gehemmt. Denn wenn er selbst einen einzelnen Gefangenen, so weit dies geht, im Arbeitssaal sprechen oder aus diesem weg in die Schlafzelle rufen will, so muß hierin mit großer Vorsicht verfahren werden, weil sonst allzuleicht die Idee von Begünstigung, von Ungerechtigkeit unter den andern Gefangenen sich Bahn bricht, welche Idee wiederum die Wirksamkeit der Beamten wesentlich mindert. In der Einzelhaft aber kann der Geistliche während beliebiger Dauer seine Zeit und Aufmerksamkeit vorzugsweise einzelnen Gefangenen widmen und später wieder anderen, ganz wie es ihm gut dünkt; er kann den einen trösten und aufrichten, dem anderen ernst ins Gewissen reden, ohne durch Dritte darin gestört zu werden. Alles dies Gesagte bezieht sich übrigens, wenn auch zunächst auf die Besuche und Unterredungen des Geistlichen, doch eben sowohl auf diejenigen der übrigen Beamten, der Werkmeister, der Mitglieder von Aufsichtsbehörden und Schutzvereinen, und ganz besonders auch auf die derjenigen Freunde und Verwandten des Gefangenen, von welchen ein günstiger Einfluß erwartet werden darf.

Die etwa erlaubten Besuche von Verwandten können der nöthigen Vorsicht halber bei gemeinsamer Haft kaum anders gestattet werden als es in den meisten alten Gefängnissen jetzt der Fall ist. Hier sieht nämlich der Gefangene seinen Freund in einer Entfernung von etwa sechs Fußen; zwischen ihnen läuft ein zu beiden Seiten mit Drahtgitter versehener Gang her, in welchem ein Aufseher postirt ist, um Gespräche und Geberden zu beobachten. Bei der Einzelhaft hingegen können diese Besuche, sobald der moralische Zustand des Gefangenen und seiner Besucher die nöthige Sicherheit bietet, in der Zelle gestattet werden; hier können vertraute Gespräche stattfinden, welche trösten und stärken. Die durch die verhängte Strafe getrennten Gatten können sich wenigstens zeitweise in Vertraulichkeit wiederfinden, der Vater kann sein Kind umarmen. Solche Besuche können, verständig angewandt, schon an sich sehr vortheilhaft auf den Gefangenen wirken, sehr wichtig sind sie besonders bei langwierigen Haften, um zu verhüten, daß das eingesperrte Familienglied sich seiner Familie nicht gänzlich entfremde, wodurch die Schwierigkeit seiner Stellung nach der Entlassung wesentlich erschwert würde.

Wir glauben, man kann nicht umhin einzugestehen, daß die gemeinsame Haft (sei es Auburn'sches oder Klassifications-System) nicht entfernt ähnliche mächtige positive Hülfsmittel zur moralischen Besserung der Gefangenen zu bieten vermag, daß somit die Einzelhaft nicht nur als eine empfindlichere Strafe empfunden wird, nicht nur gegenseitige Verderbniß entschiedener ausschließt, sondern auch viel größere Wahrscheinlichkeit moralischer Besserung bietet als irgend ein anderes System.

Die im Gefängniß erzielte Besserung verspricht übrigens bei der Einzelhaft auch größere Dauer. Nicht nur, daß sie durch schlechte Be-

kanntschaften weniger gefährdet ist, so können auch die Schutzvereine weit besser ihre Thätigkeit beginnen. Wesentlich hierfür ist, daß der Schutzpatron mit seinem Pflegling schon *während* dessen Aufenthalt im Gefängnisse in Berührung komme. Geschieht dies erst nach der Entlassung, so ist gar mancher Gefangene sehr geneigt, in ihm mehr einen Aufpasser als einen rathenden schützenden Freund zu erkennen; anders ist es, wenn beide sich schon im Gefängniß haben kennen lernen, wo des Pflegers Besuch viel größere Wahrscheinlichkeit hat von vornherein willkommen zu sein. Sehr lehrreich sind in dieser wie in mancher anderen Beziehung die Berichte des Pariser Schutzvereines, um so mehr als das Gefängniß la Roquette, dessen Insassen zunächst die Pflegebefohlenen des Vereines sind, anfangs nach dem Auburn'schen, nun aber seit etwa fünfzehn Jahren nach dem Philadelphischen Systeme verwaltet wird.

Man wird fragen, entspricht die Erfahrung in Zellengefängnissen diesen Ansichten? werden dort wirklich mehr Gefangene gebessert? betragen sie sich während der Haft besser und wandeln sie auch nach ihrer Entlassung auf gutem Wege? — Wer eine größere Zahl von Zellengefängnissen gesehen, wer mit vielen vereinzelten Gefangenen und mit vielen Beamten solcher Gefängnisse sich unterhalten hat, wird mit Entschiedenheit diese Frage bejahen können. Ein handgreiflicher Beweis aber ist schwerer zu liefern als man glauben möchte. Das ordnungsmäßige ruhige Betragen der Sträflinge in der Anstalt gibt keinerlei Anhalt zu einer bestimmten Meinung in dieser Beziehung, da gerade die Verderbtesten, die Rückfälligen, die Gewohnheitsdiebe u. dgl. aus verständiger Berechnung sich der Hausordnung am fügsamsten unterwerfen: daher spricht auch die geringere Zahl der verhängten Disciplinarstrafen keineswegs für eine wirkliche moralische Besserung der Gefangenen. In dieser letzteren Beziehung überragt übrigens die Einzelhaft alle anderen Haftweisen in hohem Grade, worauf wir später zurückzukommen haben werden.

Zur Beurtheilung der aufgestellten Fragen bleiben sonach folgende Momente: 1) die Erfahrung der Beamten, namentlich der Geistlichen und der Vorsteher, wie sie dieselben aus ihrer täglichen Beobachtung der verschiedenartigsten Verbrecher geschöpft haben; 2) die Minderung der Rückfälle und 3) die Minderung der gerichtlichen Verurtheilungen.

Das Urtheil jener Beamten ist aber so gleichlautend aus Amerika, England, Belgien, Frankreich u. s. w., daß wir jeder beispielsweisen Anführung uns enthalten zu sollen glauben. Es ist uns *kein* Widerspruch hiergegen bekannt, höchstens bei einigen wenigen ein Anzweifeln, ob nicht bei theilweiser Gemeinsamkeit vielleicht ähnliche Erfolge zu erzielen sein dürften.

Rückfälle. Ueber die Schwierigkeit des Vergleiches verschiedener Anstalten in Betreff der *Rückfälle* haben wir uns bereits oben ausgesprochen. Wir wollen demnach hier nur von solchen Anstalten reden — und deren Zahl ist sehr gering — welche gemeinsame und vereinzelte Haft nach einander eingeführt hatten und in beiden Zeitabschnitten zur Aufnahme derselben Klassen von Gefangenen dienten. La Roquette, die Anstalt für verbrecherische Kinder in Paris, und das Strafhaus von

Philadelphia liefern die besten Elemente zu einem Vergleich. Ueber La Roquette haben wir aus den einzelnen Jahresberichten nachstehende Tabelle zusammengestellt.

Jahre.	Rückfälle			Zurückversetzungen der provisorisch Entlassenen auf 100.
	der völlig Entlassenen auf 100.	der provisorisch Entlassenen auf 100.	der völlig und der provisorisch Entlassenen auf 100.	
1831 — 1833	70			
bis Juni 1834	—			
" " 1836	19			
" " 1837	16			
" " 1838	17.50			
bis 31. Decbr. 1839	14.90	10.30	—	8.38
" " " 1840	9.63	4.10	7.63	15.05
" " " 1841	11.83	5.26	9.18	6.14
" " " 1842	10	6.00	8.40	6.90
" " " 1843	10.80	8.61	9.38	9.63
" " " 1844	9.59	4.61	7.25	5.38
" " " 1845	10.07	3.91	7.12	9.37
" " " 1846	8.63	5.38	7.06	11.54
" " " 1847	11.24	0.83	7.05	7.50
" " " 1848	10.71	2.27	7.00	—
" " " 1849	8.09	5.96	7.09	1.94
" " " 1850	10.98	2.51	7.14	
" " " 1851	—	—	7.86	
" " " 1852	—	—	6.45	

Hierbei ist zu bemerken, daß im Jahr 1834 der Schutzverein für die Entlassenen dieses Strafhauses gegründet ward, welcher alsbald eine Abnahme der Rückfälle von 70 auf 16 — 19 % bewirkte. Im Laufe des Jahres 1839 ward die Vereinzelung der Gefangenen eingeführt, sie war von den ersten Tagen des Jahres 1840 an auf alle Gefangenen erstreckt. Es sank nun das Verhältniß der Rückfälle allmälig von 16 % auf 7 % als Folge der gedeihlichen Einwirkung dieses Systems, worüber in jedem einzelnen Jahresberichte des Schutzvereins ebenso ausführliche als bestimmte Meinungsäußerungen sich finden.

In das Strafgefängniß in Philadelphia wurden von seiner Eröffnung (1829) bis zum Schlusse des Jahres 1847*) 2300 Sträflinge aufge-

*) In den Berichten der späteren Jahre wechseln die Rubriken, so daß diese mit den früheren nicht in eine Tabelle zusammenzustellen sind; doch ist das Ergebniß im Ganzen dasselbe.

nommen, von welchen, so viel bekannt wurde, 1643 überhaupt zum erstenmal verurtheilt, 657 aber rückfällig waren. Diese Rückfälligen zerfallen wieder in folgender Weise:

	Rückfällige, welche nur in anderen als Zellengefängnissen gewesen waren.	welche in anderen und in Zellengefängnissen gewesen waren.	welche zuvor nur in Zellengefängnissen gewesen waren.	überhaupt.
Zum 2ten Mal Verurtheilte	196	118	94	408
„ 3ten „ „	125	20	6	151
„ 4ten „ „	52	4	1	57
„ 5ten „ „	21	—	—	21
„ 6ten „ „	17	—	—	17
„ 7ten „ „	1	—	—	1
„ 9ten „ „	2	—	—	2
	414	142	101	657
	18%	6%	4%	28½%

Es erhellt, daß von den 1643 Aufgenommenen 657 oder 28½% früher schon einmal in irgend einem Strafhause gefangen gewesen waren. Zwei Drittheile der Rückfälligen wiederum waren zuvor nur der gemeinsamen Haft, ein Drittheil (oder im Ganzen 10% der Aufgenommenen) der Zellenhaft unterworfen gewesen. Doch auch hiervon kommen eigentlich nur 101 oder 4% der Einzelhaft zur Last, indem nur diese nicht schon zuvor in Auburn'schen Gefängnissen gewesen waren. Zu beachten ist ferner, daß das Trennungssystem in Philadelphia bis jetzt in 19 Jahren nach der dritten vereinzelten Haft nur einen einzigen Rückfall erlebt, das Auburn'sche System aber in vielen Fällen, selbst durch 6 bis 8 Haften noch nicht abschreckend oder bessernd genug gewirkt hat.*)

In das 1826 eröffnete Zellengefängniß von Pittsburg, welches als Staatsstrafgefängniß für das westliche Pennsylvanien dient, wurden in den Jahren 1838 bis 1854 1552 Sträflinge aufgenommen und darunter 88, welche bereits 1 mal, 16 welche 2 mal, und 5 welche 3 mal zuvor in einem Zellengefängniß gewesen waren. Das Verhältniß dieser Rückfälligen belief sich demnach auf 7.02%.

Diese Zahl der Rückfälle muß sehr gering erscheinen, selbst wenn man nicht übersieht, daß in Amerika, wo der entlassene Sträfling sehr leicht sich in eine ferne Gegend begeben und dort unerkannt bleiben kann, die Zahl der Rückfälle immer etwas geringer sein muß als in Europa.

*) Jahrbücher der Gefängnißkunde, Bd. 11, S. 342, Bd. 9, S. 136 und Bd. 6, S. 31, nach den Annual reports of the inspectors of the eastern state penitentiary of Pennsylvania.

Dagegen aber stellt sich auch das Verhältniß der Rückfälligkeit in den älteren Strafanstalten Europas folgendermaßen: im Großherzogthum Baden etwa 25% *), in 17 größeren Strafanstalten Preußens, für die Männer (4616 Rückfällige unter 12154 Gefangenen) auf 37% und für die Weiber (986 Rückfällige unter 2830 Gefangenen) auf 34% **).

In Frankreich kamen in den Jahren 1841—1850 178 und in den Jahren 1851 — 1853 207 Rückfällige auf 1000 Angeklagte***): und in den Zuchthäusern waren von 100 männlichen Sträflingen 41, von 100 weiblichen Sträflingen 29 rückfällig; in den Galeerenhöfen waren es etwa 27% †).

In Dänemark betrug die Zahl der Rückfälle 40 bis 60% ††), in Schweden über die Hälfte†††); in den Zuchthäusern Belgiens befanden sich am 1. Januar 1844 unter 3168 Gefangenen 1761 Rückfällige oder 55%, und aufgenommen wurden im Jahre 1843 in dieselben 1124 Sträflinge, worunter 610 oder 54% Rückfällige [1]).

In der Auburn'schen Musteranstalt in Genf betrugen die Rückfälle von 1826 — 1834 durchschnittlich 28% [2]); in der Auburn'schen Anstalt zu St. Gallen mit theilweiser Isolirung von 1840 — 1849 13 — 14% [3]), später noch etwas weniger; in Bern 34% [4]).

Auch die Zahl der Verurtheilungen überhaupt, wie sie alljährlich zu den Strafanstalten Pennsylvaniens erfolgen, liefert ein erfreuliches Ergebniß.

Aufgenommene Verurtheilte in die Staatsstrafanstalten Pennsylvaniens. [5])

Jahre.	zu Philadelphia (östliches) in der Wallnußstraße	zu Philadelphia (östliches) auf Cherry-Hill	zu Pittsburg (westliches)	Summe	Jährlicher Durchschnitt
1829	249	9	43	301	318
1830	247	49	39	335	
1831	262	50	44	356	
1832	171	34	47	252	300
1833	149	77	68	294	

*) Jahrb. der Gefängnißkunde, Bd. 2, S. 243.
**) Ebendas. Bd. 7, Tabelle 5. zu S. 102.
***) Comptes rendus annuels de l'administration de la justice criminelle.
†) Jahrb. der Gefängnißkunde, Bd. 10, S. 186 und 261.
††) David, über die neueren Versuche zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten. Kiel 1842, S. 22.
†††) Jahrb. der Gefängnißkunde, Bd. 3, S. 93.
1) Ministère de l'Intérieur, Mémoire à l'appui du projet de loi, S. 44.
2) David, a. a. O. S. 91.
3) Mooser, die Pönitentiaranstalt St. Jakob, S. 326.
4) Michel, die Strafanstalt in Bern, 1850. S. 74.
5) Annual reports of the inspectors of the eastern and of the western state penitentiaries of Pennsylvania, und Jahrb. der Gefängnißkunde, Bd. 6, S. 32.

Jahre.	zu Philadelphia (östliches) in der Wallnußstraße	zu Philadelphia (östliches) auf Cherry-Hill	zu Pittsburg (westliches)	Summe	Jährlicher Durchschnitt
1834	191	118	45	357	
1835	—	148	56	216	256
1836	—	143	84	196	
1837	—	161	79	206	
1838	—	178	90	234	234
1839	—	179	69	263	
1840	—	139	70	218	
1841	—	126	60	216	215
1842	—	142	70	211	
1843	—	156	60	226	
1844	—	138	56	198	215
1845	—	143	55	213	
1846	—	117	84	177	
1847	—	124	72	180	177
1848	—	121	110	176	
1849	—	128	96	212	
1850	—	150	98	222	230
1851	—	147	63	257	
1852	—	126	48	222	
1853	—	117	68	215	208
1854	—	124	53	187	

Es hat demnach in den letzten Jahren die Zahl der jährlichen Verurtheilungen nur $^2/_3$ derjenigen vor 25 Jahren betragen. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß in den letzten Jahren manche zu kürzeren Haftzeiten verurtheilte Sträflinge von einzelnen Grafschaften in den von ihnen neu erbauten Zellengefängnissen behalten worden sind. Ueber deren Zahl findet sich keine genauere Angabe, jedenfalls ist sie nicht entfernt so groß, daß sie die Thatsache der Abnahme der Verurtheilungen in Pennsylvanien aufhöbe, sie mindert nur das Maß derselben. Dagegen aber darf andrerseits die Zunahme der Bevölkerung Pennsylvaniens nicht außer Acht gelassen werden, welche in 20 Jahren 71% betrug*); woraus sich ergibt, daß die Abnahme der jährlichen Verurtheilungen im Verhältniß zur Bevölkerung selbst mehr noch als $^1/_3$ beträgt.

Ein wesentlicher Vorzug der Einzelhaft ist ferner die viel geringere Zahl von Disciplinarstrafen. Zur Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung sind diese in allen Gefängnissen nothwendig; jedoch erweisen sie sich in vielfacher Beziehung sehr nachtheilig, zumal in der Gemeinschaft

*) Die Bevölkerung von Pennsylvanien belief sich im Jahre 1830 auf 1,348,23 Einwohner, im Jahre 1840 auf 1,724,033 Einwohner und im Jahre 1850 auf 2,311,786 Einwohner.

der Gefangenen. Natürlich hat der Sträfling vor seinem eigenen Gewissen keinen besseren Fürsprecher als sich selbst; er wird in der Regel die verhängten Disciplinarstrafen überhaupt, namentlich aber im Vergleich mit den über andere Gefangene verhängten zu hart halten. Dies Gefühl wirkt auf den Gefangenen aufregend und erbitternd sowohl gegen den die Anzeige machenden Aufseher und den die Strafe verhängenden Vorsteher, als auch selbst gegen den vermeintlich minder streng bestraften Mitgefangenen. Daneben besteht noch der Mißstand, daß in der gemeinschaftlichen Haft bei gar manchen Vergehen (Unruhe, Unreinlichkeit, Zerstörung der Arbeit, Versuch zu verbotenen Communicationen ꝛc.) der Thäter nicht immer bestimmt nachzuweisen ist, daß somit gar leicht entweder zu wenig oder möglicherweise ungerecht gestraft werden kann, während schon das Anzeigen und Verhören auf die Stimmung der Gefangenen und selbst in vieler Beziehung auf die Aufseher nachtheilig wirkt, dem Vorsteher viel Zeit kostet und viele Sorgen und Zweifel veranlaßt. Ganz anders ist dies in der Einzelhaft; die Vergehen sind an sich seltener, die Gelegenheit und die Anreizung dazu durch andere Gefangene fehlt ja; dann aber auch ist der Thäter sehr leicht festgestellt, sobald das Vergehen vorliegt. Die Aufpasserei fällt weg, und das ist von großer Bedeutung. Wir reihen eine Uebersicht der in verschiedenen Anstalten, von welchen uns die betreffenden Angaben gerade zugängig waren, verhängten Disciplinarstrafen hier an.

	Jahre	Durchschnittlicher Gefangenenstand	Auf 100 Gefangene jährlich durchschnittlich Disciplinarstrafen
Kaiserslautern [1] (Anstalt v. Obermaier)	1840	400	200
La Roquette [2]	1837—39	520	225
St. Gallen [3]	1840—55	95	484
Französ. Central-S. Melun [4]	1842	1101	390
Französ. Central-S. Poissy	"	935	440
Französ. Central-S. Fontevrault	"	607	1020
Wakefield [5]	1836—41	531	1125
Coldbathfields	1837—41	1041	1718
Westminsterbridewell	1837—41	310	2205

1) Jahrb. der Gefängnißkunde Bd. 9, S. 338.

2) Ebendas. S. 345.

3) Mooser, die Pönitentiaranstalt St. Jakob. St Gallen 1851.

4) Füeßlin, die Einzelhaft nach fremden und sechsjährigen eigenen Erfahrungen im Männerzuchthause zu Bruchsal. Heidelberg, Mohr, 1855. 8° S. 147.

5) Dr. Jos. v. Würth, die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens, S. 278, 141, 143, 149.

Zellengefängnisse:			
La Roquette [1])	1841—44	435	116
Tours [2])	1843—45	60	1
Pentonville [3])	1844—54	492	67
Reading [4])	1844	352	26
Philadelphia [5])	1845	316	20
Bruchsal [6])	1851—54	369	58
"	1850—54	367	70
Christiania	1851—55	211	10

	Jahre	Gesammtzahl der Gefangenen per Jahr	Zahl der Bestraften auf 100 Gefangene	Zahl der Strafen auf 100 Gefangene
Perth . . .	1843—45	546	23	—
Pentonville [3]) .	1844—45	956	19	34.5

Bessere Beamten. Es ist leichter, geeignete Persönlichkeiten zu den verschiedenen Beamtenstellen in einem Zellengefängniß, als in einem gemeinsamen oder Auburnschen Gefängnisse zu finden, und die Beamten, namentlich die Wärter, laufen viel weniger Gefahr, roh und abgestumpft zu werden. Suringar, der ein Menschenalter in den Gefängnissen, namentlich in den alten systemlosen oder auch Auburnschen zugebracht hat, sagt: *)

„Womit beschäftigt man sich am Meisten in unseren alten Gefängnissen? Den Fluchtversuchen nachzuforschen, um sie zu vereiteln, Feilen, Messer u. s. w. zu entdecken, Widerspenstigkeit und Disciplinarvergehen zu strafen, bei den Streitigkeiten der Gefangenen einzuschreiten, die Angeber zu verhören und was alles dergleichen sonst! In der Einzelhaft fällt ein großer Theil dieser Arbeit von selbst weg und die gewonnene Zeit kann besser verwandt werden, um den einzelnen Gefangenen genau kennen zu lernen und auf seine Besserung hinzuwirken. — Auch ist man in der Wahl der Vorsteher und Aufseher in so ferne beschränkt, als man vorzugsweise auf körperliche Kraft und auf Muth zu sehen hat."

Wo diese Eigenschaften nebst einigem Sinne für militärische Zucht und Ordnung die ersten Forderungen sind, wo der Aufseher vor allem ein Aufpasser, ein stummer Beobachter aus der Ferne, ein steter Ankläger, wenn nicht gar der selbst strafende Büttel ist, melden sich natürlich zu solchem Amte andere Leute, als wenn der Aufseher allerdings den Gefangenen überwacht, zugleich aber auch ihm als Tröster in seiner

1) Jahrb. der Gefängnißkunde Bd. 9, S. 345
2) Notice sur le pénitencier de Tours.
3) Annual Reports of the inspectors.
4) Jahrb. der Gefängniß. Bd. 9, S. 265.
5) Jahrb. der Gefängniß. Bd. 9, S. 138.
6) Füeßlin a. a. O. S. 148.

*) Suringar, Considérations sur la réclusion individuelle des prisonniers. Paris 1843. S. 15.

Zelle und als Arbeitslehrer erscheint. Dieser letztere Beruf erhebt den Aufseher, je mehr er sich hinein lebt, während er im ersteren Falle nur zu leicht immer roher, härter, mechanischer wird.

In Betreff der Vorsteher schreibt uns Mooser, der ausgezeichnete Direktor der theilweise Auburnschen Anstalt in St. Gallen:

„Die Aufgabe für den Direktor ist in einem Pönitentiarhaus nach Auburnschem System ungleich viel größer und schwieriger, als nach Philadelphischem System. Hier wirkt die Absonderung, wenn auch zunächst nur in abschreckendem Sinne, bessernd auf den Verbrecher; dort hängt das glückliche Gelingen zum größten Theile vom Direktor ab, und es erfordert daher für diese Stelle einen Mann, der mit gutem Willen und großer Thätigkeit mehrseitige Geschäftskenntniß verbindet und die Sträflinge nicht sowohl dirigirt, als zu erziehen sucht. Ein älterer Mann z. B. könnte auch in einer Anstalt nach dem Isolirungssystem noch Tüchtiges leisten, während er in einer Anstalt nach dem sogenannten Schweigsystem den Forderungen kaum mehr zu genügen im Stande wäre."

Die Einzelhaft gestattet ferner wegen ihrer intensiven Einwirkung die Dauer der Strafe abzukürzen, und es ist dies kein geringer Vorzug Bei sehr langer Haft wird der Gefangene der Welt wesentlich entfremdet Bei seinem Austritt fällt es ihm schwer, sich in ihr gut zurecht zu schicken; Verwandte und Freunde findet er nicht mehr, sein ursprüngliches Gewerbe hat er vielleicht verlernt, und das im Gefängniß erlernte kann er draußen nicht so gut verwerthen. Hat er Familie, so ist er dieser wesentlich ferne gerückt; hatte er als Familienhaupt für sie zu sorgen, so hat sie wohl um so länger gedarbt, oder ist um so sicherer der Verarmung verfallen. Auch die größere Benachtheiligung der geistigen und körperlichen Gesundheit durch jede längere Gefangenschaft ist zu beachten. Endlich erzielt der Staat durch die bei Strafkürzung eintretende Verminderung der Zahl der Gefangenen sowohl an Kosten für Herrichtung der Gefängnisse, als für Unterhalt eine beträchtliche Ersparniß. Die Regierungen von Baden, Belgien, Frankreich, Holland u. s. w. haben sich alle übereinstimmend für wesentliche Abkürzung der Strafzeit bei Einführung der Einzelhaft ausgesprochen.

Einwendungen gegen die Einzelhaft.

1) Einer der häufigsten Vorwürfe ist die zu große Kostspieligkeit dieses Systems. Bei einer so wichtigen Sache, wie der richtigsten Handhabung der öffentlichen Gerechtigkeit und dem Schutze der Gesammtheit gegen die Verbrecher, bei einer so heiligen Sache, wie der Möglichkeit der Wiederaufrichtung und moralischen Besserung von in Laster und Verbrechen versunkenen Mitmenschen, sollte dieser Einwurf überhaupt nicht mehr gegen diese oder jene Haftweise vorgebracht werden, sobald sie sonst die zweckentsprechendste ist. Der Einwurf ist aber auch unrichtig in sich. Ein Zellengefängniß für 500 Gefangene mit allen heute daran geknüpften Forderungen von Sicherheit, Gesundheitserhaltung, Unterrichts-

ertheilung u. s. w., also mit luftigen, hellen, gut gelüfteten und gut geheizten Zellen, mit Unterrichtszimmern, Kirche, Spazierhöfen u. s. w. kostet allerdings viel mehr als ein Gebäude, worin die gleiche Zahl von Gefangenen nur eingesperrt und möglichst fest verwahrt wird, ohne sonst eine Rücksicht auf sie zu nehmen. Ein dem Auburnschen oder dem Classificationssystem vollständig entsprechender Bau kostet aber kaum weniger; denn wenn auch die einzelne Zelle eines Isolirungsgefängnisses wegen ihrer Größe, Heizung, Ventilation u. s. w. mehr kostet als die Auburnsche, so fallen andererseits die Arbeitssäle und manche nothwendig werdenden Maßregeln größerer Festigkeit und Sicherheit weg.

Es sind aber ganz andere Gesichtspunkte, welche zum Behuf der Erledigung dieser Frage ins Auge zu fassen sind.

„Nach zuverlässigen statistischen Nachweisungen kann angenommen werden, daß aus 50 größeren Gefängnissen in Deutschland jährlich 20 — 25000 entlassene Verbrecher in die Gemeinden zurückkehren; in Berlin befanden sich im Jahre 1846 allein 35000 Menschen, die nach amtlichen Angaben als entlassene Verbrecher unter polizeilicher Aufsicht stunden. Wenn also in zehn Jahren 250,000, und in zwanzig Jahren eine halbe Million Menschen in Deutschland aus den Strafanstalten zum größten Theil verschlechtert, in Laster und Verbrechen verhärtet, auf die Gesellschaft losgelassen werden, bedarf es da noch weiterer Erklärungen der Zunahme der Verbrechen und allerorts sich steigernden Rückfälle? Sollte man da nicht erwarten dürfen, daß auch die nöthigen Summen zur Erbauung von Strafanstalten aufzubringen wären, welche wenigstens nicht geradezu den Namen der Hochschulen aller Laster und Verbrechen verdienen?" *)

Würde nur der zehnte, ja nur der zwanzigste Theil der Sträflinge in guten Zellengefängnissen mehr gebessert, als in den bisherigen Zuchthäusern (und nach den oben gelieferten Nachweisen über Rückfälle u. s. w. ist dies Verhältniß viel höher anzunehmen), so wäre dieser Erfolg, an welchen sich noch die Aussicht knüpfte, daß diese Entlassenen in ihren Familien nicht ferner als Heerde der Verderbniß wirken, groß genug um die Aufwendung einer bedeutenden Summe zur Erbauung zweckentsprechender Gefängnisse zu rechtfertigen.

Die Kosten der Zellengefängnisse, sowohl des Baues wie der Unterhaltung, müssen aber selbst geringer als bei andern Haftsystemen erscheinen, wenn man auf die mit der Einzelhaft einzuführende Verminderung der Haftdauer (wir wollen einmal das Verhältniß von 3 zu 2 dafür annehmen) achtet. Man wird nicht umhin können, den Worten Ducpetiaux's zuzustimmen:

„Durch Erhöhung der Wirksamkeit der Strafe kann die Zellenhaft gewisse Vergehen verhüten, und solchergestalt die Zahl der Verurtheilten vermindern; durch Besserung einer Zahl von Verbrechern verringert sich die Zahl der Rückfälligen; durch Abkürzung der Strafzeit wird die Bevölkerung, und somit auch die Ausgabe des Gefängnisses kleiner. Es folgt daraus eine Ersparniß der

*) Füeßlin, die Einzelhaft, S. 377.

Gerichtskosten und, was wichtiger ist, an der Masse der Verbrechen, wobei noch die Minderung der durch die Bösewichter veranlaßten Verluste und Zerstörungen zu beachten ist. Ja es gibt noch andere dadurch bedingte Ersparnisse, die, wenn sie auch nicht nach Geldeswerth zu schätzen sind, doch ihren Werth haben, nämlich die Ersparniß am Leben der Gefangenen, an den Kosten der zu unterstützenden Entlassenen u. s. w." *)

2) Man hat der Einzelhaft vorgeworfen, daß die Gefangenen weder so gut zur Arbeit und namentlich zu einer einträglichen, angehalten, noch so gut darin unterrichtet werden könnten als in der gemeinsamen Haft. Wenn man eine Strafanstalt vorzugsweise als Arbeitshaus betrachtet, wenn der Vorsteher seinen ganzen Stolz in den höchst möglichen Ertrag der Arbeit der Sträflinge setzt, wenn dem zu Folge fast nur fabrikmäßig zu betreibende Arbeiten eingeführt werden und in diesen die Theilung der Arbeit so weit als möglich getrieben wird, wie dies Alles in einigen Auburnschen Anstalten Nordamerikas geschehen ist, so läßt sich allerdings nicht läugnen, daß einige (aber auch nur einige) der letztgenannten Anstalten ein Arbeitserträgniß geliefert haben, wie es in Zellengefängnissen unter den sonstigen dort im Auge behaltenen Zwecken nicht zu erzielen ist, daß sie sogar Tausende von Dollars jährlich als Ueberschuß abgeliefert haben, während allerdings andere, so z. B. das Strafhaus in Auburn selbst, jährliche Defizits bis zu fl. 100,000 hatten.

Im Ganzen genommen aber ist der erwähnte Vorwurf in Betreff des Arbeitsbetriebes und Arbeitsunterrichtes ungegründet; nur darf man nicht übersehen, daß bisher in allen Zellengefängnissen, und gewiß mit Recht, das Hauptaugenmerk nicht sowohl auf solche Arbeiten gerichtet worden ist, welche im Gefängniß selbst den größten Ertrag liefern, als vielmehr auf die, welche dem Gefangenen nach der Entlassung die größte Wahrscheinlichkeit gewähren, sich damit ernähren zu können.

Die Arbeit wird nach den Erfahrungen aller Zellengefängnisse von den der Einzelhaft unterworfenen Gefangenen nicht geflohen oder nachlässig betrieben, sondern lebhaft verlangt und geliebt.

„Merkwürdiger Wechsel, der wahrlich seine Bedeutung hat! Gefangene, welche in der gemeinschaftlichen Haft kein Werkzeug anrühren wollten und nur die Faulheit und das Nichtsthun liebten, verlangen nach einigen Wochen Einzelhaft laut die früher geflohene Arbeit und betreiben sie nun mit einem merkwürdigen Fleiß." **)

Aehnlich berichten alle Zellengefängnisse. Der nun verstorbene Herr Guillot, Arbeitsunternehmer in den Centralzuchthäusern Fontevrault, Gaillon, Melun und Poissy, der während mehr als 25 Jahren jährlich viele Tausend Gefangene beschäftigte, hat in seinen verschie-

*) Ducpetiaux, mémoire à l'appui du projet de loi, S. 136. — Vgl. auch Suringar, Considérations sur la réclusion individuelle des détenus, S. 51.

**) Rapport de la commission de surveillance du pénitencier de Tours du 4 Février 1844.

denen Schriften*) sich auch vom Standpunkte der Arbeit aus für die Zellenhaft ausgesprochen und namentlich die wegen der großen Aufmerksamkeit und Arbeitsliebe der Zellengefangenen kürzere und vollkommnere Erlernung der Arbeiten hervorgehoben. Herr Pradier, welcher dreißig Jahre lang ebenfalls Arbeitspächter in französischen Gefängnissen war, gibt 78 Beschäftigungen an, welche in den Zellen betrieben werden können**). Ganz besonders lehrreich in dieser Beziehung sind die in La Roquette, in dem Pariser Gefängnisse für 500 jugendliche Verbrecher gemachten Erfahrungen, die sich in den Jahresberichten des Polizeipräfekten ausführlich niedergelegt finden und welche für um so vollgültiger zu halten sind, als diese Anstalt in den ersten Jahren die Gefangenen in gemeinsamer Haft verwahrte, seit 1840 aber isolirt hat. In diesem Bericht nun sagt der Polizeipräfekt:

„Die Arbeitsunternehmer sind einstimmig über die Vermehrung und die Vollendung der gelieferten Arbeit, über die Leichtigkeit des Arbeitsunterrichtes und die Abkürzung der Lehrzeit unter der gegenwärtigen Hausordnung."

Noch wichtiger für uns sind die Ergebnisse des Arbeitsbetriebes in Bruchsal, weil die dortigen Verhältnisse den unsrigen näher stehen, nur daß freilich die dortigen Sträflinge zu viel längeren Haftzeiten verurtheilt sind, als dies bei uns der Fall sein wird. In dem neuesten Werke des Vorstehers dieser Anstalt***) findet sich eine klare treue Schilderung der Schwierigkeiten, welche sich dem Arbeits-Betrieb und Unterricht in Zellengefängnissen entgegen stellen, der Art, wie dieselben zu überwinden sind, der Auswahl der Arbeiten für die verschiedenen Gefangenen, der Vorzüge des Selbstbetriebes u. s. w. Es werden gegenwärtig daselbst nachstehende Arbeiten betrieben, wobei wir zugleich bemerken, wie viel der Arbeiter in den verschiedenen Geschäften durchschnittlich täglich reinen Arbeitsverdienst erzielte: Weberei (18.8 Kreuzer), Strumpfweberei, Schreinerei (8.5 kr.), Dreherei, Schusterei (23.6 kr.), Küferei (16.1 kr.), Schlosserei (20.5 kr.), Stroh- und Weidenflechterei (11.4 kr.), Schneiderei mit Salbandflechterei (13.2 kr.). In den Jahren 1852—54 war die Brutto-Einnahme bei einem Durchschnittsstand von 367 Gefangenen jährlich fl. 73,991, die Netto-Einnahme fl. 24,165. Der Arbeitsertrag des einzelnen Gefangenen (die beschäftigten Gefangenen voll und die Lehrjungen zur Hälfte berechnet) betrug in derselben Zeit täglich 16.38 kr. Als weiteres Ergebniß der Bruchsaler Erfahrungen wird angegeben:

---

*) In seinen drei Lettres sur le régime pénitentiaire, auch in Moreau-Christophe, défense du projet de loi, Appendice, S. 14. und in De Metz rapport sur les pénitenciers des Etats-Unis, Appendice No. XI.

**) Ducpetiaux, Mémoire à l'appui du projet de loi, S. 210. — In dieser Schrift S. 198 — 211 findet sich so ziemlich Alles gesagt, was überhaupt über diesen Gegenstand sagenswerth ist. — Vergl. Moreau-Christophe an verschiedenen Stellen seiner Revue pénitentiaire. —

***) Füeßlin, a. a. S. 154 - 194.

„Es wird in der Einzelhaft eben so viel und eben so gut gearbeitet als in gemeinsamer; die größere Aufmerksamkeit und Liebe zur Arbeit ersetzt beim Zellengefangenen weitaus das mögliche Absehen vom Nachbar in gemeinschaftlicher Haft; die Lehrjungen erlernen deßhalb ihr Gewerbe eben so schnell und häufig schneller als in Gemeinschaft; es ist in der Einzelhaft die Betreibung aller selbstständigen, für Sträflinge geeigneten Gewerbe eben so gut durchführbar als in gemeinsamer."

3) Elementar-Unterricht. Nichts beruht auf größerer Täuschung oder Unkenntniß, als der Glaube, der Unterricht werde durch die Einzelhaft erschwert. Herr Pontignac de Villars*) hat die Aufgabe gelöst, die in ihren Zellen befindlichen Gefangenen, deren jeder die nöthigen Tafeln, Bücher u. s. w. vor sich hat, bei halb geöffneten Zellenthüren mit dem besten Erfolge zu unterrichten. Ein Besuch in La Roquette lehrt, wie einfach diese Methode in Bewegung zu setzen ist und wie guten Erfolg sie hat. — Noch viel vollendeter aber ist der Unterricht in Bruchsal, wo er in einem besonderen, mit Einzelstühlen versehenen Schulzimmer ertheilt wird. Der Gefangene erhält daselbst täglich eine Stunde Unterricht und zwar dreimal wöchentlich in Religion und Gesang und an drei Tagen in Lesen, Schreiben, Rechnen und etwas Geographie und Geschichte. Wir beschränken uns auf die Angabe, daß wer nicht selbst solchem Unterricht beigewohnt, nicht selbst die verschiedenen Arbeiten geprüft hat, die außerordentlichen Fortschritte der Schüler nicht ahnt und nicht glauben wird; sie sind viel größer als was in gewöhnlichen Schulen oder gar in Gefängnissen mit Gemeinsamkeit der Gefangenen geleistet wird.

4) Gottesdienst. Den hiergegen erhobenen Einwand glauben wir schon oben (S. 28) hinreichend beleuchtet zu haben.

5) Körperliche Gesundheit. Die Behauptung, daß die Einzelhaft die körperliche Gesundheit der Gefangenen mehr erschüttere und eine größere Sterblichkeit bedinge als gemeinschaftliche Haft, ist sehr häufig aufgestellt worden, und zwar fast ausschließlich von Nichtärzten. Fast ohne Ausnahme machten sich diese Gegner der Einzelhaft ihren Angriff sehr bequem; sie nahmen die Zahl der Todesfälle einiger Zellengefängnisse aus besonders ungünstigen Jahren und stellten sie neben günstige Ausnahmsjahre älterer Anstalten, ohne auf Klima, Nationalität, Farbe u. s. w. irgend Rücksicht zu nehmen. So machten es von bekannteren Schriftstellern namentlich Lucas, Faucher, Obermaier, Temme. Dieser Kampf dauerte mit großer Lebhaftigkeit bis zur Zeit der Verhandlungen der französischen Abgeordnetenkammer über die Einführung der Einzelhaft. Ausführliche Entgegnungen, auf Massen offizieller Zahlen gestützt (so namentlich die Arbeiten von Moreau-Christophe, Ducpetiaux, Diez u. A.), die Verhandlungen der beiden internationalen Pöni-

*) Guide de la méthode Villars. La lecture et l'orthographie par l'écriture. Paris. Bouquillard 1842. Querfolio. — Vergl. auch die Rapports annuels de la société pour le patronage des jeunes libérés du département de la Seine.

tentiarcongresse und die längeren günstigen Erfahrungen der Zellengefängnisse in Frankreich, England und Nordamerika wiesen die Irrthümlichkeit oder Einseitigkeit der vorgebrachten Zahlen nach und brachten diesen Einwurf so ziemlich zur Ruhe, so daß er in den letzten Jahren in der früheren Weise nicht mehr aufzutauchen wagte, und daß nur von England aus, worauf wir zurückkommen werden, noch Bedenken geltend gemacht werden.

Um übrigens der Versammlung ein eigenes Urtheil zu erleichtern, haben wir uns bemüht, die vorliegenden Thatsachen, soweit dies kurz und auch für den Nichtarzt verständlich möglich ist, tabellarisch zusammen zu stellen, woran wir sodann unsere Bemerkungen reihen werden.

Strafanstalten ohne eigentliches System.		Sterblichkeit im Verhältniß zur tägl. durchschnittl. Bevölkerung.
Freiburg	(1844 — 54)	3.45 %
Bruchsal	(1844 — 54)	5.42
München	(1832 — 41)	15.68
"	(1842 — 45)	8.48
Kaisheim	(1839 — 47)	12.8
Waldheim	(1853 — 55)	5.66
Marienschloß	(1838 — 42)	2.59
"	(1845 — 46)	2.0
Brünn		5
Spielberg		3
Linz		4
Zürich	(1841 — 44)	3.00
Bern	(1831 — 42)	4.26
"	(1847 — 49) *)	2.95
Gent	(1823 — 43)	2.20
"	(1840 — 50)	3.00
Vilvorde	(1823 — 43)	3.00
St. Bernard	(1823 — 43)	4.29
Alost	(1826 — 43)	1.93
Sämmtliche belgische Zuchthäuser	(1823 — 30)	3.53
" " "	(1831 — 36)	3.21
" " "	(1837 — 43)	2.26
" " "	(1850 — 51)	2.40
36 engl. Grafschafts-Corrections-gefängnisse	(1838 — 42)	1.96
Alle englischen Gefängnisse mit Ausnahme von Pentonville, Millbank und Parkhurst	(1841 — 50)	1.47

*) Nur 36 % der Entlassenen traten nach Ablauf der Strafzeit aus, 56 % wurden begnadigt.

		Sterblichkeit im Verhältniß zur tägl. durchschnittl. Bevölkerung.
Coldbathfields und Westminster-bridewell	(1825—39) . .	2.00
Millbank	(1825—42) . .	2.13
Die englischen Gefangenenschiffe	(1825—39) . .	4.11
Die schwedischen Corrections- und Zuchthäuser	(1838—39) . .	3.10
Die französischen Zuchthäuser	(1822—37) Männer	5.55
" " "	(1822—37) Weiber	3.95
" " Galeerenhöfe .	(1822—37) . .	4.07
Sämmtliche französische Departemental-Gefängnisse, welche nicht Zellengefängnisse sind (394 Todesfälle) . . .	(1852)	1.89

Strafanstalten nach dem Schweigsystem.		Sterblichkeit im Verhältniß zur tägl. durchschnittl. Bevölkerung
Namur	(1840—43, 50—51)	3.00 %
Genfer Strafhaus	(1826—41) . . .	2.60
" "	(1842—45) . . .	2.20
Lausanne	(1827—34) . . .	4.28
St. Gallen	(1840—47) . . .	9.4
" "	(1848—55) . . .	5.2
" "	(1840—55) . . .	7.1
Frankford	(1837—40) . . .	1.91
Auburn	(1827—40) . . .	2.02
Charleston	(1829—39) . . .	2.05
Wethersfield	(1830—39, 42—44)	2.70
Batonrouge	(1827—39) . . .	2.87
Columbus	(1835—39) . . .	3.52
Baltimore	(1830—40 u. 43) .	3.96
Singsing	(1831—40) . . .	4.51
Nashville	(1834—37) . . .	10.67
Sämmtliche französische Zuchthäuser	(1840—43) Männer	8.30
" " "	(1840—43) Weiber	6.27
" " "	(1852 M. u. W.) .	6.39

Anstalten nach dem Trennungssystem.		Sterblichkeit im Verhältniß zur tägl. durchschnittl. Bevölkerung.
Philadelphia	(1829—54) . . .	3.33 %
"	(1829—54) Weiße .	1.71
"	(1829—54) Schwarze	6.68
"	(1829—45) . . .	3.92
"	(1829—45) Weiße .	2.01

			Sterblichkeit im Verhältniß zur tägl. durchschnittl. Bevölkerung.
Philadelphia	(1829—45)	Schwarze	7.21
"	(1846—54)	. . .	2.30
"	(1846—54)	Weiße	1.39
"	(1846—54)	Schwarze	5.33
Pittsburg	(1826—54)*)	. .	2.73
Chester	(1840—45)	. . .	1.00
Trenton	(1836—39)	. . .	1.73
Genfer Haftgefängniß . . .	(1842—45)	. . .	2.25
Pentonville	(1843—54)	. . .	0.85
Glasgow	(1824—43)	. . .	1.42
Perth	(1842—45)	. . .	1.41
Christiania	(1851—55)	. . .	0.28
12 schwedische Zellengefängnisse	(1853—54)	. . .	3.10
" " "	(ohne Cholera)	. .	2.00
Amsterdam	(1850—54)	. . .	0.50
Brüssel (Weiber)	(1850—53)	. . .	1.90
Brügge	(1851—53)	. . .	0.62
Bruchsal	(1850—55)	. . .	2.54
42 französische Zellen-Departemental-Gefängnisse . . .	(1852)	38 Todesfälle	1.37

Aus der vorstehenden Zusammenstellung von Zahlen erhellen folgende Sätze:

Die englischen Gefängnisse liefern (größtentheils weil sie fast ausschließlich kurzzeitige Gefangene haben**) eine etwas geringere Sterblichkeit als die belgischen Zuchthäuser und diese eine etwas geringere als die französischen Zuchthäuser. — Die Sterblichkeit der letzteren nimmt nach der Einführung der strengeren Zucht (Schweigsystem, Mai 1839) in außerordentlichem Maße zu.

Einzelne der älteren Gefängnisse zeigen eine enorme Sterblichkeit, so namentlich Kaisheim und München (die Anstalt unter Leitung des Herrn R. R. Obermaier).

Die Zellengefängnisse bieten im Allgemeinen in allen Ländern eine geringere Sterblichkeit als die nach dem Schweig- oder Klassen-System geleiteten und als diejenigen ohne eigentliches System.

Die französischen Arrest- und Justizhäuser, 448 an der Zahl, auch Departementalgefängnisse genannt, mit einem Durchschnittsstand von 23,185 Gefangenen (worunter 3895 Weiber) bestehen theils noch in alter Systemlosigkeit, theils sind sie durch Zellengefängnisse ersetzt. Die

*) In Pittsburg ist für Bewegung der Gefangenen im Freien so gut wie nicht gesorgt; manche Gefangenen haben während Jahren ihre Zelle nicht verlassen.

**) Von 166,942 im Jahr 1849 Verurtheilten waren 80,680 zu weniger als 2 Monaten, 86,262 zu 2 Monaten und mehr verurtheilt.

ersteren hatten im Jahr 1852 auf einen durchschnittlichen Stand von 20,832 Gefangenen 394 Todesfälle, die letzteren auf 2417 Gefangene 38 Todesfälle; erstere somit eine Sterblichkeit von 1.89%, letztere von 1.57%.

Das Zellengefängniß in Bruchsal hat eine Sterblichkeit von 2.54%, die Correctionshäuser (ohne Einzelhaft) in Freiburg und Bruchsal dagegen von 3.45 und 5.42.

Das östliche Pennsylvanische Staatsgefängniß in Philadelphia hat ein Sterblichkeitsverhältniß von 3.33%; das westliche in Pittsburg 2.73% und das Grafschaftsgefängniß in Chester 1.00%.

Hiernach scheint Philadelphia gegen etwa die Hälfte der erwähnten Auburnischen Anstalten Nordamerikas zurückzustehen. Eine genauere Prüfung belehrt uns jedoch eines Anderen. Vor allem ist die Verhältnißzahl der Farbigen zu den Weißen in den amerikanischen Anstalten wohl ins Auge zu fassen. Es befanden sich unter 100 Gefangenen in den Auburnischen Anstalten

in Auburn (New-York)	4—11	Farbige.
„ Charleston (Massachusetts)	8.3	„
„ Columbus (Ohio)	10.1	„
„ Sing-Sing (New-York)	15.17	„
„ Wethersfield (Connecticut)	23.2	„
„ Baltimore (Maryland)	18—54	„

in den Philadelphischen Anstalten

von Pittsburg (Pennsylvanien)	16.0	„
„ Trenton (New Jersey)	34.7	„
„ Philadelphia (Pennsylvanien) . . .	39.7	„

Die Zahl der Farbigen ist sonach in Philadelphia größer als in allen Auburnischen Anstalten, mit Ausnahme von Baltimore, dessen Klima übrigens von den Farbigen schon besser vertragen wird. Welchen Einfluß die Race auf die Sterblichkeit in den Strafanstalten hat, erhellt aus nachstehenden Angaben. In den Jahren 1821—30 betrug nach Griscom die Sterblichkeit

der Weißen in der Grafschaft Philadelphia	2.422%
„ Farbigen „ „ „	4.752 „
„ Weißen „ „ New-York	1.440 „
„ Farbigen „ „ „	2.7.22 „

In den Gefängnissen ist dieser Unterschied der Racen noch größer, da die Farbigen in den Vereinten Staaten im Allgemeinen ärmer, verkommener, elender und verbrecherischer sind als die Weißen. In der Stadt New-York bilden die Farbigen 1/17, im Gefängniß Sing-Sing 1/6 der Bevölkerung; im Staat Pennsylvanien 1/36, im Strafhaus zu Philadelphia 1/3.

Es ist demnach klar, daß man die Sterblichkeit der weißen und der farbigen Bevölkerung getrennt behandeln muß.

Leider finden sich bei fast keiner Auburnischen Anstalt die Todesfälle der Farbigen von den Weißen geschieden angegeben; nur von Wethers-

field (der besten Auburnischen Anstalt in Nordamerika) können wir mittheilen, daß in den Jahren 1842—1844 die Sterblichkeit

der weißen Sträflinge 2.82%
„ farbigen „ . . . . . 10.06 „

betrug. Bei den meisten Auburnschen Anstalten kommt dies übrigens weniger in Betracht, da die Zahl ihrer farbigen Insassen gering ist. Wenn man aber auch die Sterblichkeit dieser Gefängnisse vollkommen dem entsprechend herabsetzen will, so zeigt doch kein einziges eine so geringe Sterblichkeit der weißen Bevölkerung als Philadelphia.

Wir haben die Angaben über Philadelphia in zwei Perioden getheilt, weil in der zweiten neben einer etwas kürzeren Haftdauer und etwas mehr Begnadigungen noch andere Momente allmälig zutraten, welche auf die Gesundheit nothwendig einen guten Einfluß üben mußten, wie warme Bäder, wärmere Bekleidung, geeignetere anregendere Arbeit, mehr Bücher, mehr Wechsel in der Kost, Verbesserung der Ventilation, Möbel und Fußböden.

Noch ein Grund läßt die Sterblichkeit in den Auburnschen Anstalten vergleichungsweise geringer erscheinen, als er ist, nämlich die Zahl der Begnadigungen vor Ablauf der Strafzeit. Wir finden, daß in Philadelphia 9% der Entlassenen begnadigt wurden, in Sing-Sing 16, in Auburn und Frankford 35, in Columbus 38. Es traten aus

		in Auburn 1817—1837			in Philadelphia 1829—1843		
a)	nach Ablauf der Strafzeit	1269	= 49.7%		1134	= 79.9%	
b)	gestorben	184	= 7.1		147	= 10.3	
c)	begnadigt	901	= 35.3		135	= 9.5	
c)	in andere Gefängn. versetzt	165	= 6.4		—	= —	
c)	entwichen	26	= 1.0	43.0	1	= —	9.8
c)	sonst entlassen	7	= —		2	= —	
		2552			1419		

Es springt von selbst in die Augen, von welchem Einfluß die mehr oder minder große Zahl der Begnadigungen auch auf die Sterblichkeit ist.

Indem wir schließlich erwähnen, daß die Sterblichkeit der Weißen in dem früheren Strafhause in der Wallnußstraße in Philadelphia in den Jahren 1829—34 sich auf 4.26%, in dem Zellengefängniß daselbst aber in derselben Zeit auf 1.70% belief, glauben wir hinreichend bewiesen zu haben, daß ceteris paribus keine Auburnsche Anstalt in Nord-Amerika eine geringere Sterblichkeit als Philadelphia hat, und daß in Philadelphia selbst die Einführung der Einzelhaft die Sterblichkeit um mehr als die Hälfte vermindert hat.

Aus Pentonville sind seit seiner Eröffnung im Jahr 1843 bis Ende 1854 im Ganzen 5297 Gefangene ausgetreten, und darunter 49 durch den Tod und 237, welche aus irgend ärztlichen Gründen entfernt, begnadigt oder in ein Irrenhaus oder dergl. geschickt wurden. Manche Gegner der Einzelhaft haben hierauf ein zu großes Gewicht gelegt.

Pentonville hat in den 12 Jahren seines Bestehens eine Sterblichkeit von 0_{85} gehabt; rechnet man sogar den vierten Theil der aus ärztlichen Gründen Entlassenen, als am Tage ihrer Entlassung gestorben, den Todten noch zu, ohne eine größere Gefangenenzahl in Anschlag zu bringen, so behält immer noch Pentonville eine geringere Sterblichkeit, als durchschnittlich die oben angeführten Grafschaftsgefängnisse, unter welchen übrigens bei einigen die Sterblichkeit bis zu 4 % (Reading) und 4½ % (York) steigt. Beachtet man noch, daß die Grafschaftsgefängnisse ihre Gefangenen viel kürzer in Haft behalten, so wird man zugeben, daß Pentonville wahrlich kein größeres Sterblichkeitsverhältniß bietet, als jene Gefängnisse.

Da wir von Pentonville reden, scheint uns hier der geeignete Platz, hervorzuheben, daß gerade in England und eigentlich nur hier noch manche mit dem Gefängnißwesen wohl vertraute und verständige Männer, unter welchen vor Allem der oberste Beamte für das englische Gefängnißwesen (der hochverdiente Obrist Jebb) wie auch Dr. W. Baly, der Arzt des höchst ungesund gelegenen und höchst mangelhaft gebauten kolossalen Millbankgefängnisses zu nennen sind, von einer strengen und lange Jahre fortgesetzten Isolirung der Gefangenen fortwährend Besorgnisse für deren körperliche und geistige Gesundheit hegen. Es hat dies seinen Grund darin, daß diese Männer allzusehr von einzelnen Erfahrungen in englischen Anstalten, namentlich in Pentonville, betroffen waren und nur diese ins Auge faßten, und wenn wenigstens Dr. Baly auch andere Anstalten anführt, so hat er doch den Einfluß längerer Haftdauer bei Gemeinsamkeit nicht hinlänglich gewürdigt, um die richtigen Schlußfolgerungen zu ziehen. So hoch wir übrigens die Autorität dieser beiden Männer zu schätzen verstehen, so scheint sie uns doch aufgewogen dadurch, daß die ärztlichen Mitglieder des Oberaufsichtsrathes (Brodie, R. Ferguſſon und H. Greene), namentlich aber der behandelnde Arzt (Dr. Owen Rees), der langjährige Direktor (Hosking) und der jetzt nach Birmingham versetzte Assistenz-Geistliche (Burt) des Pentonville-Gefängnisses entgegengesetzter Ansicht sind und solche Bedenken nach ihrer direkten Erfahrung keineswegs theilen. Wir glauben, daß genaue Prüfung der mit englischer Weitläufigkeit erstatteten offiziellen Berichte über alle einzelne Fälle (viele hunderte Folio-Druckseiten umfassend) und eigene Besichtigung des Pentonville-Gefängnisses und seiner Bewohner zu der der Durchführung der Einzelhaft günstigen Ansicht, welche von den nun verstorbenen General-Inspectoren Crawford und Russell und von den Beamten von Pentonville getheilt wird, führen muß. *) Zu derselben Ansicht bekennen sich übrigens gegenwärtig fast sämmtliche Aerzte und Beamten aller Zellengefängnisse in Deutschland, Belgien, Holland,

*) Außer den Originalberichten vergl. man über Pentonville die Jahrbücher der Gefängnißkunde, Bd. 5, S. 40–53; Bd. 7, S. 117–137, und besonders Bd. 11, S. 300–338.

Frankreich, Dänemark, Norwegen und Schweden, ebenso wie fast alle Aerzte, die sich irgend wie mit dem Gegenstande beschäftigt haben.

Wie die Sterblichkeit, welche Zeugniß ablegt von der Bedeutung der Krankheiten, so ist auch die Häufigkeit und Art der Krankheiten zu beachten.

Die Aufstellungen hierüber in den einzelnen Gefängnissen sind jedoch zu verschieden, um in Tabellenform einander gegenüber gestellt werden zu können. Denn hier finden wir nur die schweren Krankheitsfälle, dort alle diejenigen, welche ärztliche Behandlung verlangten, an einem dritten Orte alle Klagen über Unwohlsein aufgeführt. Genaue Angaben sind überhaupt fast nur von Zellengefängnissen geliefert worden. Als feststehend ist zu betrachten, daß in den Zellengefängnissen nicht mehr und nicht gefährlichere Krankheiten vorkommen, als in den gemeinschaftlichen Gefängnissen, vielmehr der größeren Sorgfalt halber weniger. Dies erhellt aus den jährlichen Anstaltsberichten und aus den Berichten einzelner Sachkundigen. In den Jahren **1843—47** kamen in Pentonville auf einen Durchschnittsstand von **422** Gefangenen **15** schwere Erkrankungen oder **3.737** auf **100**; in sämmtlichen englischen Gefängnissen in den Jahren **1847—49** auf einen Stand von **16,312** Gefangenen **6616** Hospital-Erkrankungen oder **40.563** auf **100**; in Portland (**1850**) **52.8** und in den Gefangenenschiffen **93.6** auf **100**. Von allen Krankheiten kamen jährlich in Pentonville **2.199**, in den anderen englischen Gefängnissen **3.062** auf den Gefangenen; *) in Glasgow z. B. fand Moreau-Christophe bei seinem Besuche unter **320** Gefangenen **6** Kranke; Ducpetiaux ebendaselbst einige Jahre später keinen einzigen **); Lelut, von seiner Regierung zur Untersuchung der Gefängnisse abgeordnet, fand **1846** in den Zellengefängnissen Frankreichs überall eher weniger Kranke, als in den anderen.***) Den Zellengefängnissen eigenthümliche Krankheiten gibt es nicht, dagegen treten gewisse Krankheiten daselbst wesentlich seltener auf, wie diejenigen in Folge der Onanie und sonstiger widernatürlicher Laster (indem auch die Onanie nach den sorgfältigen Beobachtungen von La Roquette begreiflicherweise in der Isolirung seltener ist) und die ansteckenden Krankheiten. La Roquette, die amerikanischen und viele europäische Anstalten haben gezeigt, daß während Epidemien von Cholera, Blattern ꝛc. in Städten herrschten, die darin gelegenen Zellengefängnisse davon verschont blieben, oder wenn einzelne Fälle daselbst eindrangen, sie leicht abgesperrt und an weiterer Verbreitung verhindert wurden.

Wenn man aber auch zugibt, daß die Zellengefängnisse keine größere Sterblichkeit und keine größere Zahl von Erkrankungen als andere Ge-

---

*) Burt, results of the system of separate confinement as administered at the Pentonville prison. London, Longman, 1854. S. 150.

**) Mémoire à l'appui du projet de loi. S. 238.

***) Lélut, mémoire sur la déportation suivi de considérations sur l'emprisonnement cellulaire. Paris, Durand, 1853. 8°. S. 40.

fängnisse liefern, so könnte man doch behaupten und hat auch zum Theil behauptet, daß die Gefangenen durch die Zellenhaft, wenn auch nicht gerade viel erkrankten, doch schwach und kraftlos würden, so daß es nach ihrer Entlassung ihnen schwer fiele, ihre gewohnte Arbeit hinreichend zu betreiben. Auch diese Behauptung ist unwahr. Im Allgemeinen freilich ist es ganz richtig, daß die Einsperrung, namentlich wenn sie sich auf lange Jahre erstreckt, der Gesundheit nicht förderlich sein kann, denn bei dem besten Willen, die geeigneten Vorrichtungen für Bewegung in freier Luft, geeignete Arbeit, Verkehr mit Menschen u. s. w. zu treffen, läßt es sich mit der Rücksicht auf Strafe, Sicherheit, Arbeit u. s. w. nicht vereinen, diese Verhältnisse ganz ebenso günstig darzustellen, wie sie sich der freie Mensch gewähren kann. Dagegen aber leuchtet, wenn man die Menschenklasse beachtet, welche die unendliche Mehrzahl der Gefängnißbevölkerung liefert, auch ein, daß durch die Entfernung aus dunkler, feuchter Wohnstätte, aus Schmutz und Elend, durch das Abschneiden der Völlerei und sonstiger Liederlichkeit die Nachtheile der Freiheitsberaubung wenigstens für die Mehrzahl aufgehoben werden. Es wird demnach in Wirklichkeit in guten Zellengefängnissen durch den dortigen Aufenthalt in gesunder, gut durchlüfteter und gehörig erwärmter Zelle, durch gute Kleidung und Kost, durch Reinlichkeit, durch Arbeit, durch Bewegung in freier Luft und durch geeignete Beschäftigung des Geistes, durch die Dämpfung der Leidenschaften und die Aneignung guter Gewohnheit eine nicht unansehnliche Menge verkommener Gefangener gestärkt und gekräftiget, so daß sie das Gefängniß in besserem Gesundheitszustande verlassen, als sie es betraten. Wir glaubten, auch diesen Satz am klarsten durch Zahlen und in Tabellenform darzulegen, und haben zu diesem Ende aus den Jahresberichten des Philadelphischen Strafhauses folgende Tabelle über die vom Jahr **1829** bis **1845** entlassenen weißen Gefangenen zusammengestellt.

A. In guter Gesundheit aufgenommene weiße Gefangene:

Zahl der Gefangenen.	Jahre, die sie in der Anstalt zubrachten.	Gesund ausgetreten.	Krank ausgetreten.	Gestorben.
504	1 — 2	429 83.1%	61 12.1%	14 2.7%
229	2 — 5	168 73.3%	53 23.1%	8 3.5%
27	5 u. mehr	19 70.3%	6 22.2%	2 7.4%
760		616 81.0%	120 15.7%	24 3.0%

B. In schlechter Gesundheit aufgenommene weiße Gefangene:

Zahl der Gefangenen.	Jahre, die sie in der Anstalt zubrachten.	Gebessert ausgetreten.	Krank ausgetreten.	Gestorben.
397	1 — 2	241 60.5%	131 33.0%	25 6.2%
198	2 — 5	114 57.5%	77 38.0%	7 3.5%
12	5 u. mehr	7 58.3%	5 41.6%	—
607		362 59.6%	213 35.9%	32 5.2%

Die Ergebnisse in Betreff der Farbigen sind ähnlich, doch etwas ungünstiger. *)

Wir glauben nicht, daß man von einem Gefängniß mehr verlangen kann, als was aus obiger Tabelle erhellt. Aus anderen Zellengefängnissen wird ganz Aehnliches berichtet; von Glasgow z. B. sagt der Generalinspector Hill, daß die Gefangenen in der Regel gesünder austreten als eintreten.

6) Geistige Gesundheit. Eine ebenfalls von vielen Laien und von wenigen Aerzten aufgestellte Behauptung ist die, daß bei der Einzelhaft mehr Wahnsinn vorkäme, als in anderer Haftweise. Diese Behauptung ist ganz einfach daraus entsprungen, daß, ehe man Zellengefängnisse hatte und in diesen etwas Höheres und Besseres als äußere Zucht und Ordnung und einen guten Arbeitsertrag erzielte, man auf Fragen wie die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen verhältnißmäßig sehr wenig Rücksicht nahm und auch wirklich sehr wenig davon wußte. Genaue Register und Krankengeschichten wurden nicht geführt, Jahresberichte weder veröffentlicht noch erstattet; regelmäßige ärztliche Besuche, außer in ganz großen Anstalten, sind meistens kaum länger als einige Jahrzehnte vorgeschrieben.

Da trat nach einigen unnachhaltigen Vorläufern das östliche Staatsgefängniß von Pennsylvanien auf und verkündete und befolgte neue Grundsätze der Gefangenenbehandlung. Lobenswerthe und nicht lobenswerthe Momente zogen dieser Anstalt und ihrem System zahlreiche Angriffe zu, die endlich eine förmliche Literatur bildeten. Die verschiedensten Angriffswaffen wurden hervorgesucht, als eine der natürlichsten mußte die ansehnliche Zahl der Geisteskranken in den Zellengefängnissen erscheinen. Es ward so viel darüber geschrieben und übertrieben, daß selbst Aerzte

*) Jahrb. der Gefängnißkunde, Bd. 9, S. 151.

vorübergehend irre gemacht werden konnten, was wirklich bei einem Arzt des Philadelphischen Strafhauses der Fall war. Der Lärm hatte aber den großen Vortheil, daß nun überhaupt der Frage des Wahnsinnes in den Gefängnissen mehr Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Auch in anderen Anstalten forschte man nach, wodurch freilich sehr unerwartete Thatsachen zu Tage gefördert wurden; auch Aerzte, namentlich Irren- und Strafanstaltsärzte gaben ihren Urtheilsspruch ab und es ist anzunehmen, daß die zur Zeit der ersten Verhandlungen in der französischen Kammer noch hochgehende Fluth von Besorgnissen über die übermäßige Anzahl von Geisteskrankheiten nunmehr so ziemlich abgelaufen ist.

Wir haben dies in Kurzem näher zu begründen.

Von Eröffnung des Philadelphischen Strafhauses (1829) bis zum Schluß des Jahres 1836, während Dr. Franklin Bache Arzt der Anstalt war, waren unter 697 aufgenommenen Gefangenen 16 Wahnsinnsfälle beobachtet worden, von welchen es bei 10 nachgewiesen werden konnte, daß sie schon vor dem Eintritt in die Strafanstalt bestanden hatten. Mit dem Jahr 1837 trat ein neuer Arzt, Dr. Darrach, ein, und ohne daß in der Gefängnißzucht irgend eine Veränderung erfolgte (der Lärm über die vielen Geisteskrankheiten war schon im Entstehen), beobachtete dieser Arzt in den nächsten Jahren alljährlich mehr Geisteskranke, als der frühere Arzt während seiner ganzen Amtsthätigkeit. Merkwürdigerweise aber sah er im Jahr 1837 nur Fälle von dementia, 1838 meist solche neben einigen Fällen von Sinnestäuschungen, 1839 gleich viele beider Arten, 1840 nur Sinnestäuschungen und 1841 nur erotische Enervation. Und noch merkwürdigererweise wurden 78% jener Fälle geheilt, 13% gebessert, 3% begnadigt und 5% dauerten am Schluß des Jahres 1840 noch fort, keiner starb; — sämmtliche Fälle des Jahres 1840 dauerten nicht länger als 2—16 Tage; von 13 weißen Geisteskranken im Jahr 1839 blieben 10 höchstens 10 Tage krank, von 10 schwarzen Geisteskranken im Jahr 1838 unterbrach keiner seine Arbeit außer einem in 16 Tagen hergestellten. Jeder Arzt, welcher Geisteskrankheit und Geisteskranke kennt, wird zugestehen, daß derartige vorübergehende geistige Aufregungen oder Depressionen in der Regel nicht als Geisteskrankheiten bezeichnet werden. Eigentliche Geisteskrankheiten dauern weder so kurze Zeit, noch bieten sie eine solche Heilbarkeit. Zwischen 40 und 56% schwankt nach Angabe verschiedener Irrenärzte die höchste Zahl der heilbaren Fälle; 15—20% sterben. *) Im Philadelphischen Zuchthause aber wurden 78% geheilt und 13% gebessert, keiner starb! Wer alle jene Fälle für wirkliche Wahnsinnsfälle halten, ihre Entstehung überhaupt oder doch großentheils der Einzelhaft zuschreiben und deßhalb diesem System Gefangene ferner nicht unterwerfen wollte, müßte folgerichtig, obgleich in einem Zuchthause die wichtigsten Heilmittel für Geistes-

*) Unsere Irrenanstalt in Frankfurt verließen in den letzten 15 Jahren 311 Personen und zwar 31% geheilt, 17% gebessert, 7% ungeheilt und 44% durch den Tod.

krankheiten fehlen, sämmtliche Geisteskranke hierher zur Heilung schicken; denn nirgends in der ganzen Welt wird nur entfernt eine ähnliche Zahl von Heilungen erzielt.

Daß übrigens in Philadelphia, wie in manchen anderen amerikanischen Gefängnissen, wirklich eine verhältnißmäßig große Anzahl Wahnsinniger vorkommt, hat seinen Grund auch darin, daß viele Staaten keine Irrenhäuser besitzen, in welchen arme Geisteskranke aufgenommen werden. Es verurtheilen daher die Gerichtshöfe Verbrecher, obgleich deren geisteskranker Zustand anerkannt ist, dennoch in die Zuchthäuser, um die Gesellschaft vor ihnen sicher zu stellen. Für Pennsylvanien ist erst seit 1852 die Möglichkeit gegeben, Verbrecher, welche nach dem Ausspruch eines von der Regierung eingesetzten sachverständigen Ausschusses geisteskrank sind, in das nun errichtete Staatsirrenhaus versetzen zu können. Im Oktober 1852 befanden sich 18 Geisteskranke im Philadelphischen Strafhause, welche diesem Ausschuß vorgeführt wurden; 3 unter ihnen waren nicht einmal eines Vergehens halber, sondern nur zur Sicherheit in das Zuchthaus verbracht worden und hatten daselbst $2^3/_4$, $3^1/_2$ und 7 Jahre verlebt, von den übrigen 15 waren 11 vor ihrer Aufnahme mehr oder weniger geisteskrank, 2 erkrankten wenige Monate, 1 ein Jahr und 1 vier Jahre nach seiner Aufnahme *).

Auch in Pentonville ist eine große Anzahl von Geistesstörungen oder Aufregungen, meist mit Sinnestäuschungen verbunden, beobachtet worden.

Man ist daselbst in höchst lobenswerther sorgfältiger Beobachtung und ängstlicher Fürsorge für das Wohl der Gefangenen dahin gekommen, zum Theil vorübergehende Zustände als Geisteskrankheiten oder damit nahe verwandt aufzuzählen, deren Abnormität in gewöhnlicher gemeinschaftlicher Haft nicht beachtet wird, ja zum Theil nicht beachtet werden kann. Ein Gefangener nämlich, auch wenn er von Haus aus etwas sonderbar und verkehrt und ungeschickt ist, wird in gemeinschaftlicher Haft nicht unschwer dahin abgerichtet, daß er sein Arbeitspensum regelmäßig und mechanisch verrichtet, beim Gänsemarsch den ordnungsmäßigen Schritt einhält, das Stillschweigen nicht bricht, Nachts keine Störungen verursacht, kurz den Beamten keinerlei Unbequemlichkeit macht. Man versetze einen solchen Menschen in die Einzelhaft; der Wärter stellt ihn nicht nur an seine Arbeit, sondern er unterhält sich mit ihm, der Geistliche und andere Beamten besuchen ihn, er fängt an, seine Empfindungen darzulegen, Urtheile auszusprechen; die ersteren sind exaltirt, die letzteren theilweise verkehrt, wie sie es immer waren. Dazu kommt, daß dieser Mensch, aus seiner gewohnten Lebensweise gerissen, dem immerhin niederdrückenden Einfluß jeder Gefangenschaft hingegeben, der nöthigen gewohnten Anregungen und Ausgleichungsmittel entbehrt, auf

*) Twenty-fourth report of the inspectors of the eastern state penitentiary of Pennsylvania. S. 8.

sich hingewiesen ist und im Grübeln sich verliert, in der Vereinzelung ganz ebenso wie in der stillschweigenden Gemeinschaft; möglich, daß das Grübeln, wenn er in der Einzelzelle sehr verlassen sitzt und zu wenig besucht wird, eher zunimmt als bei der stillschweigenden Gemeinschaft, wo wenigstens sein Auge ihm einige Zerstreuung gewährt, sicher aber auch, daß die Neckereien, spöttischen Mienen der Anderen, selbst der Widerwille gegen einen Nachbarn und ähnliche unbedeutende Anlässe zu Stimmungen und Verstimmungen mindestens eben so schädlich auf ihn einwirken, wie selbst zu große Einsamkeit. In jedem Gefängniß fällt es schwer, solche Individuen richtig und so wie es ihnen am vortheilhaftesten ist, zu behandeln, man muß sich ziemlich viel mit ihnen befassen, ihnen Wechsel in Beschäftigung u. s. w., kurz mancherlei Anregung gewähren. In der Vereinzelung werden solche Zustände sogleich erkannt, sie sind nicht schwer vollständig zu würdigen und sie können richtig behandelt werden; in der gemeinsamen Haft, mit und ohne Stillschweigen, bleibt die Mehrzahl dieser Zustände unbeachtet, so sehr verdeckt sie die strenge äußerliche Zucht und Ordnung. Solcher Zustände nun (unter der Rubrik delusions oder weak of mind vorkommend) sind auch in Pentonville eine ziemliche Anzahl beobachtet worden.

Die hierher gehörigen leichteren Fälle, unter der Rubrik delusions oder weak of mind verzeichnet, so wie die Fälle eigentlicher Geisteskrankheit haben wir aus den Jahresberichten folgendermaßen zusammengetragen.

	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	Summe
Wahnsinn	3	—	1	1	1	5	4	7	2	4	4	1	33
delusions	5	—	2	5	1	2	1	11	3	1	5	1	37
Selbstmord	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	1	5
Aufgenommen	525	240	283	243	360	519	599	777	675	717	460	436	
Entlassen	24	408	132	386	200	513	621	696	641	757	493	387	
Durchschnittszahl	332	456	445	423	457	479	486	499	599	550	496	523	

Zunächst muß man die Wahnsinnsfälle mit der Geschichte der Anstalt vereint betrachten. Im ersten Jahre kamen 3 Fälle vor (1 geisteskrank aufgenommen, der 2te war fortwährend außer seiner Zelle mit Beendigung von Bauarbeiten beschäftiget). In den folgenden vier Jahren nur 3 Fälle, worunter ein furchtbarer Verbrecher und 1, der zur Zeit seiner Einschiffung erkrankte, dann aber im Gefängniß bald genas. Im Jahre 1848 ward die strenge Vereinzelung insofern gemildert, daß sie von 18 auf 15 Monate, im Jahre 1849 daß sie auf 12 Monate, in den letzten paar Jahren sogar auf 9 Monate zurückgeführt ward; einige andere Erleichterungen traten hinzu, und von 1852 an war es gestattet, einzelne Gefangene, für deren körperliche oder geistige Gesundheit es nützlich schien, in Gemeinschaft im Freien arbeiten zu lassen. Es erhellt aus obiger Tabelle auf das deutlichste, daß (wenn das Jahr 1843, wie es sich gehört, als Einführungs- und Probejahr betrachtet wird) in keinem Zeitabschnitt die Wahnsinnsfälle und die delusions nur

annähernd so selten waren, als in den Jahren **1842** bis **1847**, wo die Gefangenen am strengsten und am längsten der Einzelhaft unterworfen waren*), in derselben Zeit kam kein Selbstmord vor. Man hat behaupten wollen, der Grund dieses Unterschiedes liege darin, daß die Gefangenen dieser Jahre am sorgfältigsten ausgesucht worden seien in Bezug auf ihre körperliche und geistige Fähigkeit, die Einzelhaft zu ertragen. Es kann dies, obgleich ein gewisses Aussuchen allerdings stattgehabt hat, jedoch nicht zugegeben werden, denn unter den **469** ersten und nicht ausgesuchten Gefangenen fanden sich **17**, und unter den darauf folgenden **1031** Gefangenen (in Summe **1500**) fanden sich **36**, welche geisteskranke Verwandten hatten; das Verhältniß ist demnach für beide Gruppen gleich.

Die übrigen englischen Zellengefängnisse liefern eine viel geringere Zahl von Geisteskrankheiten. So war in Glasgow von **1824** bis **1844** kein Fall in der Anstalt entstanden, überhaupt waren nur **3** Fälle vorgekommen und diese sämmtlich in der Anstalt geheilt worden;**) aus Preston (wo übrigens in Kirche, Schule und Spazierhof die Gefangenen nicht getrennt sind) berichtet der Geistliche, daß von **1843** bis jetzt noch kein Wahnsinnsfall sich ereignet hat.***)

In dem Zellengefängniß des Großherzogthums Baden, in Bruchsal, sind in den **5** Jahren **1850—54** bei einem jährlichen durchschnittlichen Gesammtstand von **607** Gefangenen **18** Geisteskranke, also **5.9** auf **1000** Gefangene beobachtet worden. Die Hälfte davon ward nach Illenau versetzt; geheilt wurden **8**, gebessert **3**, ungeheilt geblieben **4**, gestorben **3**. Außerdem kamen vor **21** leichtere Fälle von Geistesaffection oder Hallucinationen; binnen kurzer Zeit wurden geheilt **11**, gebessert **5**, noch in Behandlung sind **5**. Eine Krankengeschichte jeden einzelnen Falles findet sich beigefügt. †)

Wir haben nun einen Augenblick auch bei dem Vorkommen von Geisteskrankheiten in gemeinschaftlichen Gefängnissen zu verweilen. Da steht denn nun, wie gesagt, als erster Erfahrungssatz fest, daß man in diesen Gefängnissen sich eben früherhin nirgends darum gekümmert hat und auch jetzt noch im Allgemeinen sehr wenig genau ist. Als in Frankreich das Ministerium die Einführung der Einzelhaft vorbereitete, wurde in Betracht der angeblichen Häufigkeit des Wahnsinns in den Zellengefängnissen verordnet, an einem und demselben Tag in allen Centralhäusern Frankreichs die Zahl der Geisteskranken aufzunehmen, und siehe da, es

---

*) Die **1640** Gefangenen dieses Zeitraums waren durchschnittlich **396** Tage im Gefängniß, die **2387** der Jahre **1848—1850** nur **224** Tage. (Burt a. a. O. S. **111.**)

**) Privatmittheilung des Direktor Brebner; s. de l'emprisonnement individuel sous le rapport sanitaire. S. 42.

***) Chaplain's thirtieth and thirty-first reports on the county-house of correction at Preston. 1855. S 75.

†) Füeßlin, die Einzelhaft, S. **259—316.**

fanden sich am 1. Mai 1839 unter 18000 Insassen der Centralhäuser 359 Geisteskranke, d. h. 1 auf 50 Gefangene, in Montpellier gar 19 auf 483, in Fontevrault 46 auf 496 und in Vannes 31 auf 296 Gefangene,*) — ein Verhältniß, wovon bis dahin kein Mensch in ganz Frankreich eine Ahnung gehabt hatte. Selbst im dépôt des condamnés in Paris, wo die Gefangenen gewöhnlich nur wenige Tage bleiben und wahrlich nicht genau beobachtet werden, finden sich, nach Lelut, unter einem Stand von etwa 430 Gefangenen immer 4, 5 bis 7 Irre.**) — Aus Belgien, wo derartige Verhältnisse im Ganzen so gründlich erforscht werden, liegt keine genaue Zahl vor; Ducpetiaux sagt nur, an Lélut's Angabe sich anschließend,***) daß in Belgien die Zahl der Geisteskranken in den alten Gefängnissen etwa dieselbe sei. — In den gewöhnlichen Gefängnissen von England und Wales fanden sich unter einem Stand von 14,689 Gefangenen durchschnittlich 89.1 Geisteskranke oder 6.3 auf 1000.†) — Aus Baden berichtet Füeßlin††):

„In einem Verzeichniß der Gefangenen einer badischen Strafanstalt, welches uns zur Auswahl der zur Transferirung in unser Haus Tauglichen zugestellt worden war, befanden sich auf 300 Gefangene neun, welche als „halber Simpel, spricht hie und da verkehrtes Zeug, nicht ganz bei Verstand" bezeichnet waren; ähnliche Ergebnisse wird genaue Prüfung der geistigen Gesundheitsverhältnisse der Gefangenen in allen Strafanstalten liefern.

Diese badische alte Anstalt hat also ein Verhältniß von 30 Geistesschwachen auf 1000 Gefangene.

Wenn wir aus diesen Ländern einige summarische Zahlen haben liefern können, so weiß man doch gar nichts Genaueres über Form, Dauer, Ausgang u. s. w. dieser Fälle. Nur die Schweizer Anstalten, wo man allmälig mehr zur Vereinzelung übergegangen, berichten Genaueres. In Lausanne sind von 1834—41 bei einem Durchschnittsstand von 95 Gefangenen 23 Wahnsinnsfälle vorgekommen, unter welchen 13 vor ihrer Aufnahme entschieden wahnsinnig waren, 2 galten im Publikum zuvor für irr, 2 zeigten sogleich nach der Aufnahme Spuren von Wahnsinn; von den übrigbleibenden 6 waren 2 isolirt gewesen, 4 nicht.†††) —

---

*) Documents communiqués par Mr. le ministre de l'Intérieur. Discours de Mr. de Tocqueville à la séance de la chambre des députés du 26 avril 1844.

**) Lélut de l'influence de l'emprisonnement cellulaire sur la raison des détenus, mémoire lu à l'académie des sciences morales et politiques. S. auch Moreau Christophe, défense, Appendice. S. 18.

***) Mémoire à l'appui du projet de loi. S. 255.

†) Burt, a. a. O. S. 99.

††) Füeßlin, die Einzelhaft ꝛc. S. 387.

†††) Man vergleiche Rapports du docteur Pellis et de Mr. Denis, inspecteur. — De l'emprisonnement individuel sous le rapport sanitaire. S. 44—60. — Jahrb. der Gefängnißkunde Bd. 1, S. 80 ff. — Auch die Schriften von Würth und Moreau-Christophe, welche die Anstalt sorgfältig untersucht haben; — endlich Verdeil de la réclusion dans le canton de Vaud, und Gosse, Analyse raisonnée etc. dans la bibliothèque universelle de Genève.

In Genf endlich, der Musteranstalt des Classificationssystems, kamen von 1826—1841 unter 431 aufgenommenen Gefangenen und bei einem Durchschnittsstand von 60 Gefangenen 28 Fälle von Wahnsinn vor (wahrscheinlich sind in den ersten Jahren, wo noch nicht so viel Aufmerksamkeit darauf verwendet ward, noch einige weitere übersehen), und zwar von 1826—34 12 Fälle oder 1 auf 43 Gefangene, und seit strenger Durchführung des Schweigsystems von 1835—1841 16 oder 1 auf 30 Gefangene. Nur von 23 ist der Erfolg der Heilung bekannt: 7 geheilt, 2 gebessert, 7 ungeheilt, 7 gestorben (3 davon in Irrenanstalt). Also

	Geheilt	Gebessert	Ungeheilt	Gestorben
Philadelphia	78%	13%	8%	—
Genf	30 „	8 „	43 „	17%

Aus allen Auburnschen Anstalten Amerikas wird von Geisteskranken berichtet, aber so dürftig und ungleichmäßig, daß sich keine klare Zahlenaufstellung anfertigen läßt. Wir wollen statt deren folgende Stelle eines Ausschußberichtes an die gesetzgebende Versammlung von New-York in Betreff des Zustandes der Gefängnisse in diesem Staate anführen:

„Im Verlauf seiner Untersuchung war der Ausschuß betroffen über die große Zahl von Geisteskrankheiten unter den Sträflingen. Mehr oder weniger geisteskrank ist eine viel größere Zahl der Insassen unserer Gefängnisse als das Publikum glaubt oder als selbst die Beamten des Gefängnisses zu wissen schein n. Wahrlich es ist zu bezweifeln, ob irgend Jemand mit einem erträglich gesunden Geist das Gefängniß verläßt, nachdem er eine Strafzeit von sechs oder mehr Jahren überstanden hat." *)

Wahrlich man kann, wenn man die nahe Verwandtschaft zwischen Verbrechen und Wahnsinn ins Auge faßt, sich nicht über die große Zahl von Wahnsinnigen unter den eingesperrten Verbrechern wundern, wohl aber darüber, wie lange diese Thatsache übersehen worden ist. Verbrechen und Wahnsinn sind nahe verwandt, sie beruhen auf derselben Grundlage, auf Mangel an Harmonie zwischen den intellektuellen Fähigkeiten und dem Empfindungs- und Begehrvermögen. Betrachten wir die Masse unserer Verbrecherbevölkerung, so finden wir sie im Ganzen geistig viel weniger entwickelt, als man allgemein annimmt; Verschmitztheit muß vielfach die Stelle des klaren Verstandes vertreten. In der Regel sind sie sehr mäßig unterrichtet und noch viel weniger irgendwie durchgebildet, weder geistig noch moralisch. Zu großentheils erblicher Anlage tritt von frühester Jugend an Verwahrlosung jeder Art, Elend, Schmutz, Unordnung, schlechte Erziehung, Rohheit und Verweichlichung, schlechtes Beispiel. Während so die intellektuelle und moralische Ausbildung zurückbleibt, wird die Sinnlichkeit sammt allen schmutzigen Leidenschaften um so mehr cultivirt. Starke Anlage dazu ist vorhanden, ein Gegengewicht fehlt. So toben denn in dem Individuum, das Arbeitslust, Ernst und Freudigkeit, Tugend und Glauben nicht hat, die Begierden auf und ab. Mitten

*) Twenty-third report of the inspectors of the eastern state penitentiary of Pennsylvania. 1852. S. 8.

in einem solchen Leben des inneren Unfriedens und der äußeren Aufregungen wird der Verbrecher vom Arm der Gerechtigkeit ergriffen; nach der Spannung während der Untersuchungshaft folgt der Niederdruck des Urtheils, der Strafe, der Gefangenschaft. Ist es da zu verwundern, daß am Schlusse des beschriebenen Weges gar manches schwache Gehirn zusammen bricht, daß Wahnsinn auftritt? Bedarf es da noch einer besonderen Haftart dazu? Der tüchtige Anburnist Mooser sagt am Schluß einer interessanten Würdigung der (2) in St. Gallen und der anderwärts vorgekommenen Wahnsinnsfälle und ihrer Ursachen:*)

„Gewiß ist, daß der Wahnsinn in den Pönitentiaranstalten nach beiden Systemen in verschiedenen Gestalten und Graden vorkommt, und daß seine Heilung eine höchst schwierige sei. Die Grundursachen zur Erzeugung des Wahnsinns liegen nicht in der Isolirung und nicht in dem Stillschweigen — welche beide nur Nebenursachen sind — sondern in dem Mangel einer vernünftigen Geistesthätigkeit (durch Arbeit)."

Nicht in der Isolirung liegt die Ursache, nicht im Zusammensein das Heilmittel, sondern in verständiger körperlicher und geistiger Beschäftigung, in Arbeit, Spaziergang, Unterricht, in Besuchen, in moralischer und religiöser Aufrichtung. — Sehen wir uns nun nach dem Urtheil der Irren- und der Gefängnißärzte über diese Frage um, so tritt eine höchst auffallende Einstimmigkeit der Ansichten auf. Die Arbeiten der Herren Verdeil und Gosse sind, denken wir, gerichtet,**) auch hört man neuerlich nichts mehr davon. Herrn Pellis steht allerdings Coindet gegenüber. In Frankreich haben die großen Hygieniften Villermé und Marc, haben Männer wie Pariset und Louis, hat der verstorbene Irrenarzt Esquirol, dem sich später Ferrus und Benoiston de Chateauneuf anschlossen, haben die lebenden Irrenärzte Lelut und Baillarger sich entschieden dafür ausgesprochen, daß in einer verständigen Vereinzelung der Gefangenen keine Ursache zu Wahnsinn zu suchen sei. Wie entschieden ist nicht Owen Rees? In Deutschland haben Julius, Kieser und Klose, Flemming und Damerow, Basting, Füeßlin u. A. ihr bestimmtes Urtheil abgegeben. Welch treffliche Arbeiten hat nicht Diez geliefert? Wie schwer wiegen nicht die Worte von Holst und Faye aus Norwegen? Und wer steht diesen Stimmen gegenüber? Kann man bessere Gewährsmänner verlangen?

Stand der Gefängnißreform in den verschiedenen Ländern.

Um ein mit vollständiger Sachkenntniß abzugebendes Urtheil über das zu erwählende Haftsystem zu erleichtern, halten wir es für nützlich, in wenigen Worten einen kurzen Ueberblick des gegenwärtigen Standpunktes der Gefängnißreform in den verschiedenen Ländern anzureihen.

*) Mooser, die Pönitentiaranstalt St. Jakob, S. 114.

**) S. de l'emprisonnement individuel und Jahrb. der Gefängnißkunde, Bd. 1 u. 2.

Oesterreich. Eine Gefängnißreform in Oesterreich ward durch den im Jahr 1842 von Kaiser Ferdinand erlassenen Befehl zur Erbauung einer Strafanstalt für 800 Sträflinge bei Wiener-Neustadt angebahnt. Nächtliche Trennung ward von Anfang an festgestellt, die Frage über Trennung oder Vereinigung bei Tage aber einem Ausschuß von verschiedenen Sachverständigen zur Berathung übergeben. Der Ausschuß entschied sich nach reiflicher Berathung für die Einzelhaft. Ehe es zum Bau kam, erfolgten die Ereignisse des Jahres 1848. Es ward nun auch das ganze Gerichtswesen umgestaltet. Der Justizminister v. Schmerling berief im Jahr 1849 abermals einen Ausschuß; auch dieser sprach sich, und zwar einstimmig, für Einzelhaft aus. In Garsten bei Steyer ward der Bau eines Zellenflügels begonnen. Mit dem Rücktritt des Justizministers, mit der Aufhebung des neuen Gerichtsverfahrens und der Schwurgerichte gerieth auch die Gefängnißreform ins Stocken. Die Besserung der Gefangenen wird nun wohl ausschließlich durch Einführung von barmherzigen Schwestern und Ordensbrüdern in die Gefängnisse erstrebt werden.

Preußen. Nachdem Dr. Julius die verbesserten amerikanischen und englischen Gefängnisse untersucht und zu deren Nachahmung aufgefordert hatte, wurden bald nach 1840 in Cöln ein großer Zellenflügel und in Berlin, Münster und Ratibor ausgedehnte Strafhäuser nach dem System der Einzelhaft erbaut, — doch ward in allen diesen, in Bauart übrigens mangelhaften Gebäuden, nie die Einzelhaft eingeführt, — vielmehr wurden die Gefangenen auf unzweckmäßige Weise in Gemeinsamkeit eingesperrt. Die Nothwendigkeit aber, die großen Strafanstalten nicht ferner Hochschulen des Lasters sein zu lassen, trat immer klarer hervor. Es begaben sich demnach im Laufe des letzten Jahres Minister, Polizeipräsidenten und andere höhere Gerichts- und Gefängnißbeamten nach Bruchsal, um durch eigene Anschauung die Einzelhaft kennen zu lernen. Diese Untersuchungen, so wie die Berufung Wichern's nach Berlin, des Mannes, welchem Europa die größten Verdienste um sittliche Hebung der verwahrloseten Jugend und um Rettungshäuser zuerkennt, veranlaßten, daß nunmehr die endliche Einführung der Einzelhaft in den bereits erbauten Zellengefängnissen und die Erbauung neuer Provinzial-Zellenstrafhäuser in Aussicht genommen ist.

Mecklenburg. Im Jahr 1839 ward in Dreibergen bei Bützow ein Strafhaus mit 192 Einzelzellen (für Tag und Nacht), mit 24 Einzelwerkstätten, 164 Schlafzellen und mit mehreren großen Arbeitssälen erbaut. Nachdem Anfangs somit verhältnißmäßig nur ein kleiner Theil der Gefangenen der andauernden Vereinzelung unterworfen worden, hat die Erfahrung dazu gedrängt, Zucht und Bau des Hauses immer mehr auf eine allgemeine Anwendung der Einzelhaft einzurichten, wie dies aus den verschiedenen Schriften des Criminalrathes Herrn v. Wick erhellt, welchem die Oberaufsicht über dies Strafhaus zusteht.

Baden. Von dem zu frühe verstorbenen, um volksthümliche Entwickelung der Rechtspflege hoch verdienten Ministerialrath v. Jagemann,

ging die Gefängnißreform im Großherzogthum Baden aus. Durch Studium und durch sorgfältige Besichtigung der wichtigsten europäischen Strafanstalten vorbereitet, entwarf und vertrat er den Gesetzentwurf zur Erbauung eines Männerzuchthauses bei Bruchsal nach dem System der Einzelhaft. Den trefflich motivirten Gesetzentwurf hatte im Namen des Ausschusses der Abgeordnetenkammer Welcker zu begutachten. Zufolge seines klassischen Ausschußberichtes ward der Gesetzvorschlag mit 60 gegen 3 Stimmen angenommen; die erste Kammer trat einstimmig bei. Das neue Männerzuchthaus, 1849 eröffnet, hat nun eine 7jährige Erfahrung hinter sich. Nach dem, von dem Direktor desselben, Dr. Füeßlin, verfaßten, vielfach angeführten Werke, nach dem ausführlichen Berichte des belgischen Generalinspektors Ducpetiaux an seine Regierung,*) nach dem Urtheil von Hunderten von Sachverständigen, welche das Bruchsaler Zuchthaus besichtigt haben, kann wohl keine Strafanstalt sich glänzenderer Resultate rühmen. Ruhe, Zucht, Ordnung, Reinlichkeit herrschen allerwärts und zu allen Zeiten; Disciplinarstrafen sind selten, die Krankheiten wenige, die Todesfälle etwa halb so viele als in den gemeinsamen Strafanstalten Badens, der Arbeitsunterricht und Betrieb geht gut von statten, der Elementarunterricht trägt unglaubliche Früchte; auf sittliche Besserung wird mit erfreulichem Erfolge gewirkt. Wer Zweifel an der Vorzüglichkeit der Einzelhaft hegt, möge diese große Anstalt besuchen, wo nun mit Consequenz und Entschiedenheit eine längere Reihe von Jahren das auch bei uns vorgeschlagene System durchgeführt wird.

Württemberg. Im Jahr 1855 hatte die Regierung den Ständen einen Gesetzesvorschlag in Betreff der Errichtung eines Zellenstrafhauses in Stuttgart übergeben. Der dem System der Einzelhaft günstige Ausschußbericht konnte nicht mehr vorgelegt werden, weil die Kammer aus politischen Gründen plötzlich aufgelöst ward.

England. Nach den schon oben erwähnten frühesten, jedoch nicht nachhaltigen Versuchen einer Gefängnißreform versuchte man von 1823—1833 Classifizirung der Gefangenen, und von 1833 an das Schweigsystem. Als diese sich ungenügend erwiesen, veranlaßten hauptsächlich die Berichte des nach Amerika gesandten Advokaten Crawford und die Bemühungen desselben und des mit ihm als Generalinspektor der Gefängnisse angestellten Whitworth Russell, die Einführung der Einzelhaft unter den Ministerien von Sir R. Peel und Lord John Russell. Es wurden einige Mustergefängnisse (namentlich Pentonville und Perth) erbaut, welche in der Ausführung der Einzelheiten alle bisherigen Gefängnisse weit hinter sich zurückließen. Da die Transportation in den vereinigten Königreichen bekanntlich die fast ausschließliche Strafe für alle schwereren Vergehen und Verbrechen ist, so waren diese Gefängnisse nur dazu bestimmt, aus den zur Transportation Verurtheilten, im Alter von 18—35 Jahren Stehenden die geeignet scheinenden auszuwählen, wäh-

*) Notice sur la prison cellulaire de Bruchsal. 1855. gr 8°.

rend 18 Monaten der Einzelhaft zu unterwerfen und sie dann zu transportiren, wobei jedoch das Betragen der Sträflinge während der Einzelhaft verschiedene Freiheitsstufen in der Colonie für sie bedingte. Die Erfolge dieser vereinzelten, mit Unterricht, Seelsorge und Arbeit verbundenen Einsperrung waren, namentlich in Bezug auf die moralische Besserung, überraschend günstig. Es wurden daher alsbald in vielen Städten Englands größere und kleinere Zellengefängnisse erbaut, und, um auf diesem Weg entschieden fortzuschreiten, centralisirte die Regierung diesen Verwaltungszweig mehr als es bis dahin mit irgend einem anderen geschehen war. Es ist seitdem kein eigentliches Gefängniß mehr anders als nach dem Zellensystem erbaut worden; diese Gefängnisse zählen denn auch bereits über 12,000 Zellen. Als Crawford und Whitworth Russell 1847 rasch hinter einander starben, gewann die Ansicht des scharfsinnigen Erbauers von Pentonville, des Ingenieurobristen Jebb, das Uebergewicht, welcher von jeher nicht für die unbedingte und vollständige Durchführung der Einzelhaft bei längeren Strafzeiten gewesen war. Es machten sich nun auch gewisse bereits erwähnte Aengstlichkeiten in Betreff des Gesundheitszustandes geltend, Aengstlichkeiten, welche übrigens von Arzt, Vorsteher und ärztlichen Oberaufsichtsräthen nicht getheilt wurden. Die strenge Einzelhaft ward sonach in etwas gemildert, auf 1 Jahr und, seitdem im Jahre 1853 auf den entschiedenen Widerspruch der Colonieen die Transportation aufgehoben wurde, zuletzt auf 9 Monate herabgesetzt, wonach sodann die Sträflinge in penal servitude treten, d. h. in große (so eben erbaute oder zum Theil noch im Bau begriffene) Anstalten an den Meeresküsten, wo sie bei Nacht in Einzelzellen schlafen, bei Tage aber in großen Massen (zu Tausenden) mit Arbeit im Freien zur Anlegung von Zufluchtshäfen verwendet werden. Neuerlichst sind hierzu noch provisorische Entlassungen bei gutem Betragen getreten. — Ueber die Resultate dieses Umschwungs in der Gefangenenzucht läßt sich bei der Kürze der Zeit ein bestimmtes Urtheil noch nicht fällen. Die Berichte des nun an der Spitze des ganzen englischen Gefängnißwesens stehenden Obristen Jebb lauten sehr günstig; im Parlamente aber sind bereits Stimmen dagegen laut geworden, um für eine besser geregelte Transportation sich auszusprechen. Ueber einige Punkte steht die Ansicht in England fest, über andere ist sie noch sehr schwankend, wie denn auch die Hausordnung der Gefängnisse im Allgemeinen und die Durchführung der Einzelhaft insbesondere, an den verschiedenen Orten sehr verschieden ist und wesentlich von der persönlichen Ansicht der Vorsteher oder Leiter abhängt. So werden nun in Pentonville Einzelne nach einiger Zeit in Abtheilungen gemeinschaftlich beschäftiget, in Preston sind die Gefangenen beim Gottesdienst nicht getrennt, in Reading wird fast nur dem moralischen und religiösen Unterricht Aufmerksamkeit gewidmet, während in Perth nach wie vor die Einzelhaft in ihrer ursprünglichen Strenge und für längere Zeit mit bestem Erfolge durchgeführt wird. Ueber die Art der Behandlung der Sträflinge während der späteren Jahre der Gefangenschaft herrscht Meinungsverschiedenheit; für die erste Strafzeit dagegen, wie

überhaupt für kurze Haften und Untersuchungshaft ist das Urtheil einstimmig für Isolirung. Daher kommt es denn auch, daß seit fast 20 Jahren (mit Ausnahme der Bauten für die Arbeiter an den Zufluchtshäfen) kein anderes Gefängniß als Zellengefängnisse in den vereinigten Königreichen erbaut worden sind. Nach unserer Meinung hegen die englischen Gegner der Anwendung der Einzelhaft bei langen Strafzeiten eine zu hohe Meinung von der schnellen moralisirenden Wirkung dieser Strafweise im Verlaufe von einem halben oder auch ganzen Jahre. England ist in seinen Versuchen noch schwankend; der praktische Sinn des Volkes wird nicht verfehlen, das Richtige zu finden und festzuhalten.

Frankreich. Frankreich verdient in mancherlei Beziehung eine besondere Beachtung. In diesem centralisirten Lande ward verhältnißmäßig frühe eine gleichmäßige gute Zuchtordnung in den verschiedenen Gefängnissen durchgeführt. Schon vor 37 Jahren trat ein bourbonischer Prinz an die Spitze einer Gesellschaft, welche sich die Verbesserung der Gefängnisse zur Aufgabe gesetzt hatte. Strenge militärische Zucht, Ordnung und Reinlichkeit, gut geregelter Arbeitsbetrieb, Anfangs durch Unternehmer, allmälig immer mehr durch den Staat geleitet, hatten aber nicht den gewünschten Erfolg. Es ward demnach im Jahre 1839 in den etwa 18000 Sträflinge fassenden Centralhäusern das Schweigsystem neben weiteren Schärfungen der Gefängnißzucht angeordnet und mit Energie gleichmäßig durchgeführt. In Betreff der Abschreckung und Besserung ward aber der gehoffte Erfolg nicht erzielt; dagegen hatte die strengere Zucht eine wesentliche Steigerung der Sterblichkeit im Gefolge. Schon im Jahre 1840 brachte die Regierung an die Deputirtenkammer den Vorschlag zur Einführung der Einzelhaft. So oft auch die Ministerien wechselten, stets blieben die Minister des Innern, welchen das Gefängnißwesen untergeben ist, bei derselben Ansicht (Remusat, Montalivet, Duchatel, Gasparin). Der erwähnte erste Vorschlag ward von einem Ausschusse günstig begutachtet, kam aber nicht mehr zur Verhandlung. Im Jahre 1843 legte die Regierung einen zweiten Entwurf vor, welchem zufolge alle Strafgefangenen während der ersten 12 Jahre ihrer Haft, ebenso wie alle Untersuchungsgefangenen der Einzelhaft unterworfen werden sollten. In keinem Lande hatten sich Rechtsgelehrte und Staatsmänner so viel mit der Frage der Gefängnißreform beschäftiget; die große Zahl der darüber erschienenen Schriften vermehrte sich ins Unendliche alsbald nach dieser zweiten Vorlage. Auf Grundlage eines meisterhaften Ausschußberichtes von Tocqueville begannen am 22. April 1844 die Verhandlungen in der Abgeordnetenkammer, welche, ein Muster von Sachkenntniß, Verständniß und Würde, durch 19 lange Sitzungen dauerten und am 18. Mai mit überwiegender Stimmenmehrheit die Annahme des Gesetzvorschlags herbeiführten. Die Regierung legte denselben sodann der Pairskammer vor; im Namen des Ausschusses derselben berichtete Berenger ebenfalls für die durchgängige Einführung der Einzelhaft. Eine Berathung konnte nicht mehr stattfinden, da mittlerweile die Ereignisse des Jahres 1848 eintraten.

Schon im Jahre **1840** verließ das Gefängniß La Roquette für **500** Kinder das bis dahin befolgte Schweigsystem und führte die Einzelhaft ein. Die Jahresberichte des Polizeipräfekten und die des Schutzvereines für die entlassenen jugendlichen Gefangenen wetteiferten alljährlich in Darlegung der großen Vorzüge dieser Haftweise. Die Departements beeilten sich, neue Departementalgefängnisse, und ausschließlich nach dem Zellensystem zu erbauen; alle berichteten in jeder Beziehung gleich günstig für das System. Die wenigen Gegner der Isolirung waren still geworden, gegenüber der großen Masse von Rechtsgelehrten, Gefängnißbeamten und Aerzten, welche sich fortwährend für das System aussprachen. Da erschien plötzlich, ohne daß irgend Jemand etwas davon ahnte, ohne daß man bis jetzt eigentlich klar wüßte warum, am **17.** August **1853** ein ministerielles Umlaufschreiben an die Präfekten. Es hieß darin, die großen Ausgaben für die Anwendung der Einzelhaft, und die Unmöglichkeit für die Mehrzahl der Departements, hierfür mit ihren alleinigen Mitteln zu sorgen, seien die Ursache gewesen, daß die vorgeschriebene Trennung der verschiedenen gesetzlichen Kategorien von Gefangenen nicht überall durchgeführt worden (unter **396** Departementalgefängnissen sei dies, außer in den Zellengefängnissen, nur in **60** geschehen); „deßhalb verzichte die Regierung nun auf die Anwendung dieser Haftweise, um die Abtheilungen von einander zu trennen." *)

Das allgemeine Erstaunen welches dies Umlaufschreiben in Frankreich hervorrief, wird man begreifen, wenn man die wahre Sachlage ins Auge faßt. Im August **1852** waren **47** Departemental-Zellengefängnisse (mit **4850** Zellen) besetzt, **15** waren im Bau begriffen und für **6** waren die Risse in Arbeit; dies zusammen gab weit über **6000** Zellen, also Raum für ein Drittheil der in Departementalgefängnissen überhaupt verwahrten Gefangenen. Im Jahre **1847** waren in Frankreich nur **17** Zellengefängnisse erbaut, und wenn es deren jetzt über **60** sind, so liegt darin der Beweis, daß die Thätigkeit der Departements, wenn unterstützt statt gehemmt, rasch weitere Zellengefängnisse ins Leben gerufen haben würde.

Als Beweis dafür, wie übrigens die Departements, namentlich diejenigen, in welchen Erfahrungen über Zellengefängnisse gemacht worden waren, über dies Umlaufschreiben (welches Niemand zu vertheidigen wagte als Herr Leon Vidal) urtheilten, möge dienen, was sich in Paris selbst zutrug. Der Departementalrath der Hauptstadt, dessen Mitglieder von der Regierung ernannt werden, der also einer systematischen Oppo-

*) Der Text dieses Umlaufschreibens und eine Beurtheilung desselben der wir großentheils gefolgt sind, findet sich in Bérenger, de la répression pénale, de ses formes et de ses effets. Paris, Cosse, 1855. Tome 2, pag. 252 — 263. Man vergleiche auch Nogle opslysninger om cellesystemet, navnlig om dets ofskaffelse i Frankrig, af C. N. David, Kjöbenhavn, 1853; — Holst, Cellesystemet ophävelse i Frankrige, Christiania. 1854; und Ducpetiaux, avant-projet de loi sur le régime des prisons etc. Bruxelles, 1854, fol. S. 49.

sition schwerlich beschuldigt werden kann, protestirte einstimmig und ersuchte den Präfekten der Seine und den Polizeipräfekten, „die angefangenen Studien in Betreff der Ausdehnung des Zellensystems, über alle Departementalgefängnisse fortzusetzen." Eben so sprach sich der Seine-Präfekt aus, der in Bordeaux und in Paris beide Haftsysteme neben einander in Wirksamkeit gesehen hatte; ebenso Herr Delangle, erster Präsident des kaiserlichen Gerichtshofes in Paris, Senator und Präsident des Departementalrathes; dieser schloß seine Erklärung mit den Worten:

„Wir müssen kurz erklären, daß wir fortwährend die Zellenhaft für die einzige halten, welche einen günstigen Einfluß auf den moralischen Zustand der Gefangenen ausüben kann."

Aehnlich äußerten sich andere Departementalräthe. Nirgends ward die Einzelhaft beseitiget. Daß einer Opposition, welche so entschieden gegen eine Verfügung der mächtigen Centralregierung in Frankreich heut zu Tage aufzutreten wagt, eine ungewöhnlich feste Ueberzeugung von der Vorzüglichkeit des bisher verfolgten Weges zu Grunde liegen muß, wird Jeder zu würdigen verstehen, der die dortigen Verhältnisse nur irgend kennt. Einige auswärtige Regierungen, erstaunt über die unerwartete Ministerialverfügung, schickten Abgeordnete nach Paris, um die Ursache zu erforschen; sie konnten keine genügende entdecken.

Die französische Regierung selbst scheint einzulenken, wenigstens hat sie einen Ausschuß zur Prüfung mehrerer mit dem Gefängnißwesen innig zusammenhängender Fragen niedergesetzt. Auch ist die Zellenhaft in dem Gefängnisse La Roquette in Paris, nachdem sie auf ein Jahr beschränkt worden war, wieder in ihrer früheren Ausdehnung hergestellt worden. Ja, in dem großen Gefängnisse, dépôt des condamnés, wo sie bisher nicht statt hatte, wird sie soeben eingeführt.

Wenn irgend etwas die einstimmige Meinung der Sachverständigen in Frankreich zu Gunsten der Einzelhaft darlegen konnte, so ist es gerade dieser der weiteren Durchführung der Einzelhaft von oben herab gebotene Stillstand. Er wird nur ein vorübergehender sein.

Schweiz. Das Schweigsystem und das Classificationssystem ist nirgends besser durchgeführt worden, als in Lausanne, Genf und St. Gallen. Lausanne ward auf Grundlage der genannten Hauszucht im Jahre 1827 eröffnet, schon 1834 fand man sich genöthigt, für einen großen Theil der Gefangenen Einzelhaft einzuführen, obgleich das Gebäude sich nur sehr mangelhaft dazu eignete.*) Der Erfolg war günstig; doch hat die Anstalt unter häufigem Wechsel der Beamten und unter äußeren politischen Einflüssen viel gelitten. Genf führte im Jahre 1825 das nach ihm genannte System in seiner Strafanstalt ein, im Jahre 1833

*) Moreau-Christophe, rapport sur les prisons de l'Angleterre, de l'Ecosse, de la Hollande, de la Belgique et de la Suisse. Paris 1839. 4°. — Jahrb. der Gefängnißkunde, Bd. 1, S. 80 — 129. — J. v. Würth, die neuesten Fortschritte, S. 235 — 268.

ward für einzelne Klassen zeitweilige Isolirung zugefügt.*) Das neue Haftgebäude aber, 1843 eröffnet, unterwirft die große Mehrzahl aller seiner Insassen der andauernden Einzelhaft,**) worin selbst die letzten Jahre, welche so Vieles in Genf über den Haufen geworfen haben, nichts änderten. — Ueber St. Gallen glauben wir, oben S. 37 genug gesagt zu haben.

Königreich der Niederlande. Als man sich von der Unwirksamkeit der bisherigen Haftweise überzeugt hatte, ging die Regierung zu der Einzelhaft über. Nach mancherlei Vorarbeiten wurde den Generalstaaten ein Entwurf zu einem Strafgesetzbuch, in mehrere Bücher eingetheilt, vorgelegt. Eines dieser Bücher des Gesetzentwurfes, worin sich namentlich die auf die Einzelhaft bezüglichen Bestimmungen fanden (Einzelhaft für alle Arten von Gefangenen bis zu 15jähriger Haft), wurde am 14. Juli 1847 angenommen; da ein anderes Buch aber verworfen wurde, so ertheilte die Regierung ihre Zustimmung überhaupt nicht. Sie schritt nunmehr stückweise vor. Zufolge des Gesetzes vom 28. Juni 1851 sollen alle Untersuchungsgefangenen und alle zu correctioneller Strafe von höchstens einem Jahr Verurtheilte der Einzelhaft unterworfen werden (wobei zwei Monate gewöhnlicher, einem Monat Einzelhaft gleich gerechnet werden); das Gesetz vom 29. Juni 1854 dehnte diese Zeit auf das Doppelte aus.

Die entsprechenden Bauten wurden unternommen. Es finden sich gegenwärtig 45 Zellen in den größeren Strafgefängnissen; von den untergeordneten Gefängnissen sind Amsterdam (208 Zellen), Assen (41), Groningen (32), Almelo (25), Winschoten (27), Appingadam (27) und Utrecht (116) vollständig Zellengefängnisse; in den übrigen sind weitere 71 Zellen errichtet worden. Andere Zellengefängnisse sind im Bau begriffen, so in Mastricht, und ein Zellenflügel in Herzogenbusch (mit 76 Zellen). Die Regierung wird stufenweise weiter schreiten.

Wie aus den Jahresberichten erhellt, sind die einzelnen Aufsichts-Commissionen und die Regierung mit dem Erfolg des Systems sehr zufrieden, sowohl in Bezug auf moralische Einwirkung, Ordnung in der Anstalt, als auch in Betreff des Gesundheitszustandes. Die Zahl der Selbstmorde in den Gefängnissen Hollands war sehr gering, Geisteskrankheiten kamen wenig vor (im Jahre 1854 deren 7 und diese alle in gemeinsamer Haft, einer derselben ward deshalb in die Zellen versetzt). Die Sterblichkeit war sehr gering: im Jahre 1854 in den größeren Strafgefängnissen 2.96%, in den Sicherheits- und Arresthäusern 0.28%; eine Scheidung der Todesfälle in den Zellengefängnissen und den übrigen Gefängnissen liegt nicht vor.

Belgien. Im Jahre 1835 wurde in Belgien der erste Versuch

*) Jahrb der Gefängnißkunde, Bd. 2, S. 47 — 127.

**) Jahrb. der Gefängnißkunde, Bd. 9, S. 103—110. — Siehe auch oben S. 36.

zur Einführung der Zellenhaft mit Erbauung von 36 Zellen an dem Correctionshaus in Gent gemacht; später wurden 64 Zellen an die Strafanstalt von Aloſt, und 78 an die von Vilvorde angebaut. Das erſte vollſtändige Zellengefängniß ward 1844 in Tongres erbaut, und gegenwärtig beſtehen folgende Zellengefängniſſe

in Tongres	mit	40	Zellen
„ Marche	„	20	„
„ Dinant	„	42	„
„ Verviers	„	77	„
„ Charleroi	„	107	„
„ Courtrai	„	130	„
„ Brüſſel (Weiber) .	„	103	„
„ „ (Männer) .	„	143	„
„ Brügge	„	244	„
„ Lüttich	„	257	„
„ Antwerpen . . .	„	315	„
		1478	„

Im Bau begriffen iſt das groſe Centralzuchthaus für 600 Männer in Löwen; nächſtes Frühjahr werden 126 weitere Zellen in Brügge begonnen. Fertig ſind ſomit im Ganzen 1656 Zellen, und die Vollendung weiterer 726 Zellen iſt geſichert. Der Generalinſpector der belgiſchen Gefängniſſe, Ducpetiaux, hat vor 2 Jahren*) die Ergebniſſe der Zellengefängniſſe unter Beifügung der Berichte der Direktoren mitgetheilt. Alle Berichte lauten günſtig über alle Punkte, ſo namentlich über den moraliſchen Zuſtand, über die körperliche und geiſtige Geſundheit und über die Sterblichkeit der Gefangenen. Ueber die Vorzüglichkeit der Einzelhaft beſteht in Belgien kein Zweifel, ihre allmälige vollſtändige Einführung iſt geſichert.

Schweden. In Schweden ward die Gefängnißreform durch die lebendige Theilnahme, welche ihr der gegenwärtige König von Schweden noch als Kronprinz Oskar widmete, weſentlich angeregt und befördert. Im Jahre 1840 nämlich veröffentlichte derſelbe ſeine Schrift „über Strafe und Strafanſtalten"; ein kurzes Werk, aber gewichtig durch die groſartige Auffaſſung der Aufgabe der ſtaatlichen Geſellſchaft, durch klare Schilderung und treffende Kritik**). Die Stände ſtimmten dem Vorſchlag der Einführung der Einzelhaft zu. Wir theilen die Liſte der Zellengefängniſſe und ihrer Eröffnungszeit nachſtehend mit:

---

*) Ducpetiaux, Avant projet de loi sur le régime des prisons soumis à la commission chargée par l'arrêté royal du 25 Juin 1853 de préparer la révision de la législation pénitentiaire. Bruxelles 1854, fol. S. 50 — 68.

**) Dieſe Schrift hat zwei Ueberſetzungen ins Deutſche erhalten, von denen die eine, durch von Treskow beſorgt, im Jahre 1841 in Leipzig bei Brockhaus erſchien.

			Zellen	
			helle,	dunkle.
1846	December,	Stockholm, Distrietsgefängniß . . .	90	3
„	„	Linköping, „ . . .	102	3
„	„	Christianstad, „ . . .	90	3
1847	Juli,	Carlstad, „ . . .	78	3
„	„	Gefle, „ . . .	66	3
1848	October,	Fahlun, „ . . .	66	3
„	December,	Wexiö „ . . .	90	3
„	„	Marieſtad, „ . . .	96	6
1850	„	Långholm, (männl. Krongefangene) .	60	—
„	„	Nordermalm, (weibl. „) .	24	—
1851	Mai,	Wennersborg, Distrietsgefängniß . .	90	5
„	Auguſt	Carlscrona, „ . .	90	5
1852	April,	Stockholm, Unterſuchungsgefängniß . .	147	20
„	Septemb.,	Eskilſtuna, Krongefängniß	22	—
„	December,	Calmar, Distrietsgefängniß	102	5
1854	Januar,	Carlshamm, Krongefängniß	32	—
„	Juli	Kungsbacka, „	12	—
			1257.	62.

Direktoren, Geiſtliche und Aerzte äußern ſich gleich günſtig über die Einzelhaft*). Mit dem Bau weiterer Zellengefängniſſe wird fortgefahren werden.

Norwegen. Die norwegiſchen Stände haben vorerſt nur die Mittel für ein Zellengefängniß bewilligt; Mangel an Geldmitteln hat die Erbauung weiterer Zellengefängniſſe bis jetzt verhindert, doch dürfte demnächſt wohl damit vorgeſchritten werden. Das pennſylvaniſche Zuchthaus bei Chriſtiania ward im Mai 1851 eröffnet. Bis Ende 1855 waren 1000 Gefangene daſelbſt aufgenommen worden, der tägliche Durchſchnittsſtand der Gefangenen war 211; ausgetreten ſind 778, darunter 1 durch Selbſtmord, 2 durch Tod; alſo eine Sterblichkeit von 0.28%; es kamen jährlich im Durchſchnitt 92 ſchwerere Krankheitsfälle und 23 Disciplinarſtrafen vor. Es liegen über dieſe mit ſo außerordentlich günſtigem Erfolge geſegnete Anſtalt gedruckte Jahresberichte vor, die ebenſo lehrreich als ausführlich und genau ſind und in dieſen Beziehungen von keinerlei ähnlichen Berichten übertroffen werden**).

Dänemark. Die Geſetze vom Jahre 1842 und 1846 beſtimmen, daß alle Unterſuchungs- und alle zu höchſtens 5 Jahren verurtheilten Strafgefangenen der Einzelhaft, und die zu längerer Strafhaft Verurtheilten der nächtlichen Vereinzelung mit gemeinſamer Arbeit unterworfen werden ſollen. Zufolge des Arreſtreglements vom 7. Mai 1846 ging

*) Siehe die ausführlichen Jahresberichte: Styrelsens öfver fängelser och arbetsinrättingar i riket underdåniga berättelse om fängvården. 4°.

**) Beretning om Bodsfaengslets Virksomhed i Aaret 1851 – 1855. Christiania. 8°.

man rasch an's Werk und fing sehr verständigerweise die Reform von unten an. Es sind nunmehr **20** Zellenarresthäuser neu gebaut und die alten fast sämmtlich nach dem System der Einzelhaft umgebaut worden. Da es galt, die alten Sclavereien (Karrenstrafe) zu beseitigen, so ward vor wenigen Jahren bei Horsens ein Auburnsches Strafhaus für diese Klasse erbaut. Nach dessen Beendigung wurde aber sogleich (**1855**) der Bau eines Zellen-Correctionshauses für **400** Sträflinge bei Copenhagen begonnen, das in **1½** Jahren wird bezogen werden können. Der General-Inspector der Gefängnisse im Königreich Dänemark, C. N. David, schreibt in Betreff der in den Arresthäusern eingesperrten Untersuchungs- und kurzzeitigen Strafgefangenen, daß

„über den günstigen Erfolg der Einzelhaft auf Schnelligkeit der Rechtsverfolgung, Ermittelung der Strafbarkeit und Schutz der Detinirten im ganzen Lande unter Juristen und Nichtjuristen nur *eine* Stimme herrscht."

Die Einwirkung der Zellenhaft bei längerer Strafzeit (bis zu **6** Jahren) hat in Dänemark bisher nur in dem seit **1848** besetzten Zellenflügel des alten Zuchthauses in Copenhagen erprobt werden können. Der Erfolg war in diesen **8** Jahren sehr günstig, Krankheiten und Sterblichkeit sehr gering, keine einzige Geistesstörung, gute Zucht und Ordnung. Die Zahl der Widersacher gegen die Vereinzelung ist sehr zusammengeschmolzen. Man wird ohne Schwierigkeit auf dem betretenen Wege fortschreiten.

Toskana. In tüchtigen Schriften und auf den Gelehrtencongressen war namentlich auch in Toskana die Frage der Gefängnißreform lebhaft verhandelt worden, und gewichtige Stimmen hatten sich frühzeitig für die Einzelhaft ausgesprochen, unter ihnen namentlich der Marchese Torrigiani.*) Mit großer Energie ging man an die Herstellung einer kräftigen Zucht und Ordnung in den Gefängnissen, die Gefangenen wurden so viel als möglich, außer zur Zeit des Unterrichtes und der Arbeit, vereinzelt. Sodann ging man weiter. Mit dem Jahre **1846** trat ein neues Gefängnißreglement ins Leben. In dem Correctionshaus in Florenz, in dem Zwangsarbeitshaus in Volterra und in der Strafanstalt für weibliche Gefangenen in San Gimignano ward die Einzelhaft eingeführt. Schutzvereine und Besuchgesellschaften wurden eingerichtet. Der Erfolg war zufriedenstellend, so daß das toskanische Strafgesetz vom **31.** Mai **1853**, welches als Freiheitsstrafen das **ergastolo** (für die auf Lebenszeit Verurtheilten), die **casa di forza** und den **carcere** festsetzt, für *alle* diese Strafen die Einzelhaft ausnahmslos einführte.**) Nach den Angaben des energischen und unermüdlichen Gefängnißinspectors,

*) Torrigiani, tre dissertazione lette all' accademia economico-agraria etc. sul diritto di punire applicato come mezzo di repressione e correzione. Firenze 1841. Fol.

**) Codice penale pel granducato di Toscana — Regolamento fondamentale degli stabilimenti penali, 2 giugno 1853.

Peri, und nach seinen statistischen Jahresberichten*) ist der Erfolg äußerst zufriedenstellend, Krankheiten und Todesfälle selten, Seelenstörungen nicht vermehrt, die Rückfälle bei den Männern von 22.4% auf 12.4% und bei den Weibern von 25% auf 15.3% vermindert. In keinem Land Europas wird bis jetzt so ausnahmslos und so consequent die Einzelhaft ein- und durchgeführt.

Sardinien, das so muthig und energisch auf dem Wege der Reform fortschreitet, hatte, zumeist unter dem Einfluß des verstorbenen Grafen Petitti di Roreto und des Grafen Pralormo, fünf große Auburn'sche Strafanstalten (in Oneglia, Alessandria, Pallanza und Turin) für 1820 Gefangene erbauen lassen. Nächtliche Vereinzelung, bei Tage gemeinsame Arbeit unter strengem Gebot des Stillschweigens, scharfe Aufsicht, zweckmäßige Arbeit, gute Kost, tägliche Bewegung im Freien, Belohnungen, — nichts ward gespart, um dem System Erfolg zu sichern. Aber, — wie der Generalinspektor der sardinischen Gefängnisse, Ritter Vegezzi-Ruscalla, schreibt, — der Versuch (von zehn und mehr Jahren) war ein unfruchtbarer, das Stillschweigen wird nicht gehalten, der Verkehr ist nicht aufgehoben, wenn auch äußerliche Ordnung herrscht und die Arbeit befriedigende Resultate liefert; Besserung wird nicht erzielt, die Sterblichkeit ist sehr hoch.**) Die Regierung verläßt daher dies System und geht zur Einzelhaft über, wird Zellengefängnisse bauen (zunächst zwei in Turin für 800 und für 400 Gefangene und eins in Genua für 600 Untersuchungsgefangene und Sträflinge unter zwei Jahren) und demnächst den Kammern ein darauf bezügliches Gesetz vorlegen.

Nord-Amerika. Große Staatsstrafgefängnisse sind in den letzten zwei Jahrzehnten kaum erbaut worden. Für die großen Staatsstrafanstalten sind die verschiedenen Staaten dem von ihnen eingeführten System treu geblieben, sowohl dem Pennsylvanischen als dem Auburn'schen. Für die kleineren Gefängnisse aber, welche vorzugsweise zur Aufnahme kurzzeitiger Strafgefangenen und der Untersuchungsgefangenen dienen, haben viele Grafschaften auch solcher Staaten, welche Auburn'sche Staatsstrafanstalten besitzen, in der letzten Zeit die Einzelhaft zu Grunde gelegt, so namentlich auch im Staate New-York selbst.

In den Gefängnissen beider Systeme ist ferner in der letzten Zeit, wie es scheint, die Hausordnung weniger schroff durchgeführt worden.

Seit vielen Jahrzehnten bestanden zwei Gefängnißgesellschaften in Philadelphia und in Boston, welche großen Einfluß auf die öffentliche

*) Carlo Peri, notizie sulla riforma delle prigioni in Toscana corredate di tutti i regolamenti ed ordini olla medesima relativi etc. fino all' anno 1850 Firenze 1850, 8°. — Rapporto e statistica carceraria del soprintendente generale delli stabilimenti penitenziari di Toscana per l'anno 1850, 1851. Fol.

**) In den Auburn'schen Gefängnissen von Alexandria 65 Todesfälle auf 488 Gefangene, in Oneglia 38 auf 484, in Pallanza (mit Cholera) 47 auf 157; — in den Classificationsgefängnissen von Saluzzo 23 Todesfälle auf 329 Gefangene, in Fossano 11 auf 118, in Gavi 25 auf 126; — in Albertville 10 auf 155.

Meinung übten, die letztere namentlich durch ihre ausführlichen Jahresberichte. Die erstere hing dem Pennsylvanischen System an, die letztere vertrat das Auburn'sche mit großer Heftigkeit. Seitdem jedoch in Boston selbst Männer wie Dr. Howe, wie der ausgezeichnete Staatsmann Charles Sumner, der große Schulreformator Horace Mann u. A. nicht nur gegen die Art, wie die Berichte verfaßt wurden, sondern überhaupt gegen die gemeinsame Einsperrung und für die Einzelhaft auftraten, hat sich dort eine wesentliche Spaltung der Ansichten kund gegeben. Mittlerweile hat sich auch in Neu-York eine Gefängnißgesellschaft gebildet, welche sich weniger die Vertretung eines speziellen Haftsystems als Sammlung aller auf das Gefängnißwesen bezüglichen Materialien und Verbreitung richtiger Kenntnisse darüber zur Aufgabe gestellt und demzufolge werthvolle Jahresberichte herausgegeben hat. Die Meinung in Pennsylvanien und im Schooß der dortigen Gefängnißgesellschaft ist der Einzelhaft unverändert günstig geblieben. Ist das Strafhaus zu Philadelphia auch keineswegs das vollkommenste, namentlich auch nicht in seiner Bauart, so bleibt es doch immer in mancher Beziehung das wichtigste Zellenstrafhaus, zumal deßhalb, weil die seit 27 Jahren dort eingeführte Einzelhaft daselbst auf eine große Zahl von Gefangenen während langer (8, 10—12) Jahre angewendet worden ist, und weil, je länger diese Hauszucht dort in Kraft ist, die Inspektoren und Beamten um so entschiedener für dieselben sich aussprechen.

Ist die Einzelhaft auf alle Klassen von Gefangenen anzuwenden?

Nachdem Ihr Ausschuß die Frage, welches Haftsystem dem Neubau zu Grunde gelegt werden soll, geprüft und die Gründe dargelegt hat, warum im Allgemeinen die Einzelhaft unbedingt als die zweckentsprechendste Haftweise anzusehen und die dagegen erhobenen Einwände für ungegründet zu achten, bleibt noch zu prüfen, ob etwa besondere Gründe eine Ausnahme dieser Regel für einzelne Klassen von Gefangenen gebieten.

Wir beginnen mit den Strafgefangenen und theilen diese zum Behufe unserer Untersuchung zunächst in kurzzeitige und langjährige.

Unter den kurzzeitigen Strafgefangenen sind nicht nur die zu etlichen Monaten, sondern namentlich auch die wegen leichter Vergehen oder einfacher polizeilicher Uebertretungen zu etlichen Tagen oder Wochen Strafhaft Verurtheilten ins Auge zu fassen. Es ist öfter die Ansicht geäußert worden, daß bei diesen Vergehen in der Regel keine moralische Gesunkenheit vorliege, daß daher eine Gemeinschaft der Gefangenen auch nicht schaden könne, eine Erleichterung der Haft ihnen wohl zu gönnen, an Besserung überhaupt, schon wegen der Kürze der Haft, nicht zu denken sei. Diese Ansicht beruht auf einer gänzlichen Verkennung sowohl der Personen, um die es sich handelt, als des zu verfolgenden Zweckes. Zunächst täusche man sich nicht darin, daß man die zu ganz kurzer Straf-

haft wegen leichter Vergehen Verurtheilten alle für moralisch rein und gut halte; es findet sich unter ihnen immer eine gewisse Zahl moralisch Verderbter. Schon ein einziger gut geschulter Verbrecher kann in wenigen Tagen, ja wir behaupten aus hier wie anderwärts gemachter Erfahrung, in wenigen Stunden, für Andere, namentlich jüngeren Alters, die größte Gefahr bedingen. Der Staat hat aber nicht das Recht, Leuten, die vielleicht zum erstenmal wegen eines leichten Vergehens bestraft werden, die andauernde Gegenwart moralisch tief unter ihnen stehender Verbrecher aufzudringen, — oder der Staat handelt, sollten erstere selbst die ihnen drohende Gefahr und Schmach verkennen, sehr unklug und sehr unmoralisch, wenn er solche Gefahr, wo er die Macht dazu hat, nicht unbedingt abschneidet. Sollte man etwa meinen, man könne die Gefährlichen isoliren und die übrigen vereinen? Aber wer kann oder wer darf eine solche Unterscheidung aussprechen? doch nicht etwa der Gefängnißvorsteher? Wenn gleich übrigens gerade die erste Zeit einer langen Einzelhaft die härteste Zeit ist, so wird doch eine kurze Einzelhaft gar nicht so hart empfunden, als mancher mit dem Gegenstande wenig Vertrauter denken mag, und zwar eben deßhalb nicht, weil der Gefangene weiß, daß sie nur kurz dauert.

Unter den Männern, welche sich mit der Gefängnißfrage beschäftigt haben, gibt es außerdem hierüber gegenwärtig keine Meinungsverschiedenheit mehr. Auch diejenigen, welche sich selbst Gegner der Isolirung nennen, stimmen bei kurzzeitiger Gefangenschaft entschieden für Einzelhaft und unterscheiden sich höchstens darin, ob sie dieselbe bis auf **6**, **12** oder **18** Monate ausgedehnt haben wollen; so, um nur aus Frankreich die gewichtigsten Gegner der Einzelhaft zu nennen, der General-Inspector der Gefängnisse, Lucas, und der ehemalige Minister Leon Faucher. Auch hat die Erfahrung längst darüber entschieden. Seit bald **15** Jahren sind in Frankreich nach und nach mehr als **60** Departemental-Zellengefängnisse erbaut worden, welche alle auch kurzzeitige Sträflinge aufnehmen. Schon im Jahre **1847** forderte die Regierung über die damals bestehenden **17** von den Präfekten, Vorstehern, Geistlichen und Aerzten Berichte ein, und sandte Männer wie Lelut zu ihrer Besichtigung ab. In allen Berichten findet sich nach dem der Pairskammer erstatteten Ausschußberichte

„fortschreitende Versittlichung, Erhaltung und Besserung der Gesundheit, Seelenruhe, geeignet Geistesstörungen fern zu halten, eine von verhärteten Frevlern gefürchtete, für Seelen, die zum inneren Frieden geneigt sind, leichte Prüfung, geringe Vergehen gegen die Hausordnung, seltene Züchtigungen. Die öffentliche Meinung war Anfangs gegen das System; an mehreren Orten hatten sich sogar die Mitglieder der Aufsichtscommissionen eingenommen gegen dasselbe gezeigt, aber jemehr die Thatsachen redeten, desto mehr schwand die Eingenommenheit, so daß die Einzelhaft jetzt überall so viele Anhänger zählt, als sie früher Tadler gefunden hatte." *)

*) Rapport adressé à la chambre des pairs. 1847.

Einen weiteren Beweis für das Gesagte liefern die im vorhergehenden Abschnitte mitgetheilten Nachrichten aus Dänemark, Holland, Frankreich, der Schweiz, Nordamerika u. s. w.

In Betreff der langjährigen Gefangenen haben wir uns lediglich auf unsere ausführliche Entwickelung der für und gegen die Einzelhaft vorgebrachten Gründe zu beziehen. Nach gründlicher und, wie wir glauben, unbefangener Prüfung des heute vorliegenden Materials halten wir eine langjährige Einzelhaft in keiner Richtung für nachtheiliger, als eine langjährige gemeinschaftliche Haft, weder für die körperliche, noch für die geistige Gesundheit. Für letztere lautet die Erfahrung jedes Gefängnisses nach Pennsylvanischem, wie nach Auburnschem System, daß die Gefahr wesentlich in der ersten Zeit droht, und daß nach Ablauf des zweiten Jahres verhältnißmäßig wenige Geisteskrankheiten entstehen. Es begreift sich dies leicht.

„Wofern der Sträfling nicht durch häufige Rückfälle verhärtet, oder von Natur ziemlich unempfindlich ist, bringt die Gerichtshandlung, bei welcher seine Freiheit und zuweilen sein Leben auf dem Spiele stehen, eine gewaltige Erschütterung in ihm hervor. Der angstvollen Spannung auf das Urtheil folgt die größte Niedergeschlagenheit, sobald alle Täuschungen und Hoffnungen zerrinnen. Allmälig aber richtet sich sein Lebensmuth auf, sein Kopf beruhigt sich, er gewöhnt sich durch regelmäßige Beschäftigung an seine Einsamkeit, und die Mannigfaltigkeit der ihm auferlegten Pflichten macht die Erfüllung derselben leicht und vermindert ihre Lästigkeit. Die Dauer der Haft kann lange sein, ohne daß schlimme Folgen entstehen." *)

Die Erfahrung hat hinreichend dargethan, daß Gefangene Jahrfünfte und Jahrzehute in Einzelhaft zubringen können, ohne an ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit irgend beschädigt zu werden, jedenfalls nicht mehr als bei gleicher Dauer gemeinschaftlicher Haft. Auch bei Beurtheilung dieses Punktes müssen wir bitten, die gesetzlichen Bestimmungen über die Anwendung der Einzelhaft aus Baden, Belgien, Frankreich, Holland, Norwegen und Toskana, welche sich im Anhang mitgetheilt finden, zu beachten. Man wird sich dann überzeugen, daß nicht von Einsamkeit, nicht von Absperrung von der menschlichen Gesellschaft, sondern von Vereinzelung der Gefangenen die Rede ist, wobei für Besuche, Unterricht, Arbeit, Spaziergang und dergl. die nöthige Rücksicht genommen ist. Aufgabe der Baukunst ist es, hierfür die Möglichkeit zu gewähren, Aufgabe einer tüchtigen Verwaltung, die Mittel hierzu in Anwendung zu bringen.

Will man aus irgend welchem Grunde nur während einer beschränkten Zeit, während etlicher Jahre, die Gefangenen vereinzeln und darnach unter mehr oder minder strengen Vorsichtsmaßregeln vereinigen, so mache man sich nur die Folgen dieser Inconsequenz klar. Gerade

*) Berenger, Bericht des Ausschusses der Pairskammer; — Jahrb. d. Gefängnißkunde, Bd. 10, S. 192.

diejenigen, welche ganz oder theilweise die Zellenhaft verwerfen, halten sie für härter, strenger als gemeinsames Gefängniß, sie nennen sie wohl gar grausam. Jedenfalls läugnen auch wir nicht, daß sie, als eine mehr neue Sache, die Einbildungskraft der Gesammtheit lebhafter trifft. Wenn diese Haft nur bei kleineren Vergehen und kürzeren Strafzeiten in Anwendung käme, hätte es nicht den Anschein, als wenn man die strengere Strafe auf den minder Schuldigen anwendete und die mildere für den großen Verbrecher aufhöbe, was allen Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit wie den Bestimmungen jeden vernünftigen Strafgesetzbuches widerspricht? Ein solches System könnte reich an Gefahren sein; man könnte fürchten, daß es als ein vom Gesetz selbst gegebener Antrieb zur Verübung großer Verbrechen angesehen würde.

Faßt man nun aber den Verbrecher ins Auge, so würde die Inconsequenz nicht minder groß erscheinen. Denn wenn der Hauptzweck der Einführung der Einzelhaft Trennung der Verbrecher, Verhütung gegenseitiger Verschlechterung oder neuer Anschläge ist, muß man nicht plötzlich auf den Erfolg, den man zuerst anstrebte, verzichten? Vernichtet man nicht freiwillig das mit Mühe erzielte Gute, gibt man nicht den Verbrecher der verderblichen Gesellschaft seines Gleichen wieder, um lasterhafte Gewohnheiten und Gedanken wieder in sich aufzunehmen oder weiter zu verbreiten? Man bedenke noch, daß man bei langen Haften nicht mit gewöhnlichen Schuldigen, sondern meist mit den schwersten Verbrechern zu thun hat.

Indem Ihr Ausschuß sonach im Allgemeinen für Anwendung der Einzelhaft auch auf langjährige Sträflinge stimmt, gesteht er jedoch zu, daß nach einer Zellenhaft von so langer Dauer, wie sie im Ganzen über nur wenige Gefangene verhängt wird*), aus Rücksicht auf die dann um so größere Wahrscheinlichkeit erzielter Besserung oder doch verminderter Fähigkeit, Andere zu verschlechtern, eine Abweichung von der Regel gestattet sein mag. Wir stimmen den Worten des Herrn von Tocqueville in seinem Bericht an die französische Abgeordnetenkammer vom 5. Juli 1843 bei:**)

„Man darf übrigens nicht annehmen, daß die isolirte Haft unwirksam sei, weil sie nicht bis an das Ende der Strafe gedauert hat. Glaubt man, daß ein Mensch, der während zwölf Jahren von der Welt getrennt lebte, dessen Seele während dieser Zeit der in der Einsamkeit hervorgerufenen mächtigen innern Gährung unterworfen war, dieselbe Gesinnung in das gesellschaftliche Leben zurückbringt, die er zwölf Jahre früher mitgebracht hatte? Es ist sehr unwahrscheinlich, daß unter der sehr kleinen Zahl von Uebelthätern, mit denen er wieder in Berührung kommt, er einige der alten Genossen seiner Ausschweifungen oder Verbrechen wieder finden soll. Noch unwahr-

*) In Baden bestimmte man 6, in Frankreich 12, in Holland 15, in Toskana 20 Jahre als das Maximum.

**) Jahrb. der Gefängnißkunde, Bd. 4. S. 297.

scheinlicher ist aber, daß er nach seinem Austritt aus dem Gefängnisse je wieder mit einigen von denen, die er dort gesehen hat, zusammen kommt. Die Anzahl von Gefangenen, welche, nachdem sie zwölf Jahre in der Einsamkeit verlebt haben, zu einer gemeinschaftlichen Arbeit vereinigt werden, wird in jedem Gefängnisse sehr klein sein, und es ist schwer glaublich, daß jemals mehrere von ihnen zu gleicher Zeit in Freiheit gesetzt werden."

Wir glauben demnach, daß man die Sträflinge nach einer langen Reihe von in der Einzelhaft verlebten Jahren ohne wesentliche Gefahr in kleinen Abtheilungen vereinigen kann, im Fall die Gefangenen nicht selbst vorziehen, in ihrer Zelle zu verbleiben.

Jugendliche Verbrecher werden in der Regel in Rettungshäuser zu verbringen sein. Während der Zeit aber, welche sie im Gefängniß zubringen, sind sie ebenfalls zu vereinzeln. Diese Frage ist durch die nun 15jährigen überaus günstigen Erfahrungen von La Roquette in Paris entschieden.

Die Weiber von der Einzelhaft auszunehmen, liegt kein Grund vor. Da sie mehr als die Männer an sitzende Lebensweise gewöhnt sind, werden sie diese Haftweise wie die anderen im Ganzen besser als die Männer vertragen.

Untersuchungsgefangene. Der Bericht der Senatscommission vom 29. November 1842 sagt (S. 16.):

„Die Untersuchungshaft, d. h. die Entziehung der Freiheit, welche nicht als Strafe, sondern in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen als Mittel eintritt, die Flucht des Angeschuldigten oder Verdächtigen, oder deren die Untersuchung vereitelnden Verkehr mit Dritten oder beides zu verhindern, muß die erforderliche Sicherheit der Erreichung beider Zwecke gewähren, der Untersuchungsgefangene selbst darf aber keinem Uebel unterworfen werden, das nicht durch den angegebenen Zweck der Untersuchungshaft und die Natur der Sache unzertrennlich mit jeder Freiheits-Entziehung verknüpft ist."

Auf dem Frankfurter Pönitentiar-Congreß sprach Herr Ardit, (Dirigent der Gefängnißabtheilung im französischen Ministerium des Innern*):

„Die Einzelhaft in ihrer Anwendung auf Angeklagte ist weit weniger eine Zwangsmaßregel, als vielmehr ein Schutzmittel. Den Angeklagten das gemeinschaftliche Leben aufzwingen, heißt oft ihrem eignen Willen Zwang anthun, heißt in allen Fällen ihnen eine Gesellschaft aufnöthigen, welche sie demüthigen, beschimpfen, verderben kann. Handelt es sich aber von einem bereits verdorbenen, übelberüchtigten, gebrandmarkten Menschen, von einem rückfälligen Verbrecher, so befiehlt ein noch mächtigerer Beweggrund als sein eigner Wille, ihn gänzlich getrennt von den übrigen Gefangenen zu halten; denn man darf ihm nicht die Freiheit lassen, Andern seine Verderbtheit mitzutheilen. Die gerichtliche Untersuchung, die Erforschung der Wahrheit kann bei diesem die Sittlichkeit schützenden System nur gewinnen. Die Angeklagten

*) Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnißreform. Frankfurt 1847. S. 110.

können sich nun nicht mehr über Lügen verständigen und sich Rathschläge geben, um die Rechtspflege irre zu leiten. Aber nach dem Verhör und wenn der Richter keine Gefahr mehr dabei sieht, können die wegen desselben Verbrechens Angeschuldigten, wenn sie es beiderseitig verlangen, sich unter einander sehen, um über ihre Vertheidigung sich zu verständigen. Es ist das ein heiliges Recht, dessen sie ohne die größte Unbilligkeit nicht beraubt werden können.

Uebrigens werden den Gefangenen alle mit der Ordnung und Sicherheit verträgliche Erleichterungen gestattet. Man darf nicht aus den Augen verlieren, daß sie noch für unschuldig gelten und daß, wenn die Rechtspflege ein anderes Mittel als das Gefängniß hätte, um sie im Bereich des Richters festzuhalten, sie dieselben nicht ihrer Familie und ihren Geschäften entreißen würde. Sie opfern für den Augenblick ihre Freiheit einer staatlichen Nothwendigkeit, daher muß der Staat und die Gesellschaft ihr Schicksal möglichst erleichtern. Daher dürfen sie öfter den Besuch ihrer Verwandten und Freunde empfangen, sich Speisen von zu Hause kommen lassen, sich beschäftigen und wenigstens eine Stunde täglich in freier Luft ergehen. Kurz, das Zellensystem für die Angeschuldigten besteht einzig und allein in ihrer Vereinzelung unter einer milden, schützenden, wohlwollenden Aufsicht, welche keinen anderen Zweck hat, als sie im Bereich des Richters festzuhalten, bis dieser sein Urtheil gesprochen."

Diesen Grundsätzen wird wohl Jedermann zustimmen und, wenn man die gesetzlichen Bestimmungen, wie man sie in den Gesetzentwürfen für Belgien und Frankreich, und in der Abstimmung der Frankfurter Versammlung für Gefängnißreform (Anlage 8.) präcisirt findet, beachtet, wird eine andere Meinung wohl kaum möglich sein. Alle Gesetzesentwürfe, alle Ausschußberichte gesetzgebender Körperschaften waren einstimmig für die Anwendung der Einzelhaft auf die Untersuchungsgefangenen. Der darauf bezügliche Artikel ward von dem Frankfurter Gefängnißcongreß einstimmig angenommen. Auch Staaten, welche das Zellensystem für ihre Strafhäuser nicht angenommen haben, zögern nicht, es ausnahmlos für die Untersuchungshaft einzuführen. Dänemark hat seine Gefängnißreform damit begonnen, daß es zuerst Vorkehrung traf, alle Untersuchungsgefangenen und zu kurzzeitiger Haft Verurtheilten zu vereinzeln; nachdem diese sichere Grundlage gelegt, wird es fortschreiten mit der Reform der Strafhäuser.

Wir kommen nun zu den von uns befürworteten Ausnahmen von der Einzelhaft.

Es gibt mancherlei Gesundheitsrücksichten, welche eine solche Ausnahme gebieten können. Sie rechtfertigt sich für alle in dem Grad Gebrechlichen, daß sie durch ihre Körperbeschaffenheit an der Betreibung eines Gewerbes verhindert oder fortwährend auf die Unterstützung eines anderen Menschen angewiesen sind, Krüppel, Halblahme, Epileptische, sehr Schwerhörige, Halbblinde, halbe Simpel oder halbe Cretinen, — endlich aus ähnlichen Ursachen die über ein gewisses Lebensalter (etwa 70 Jahre) Vorgeschrittenen, bei welch letzteren ohnedies die Fähigkeit zu

weiterer Besserung, aber auch die Kraft und Lust, Andere im Gefängniß zu demoralisiren oder später zu verführen, sehr geschwächt ist.

Zu vorübergehender Aufhebung der Einzelhaft empfehlen sich mancherlei Störungen der körperlichen und geistigen Gesundheit, namentlich solche, wo wechselnde anregende Beschäftigung oder Arbeit im Freien nöthig scheint, da hierbei Vereinzelung nicht gut durchzuführen ist.

Diese Ausnahmen, sobald und so lange es nützlich scheint einzuführen, muß einer verständigen Verwaltung überlassen bleiben. Man hat nicht zu fürchten, daß diese Ausnahmen, welchen auch Füeßlin zufolge der in Bruchsal gemachten Erfahrungen zustimmt,*) die Regel umstürzen. Bei einem Durchschnittsstand von etwa 360, und einer jährlichen Aufnahme von 200 Züchtlingen wurden in Bruchsal in den 3 Jahren 1852 bis 1854 22 Gefangene in gemeinschaftliche Haft zurückversetzt; am Schlusse des Jahres 1854 befanden sich 14, am Schlusse des letzten Jahres 12 in dem gemeinschaftlichen Arbeitssaale. Die Zustimmung verschiedener Regierungen zu diesen Ansichten wird man aus den Anlagen 2—7 näher ersehen können.

Trennung des Verwahrungs- und Untersuchungsgefängnisses von dem Strafhause.

Nachdem die ständige Bürgerrepräsentation am 15. October 1835 einen „Hauptgefängnißbau, welcher die Detentions- und Strafarreste, einschließlich der Bürgercustodie, unter zweckmäßiger Trennung im Innern umfaßte", beantragt **) und die gesetzgebende Versammlung am 28. Mai 1836 den Wunsch um recht baldige Erbauung eines zur Aufnahme aller sowohl Schuld-, als Untersuchungs- und Strafgefangenen geeigneten Gefängnißhauses dem Senat zu erkennen gegeben hatte, ***) erfolgte am 10. November 1840 der darauf bezügliche erste Senatsvortrag an die gesetzgebende Versammlung (nebst ausführlichem Bericht der Gefängniß-Commission) und nach einem aufschiebenden Beschluß der gesetzgebenden Versammlung (30. October 1841) am 31. Januar 1843 der zweite; in beiden Vorträgen war Erbauung der für alle Arten von Gefangenen nöthigen Räumlichkeiten auf dem Klapperfelde in Aussicht genommen. Die Senatscommission befürwortet diese Vereinigung mit folgenden Worten: †)

„Anerkannt ist, daß die Untersuchungsgefangenen gerade vorzugsweise Berücksichtigung verdienen. Sollen sie aber der Folgen einer Gefängnißreform

*) Füeßlin, die Einzelhaft. S. 316.

**) S. Bericht der Gefängnißcommission vom 29. November 1842, den Bau eines allgemeinen Gefängnißgebäudes betreffend, S. 69.

***) S. Senatsvortrag vom 10. November 1840.

†) S. Bericht der Gefängnißcommission vom 29. November 1842. S. 68.

mit theilhaftig werden, so müssen sie nicht nur nach Geschlechtern gänzlich getrennt und dem System absoluter Absonderung unterworfen sein, sondern die Aufsicht über sie muß einer im Lokal anwesenden höheren Gefängniß-Direktion und nicht mehr Gefängniß-Aufsehern, resp. Aufseherinnen gewöhnlicher Art übertragen, ihnen Gelegenheit zu geeigneter Arbeit je nach ihrem Verlangen und zu Bewegung in freier Luft gegeben werden. Diese Erfordernisse lassen sich aber ohne ganz unverhältnißmäßige Opfer für das Gemeinwesen gar nicht und auch dann nur mangelhaft erreichen, wenn ein Untersuchungsgefängniß für männliche und eines für weibliche Gefangene, oder auch für beide, entfernt und gesondert von dem allgemeinen Gefängnißgebäude errichtet werden sollte. Die Haupteinwendung gegen Vereinigung von Untersuchungs- und Strafgefangenen in einem Gebäude wird in die Unehre, in den Makel gesetzt, der dem Untersuchungsgefangenen daraus erwachse, daß er in derselben Lokalität wie der Strafgefangene verwahrt werde. Es ist nicht zu verkennen, daß das Vorurtheil, als ob eine gewisse Infamie nicht sowohl an dem Verbrechen hafte oder durch die richterliche Verurtheilung zu einer die Ehre schmälernden Strafe entstehe, sondern vielmehr schon daraus folge, daß man in einer gewissen Lokalität verhaftet gewesen sei, sehr verbreitet ist, und durch die dermalige fehlerhafte Strafgesetzgebung genährt wird. Aber ebenso gewiß ist es, daß es ein bloßes Vorurtheil ist, indem die Strafgesetzgebungen, namentlich auch die hiesige, niemals so weit gehen, die Infamie oder sonstige Ehrenfolgen an den bloßen Aufenthalt innerhalb gewisser Mauern zu knüpfen. Wenn nun nach dem oben bereits Angeführten und auch weiter unten noch näher zu Berührenden zu hoffen ist, daß die Strafgesetzgebung alle sogenannten Ehrenstrafen, so wie die Verurtheilung zu Zuchthaus, zu Correctionshaus, insofern eine solche Verurtheilung diesen Nebenbegriff hat, fallen lassen wird, indem sie mit jedem Besserungssysteme unverträglich sind, und auch der Strafgefangene beim Austritt aus der Strafhaft mit keiner legalen Ehrlosigkeit oder geschmälerten bürgerlichen Ehre befleckt bleiben, sondern als durch die Strafe mit der bürgerlichen Gesellschaft versöhnt erscheinen muß, so darf um so mehr angenommen werden, daß das angegebene Vorurtheil, das überdies ohne gesetzliche Grundlage ist, verschwinden und den geläuterten Ansichten Raum geben werde. In diesem Vorurtheil können wir daher keinen überwiegenden Grund finden, die Lokalität für die Untersuchungsgefangenen gänzlich von dem angegebenen Platze für die Gefängnißanstalt zu entfernen, vielmehr scheint uns eine Absonderung derselben in einen besondern Flügel, selbst nach den dermalen herrschenden Ansichten, zu genügen."

Dagegen beantragte die ständige Bürgerrepräsentation am **20.** October **1840**, „daß für die Untersuchungsgefangenen und für diejenigen, welche nur einer Polizeigefängnißstrafe unterworfen seien, ein eigenes Detentionshaus eingerichtet werde", und die gesetzgebende Versammlung beschloß am **30.** October **1843**, hohen Senat „um beschleunigte Vorlage von Bauplänen, Rissen und Kostenüberschlägen zu der Erbauung **1**) eines Verwahrungsgebäudes für Untersuchungsgefangene und Polizei-Strafgefangene an einem von dem Strafhause für Criminalverbrecher ganz verschiedenen Platze und in anderer Stadtgegend u. s. w." zu ersuchen. Die

Majorität der damaligen Gefängnißcommission der gesetzgebenden Versammlung hielt diese örtliche Entfernung der beiden Gebäude geboten, „damit auch in der Meinung des Publikums keine Assimilirung stattfinde. Wohl sind wir des Glaubens, daß nur in der Tugend die wahre Ehre liegt, die Schande aber nicht in der Strafe, sondern in dem Verbrechen. Das Gefühl der Menschen begnügt sich aber mit dem absoluten und reinen Begriffe nicht, sondern ist empfindlich. Wir glauben, daß die Gesetzgebung gut thue, die Ehrlosigkeit und Straflosigkeit als Folgen des Verbrechens nicht länger bestehen zu lassen, daß es aber sich nicht rechtfertige, dem Rechtschaffenen das Gefühl zu nehmen, daß ein Abstand zwischen ihm und dem Verbrecher sei. Sind freilich Handlungen gesetzlich bestraft, ohne in der Meinung eine Makel aufzulegen, so wird diese Meinung des Publikums schon von selbst dafür sorgen, die Classification vorzunehmen. Das Gesetz darf darüber schweigen." *)

Diesem Beschluß der gesetzgebenden Versammlung nachgebend, überreichte die Gefängnißcommission des Senats am **18.** September **1845** Vorschläge und Risse zur Erbauung eines Zuchthauses für männliche Strafgefangene im Frankensteiner Hofe und eines Gefängnisses für alle übrigen Klassen von Gefangenen auf dem Klapperfelde. Dieser Bericht ward zwar nebst Anlagen gedruckt, gelangte jedoch nicht an die übrigen Behörden.

Der Senatsvortrag vom **22.** Januar **1856** und der ihm zu Grunde liegende Polizei-Amts-Bericht vom **8.** December **1855** beantragen nun wiederum einen Centralgefängnißbau.

Der Wechsel in den Ansichten einiger Behörden in Betreff der Erbauung eines oder zweier Gefängnisse scheint dadurch bedingt, daß nicht nur die verschiedene Stellung der Angeklagten und der Verurtheilten den Behörden und der Bürgerschaft gegenüber, nicht nur die Behandlungsweise, welcher die verschiedenen Klassen von Gefangenen unterworfen werden sollen, sondern auch unsere örtlichen Verhältnisse ins Auge zu fassen sind, und daß je nach der Auffassung der Systemfrage bald diese bald jene Rücksicht überwog.

Wir theilen vollkommen die oben angeführten Ansichten Hohen Senats in Betreff der Irrigkeit des Vorurtheils, das sich an einen bestimmten Ort klammert, wir theilen seine Wünsche in Betreff der abzuschaffenden Ehrenstrafen und sonstiger unbegründeter Unterscheidungen, und geben uns der Hoffnung hin, daß demgemäß unsere Strafgesetzgebung geändert werden wird. Wir sind überzeugt, daß, wenn ein verständiges, seines Zweckes sich bewußtes Pönitentiarsystem in unserem Strafhause eingeführt, wenn den Untersuchungsgefangenen die nöthige Garantie gegen verderbliche und entehrende Berührungen gegeben, wenn das Strafgesetzbuch dem entsprechend abgeändert sein wird, die Zeit auch

*) Mittheilungen aus den Protokollen der gesetzgebenden Versammlung, Bd. 5, S. 133.

keineswegs ferne ist, wo nicht mehr der Ort, an dem Jemand seine Untersuchungs- oder Strafhaft bestanden hat, sondern das begangene Verbrechen und die demselben zu Grunde liegende sittliche Verdorbenheit der öffentlichen Meinung den Maßstab zu einem verdammenden Urtheil, zu einer heiligen Scheu vor dem betreffenden Individuum abgeben wird.

Wir erkennen auch an, daß für zwei Gefängnisse je eine Oberdirection von der gehörigen sittlichen und geistigen Bildung zu bestellen, unserem Gemeinwesen vermehrte Lasten auferlegt, welche man gewiß gerne möglichst verringert sähe.

Wir gestehen zu, daß ein Centralgefängniß sowohl in Bezug auf die äußere Bewachung, als auf Zubereitung der Speisen, auf Waschen und manches Andere eine nicht unbeträchtliche Ersparniß gegenüber der Erbauung von zwei getrennten Gefängnissen ergeben wird.

Dennoch aber fühlt sich Ihr Ausschuß gedrungen, Ihnen zwei getrennte Gefängnisse vorzuschlagen und zwar eins für die Untersuchungsgefangenen und eins für die Verurtheilten.

Beide Klassen von Gefangenen haben nichts gemein, als daß sie von Staatswegen und im Interesse des Staates ihrer Freiheit beraubt sind. Jeder Untersuchungsgefangene ist vorläufig als unschuldig anzunehmen und als solcher zu behandeln, seine Freiheit ist nur in sofern zu beschränken, als es nöthig ist, um Entweichungen oder Collusionen, welche den Zweck der Untersuchung vereiteln könnten, zu verhüten. Es ist immer eine traurige Nothwendigkeit, in welche der Staat sich versetzt sieht, einen Bürger zum Behuf einer gerichtlichen Untersuchung, wenn auch nur vorübergehend, seiner Freiheit zu berauben. In dieser Verhaftung liegt eine große Härte für denjenigen, dessen Unschuld sich später herausstellt; für diese Unbill kann nie voller Ersatz gewährt werden. Es ist daher die Haftweise dieser Gefangenen so viel als möglich von jeder unangenehmen Zuthat frei zu halten.

Der Strafgefangene dagegen ist für schuldig erkannt und zu einer im Verhältniß zu seinem Vergehen abgemessenen Strafe verurtheilt. Den Verbrecher der von ihm mißbrauchten Freiheit zu berauben und einer Strafhaft zu unterwerfen, so wie diese mit Mitteln zu verbinden, welche diesen ganzen Zustand fortwährend als Strafe empfinden lassen, ist eine Pflicht des Staates zur Sühnung und zur Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung.

So scharf diese Unterschiede sich jedem unbefangenen Auge auch darstellen, so erscheint es doch fraglich, ob derselbe Direktor, welcher in der Strafabtheilung treffliche Zucht und Ordnung und ganz im Sinne eines guten Pönitentiarsystemes durchführt, in der Abtheilung für Untersuchungsgefangene, wo ihm häufiger noch als dort ein ungehöriges Betragen der Gefangenen entgegentreten mag, stets und völlig verschieden auftreten wird, ob er hier zwar auch auf Ordnung sehen, doch aber auch jeden Gedanken an Strafe oder bessernde Einwirkung fern halten, vielmehr der Ausnahmsstellung dieser Gefangenen eingedenk sein und ihr auch manches zu gute halten wird. Es scheint fraglich, ob nicht eine

gewisse Vermengung dieser verschiedenen Standpunkte eben so leicht eintreten möchte als sie begreiflich ist.

Der Vorsteher eines Untersuchungs- und namentlich eines Verwahrungsgefängnisses ist, wenn gleich er dem Einzelnen nur wenig Zeit widmet und an Studium seines Charakters gar nicht denken kann, doch mit Aufrechthaltung von Ordnung und Reinlichkeit, mit Aufnahme und sonstigen Schreibereien viel in Anspruch genommen. Umgekehrt soll der Direktor eines guten Pönitentiarhauses gerade durch solche Dinge möglichst wenig von seiner eigentlichen Aufgabe, einer individuellen Behandlung, welcher eine genaue Kenntniß des Individuums voran gehen muß und die überhaupt viel Zeit in Anspruch nimmt, abgezogen werden. Der Beruf beider Direktoren ist daher sehr verschieden.

Es ist ferner zu beachten, daß der Vorsteher eines Strafgefängnisses daselbst im Sinne und zum Behufe der Ausführung der bestehenden Hausordnung Alles dirigirt, daß er daselbst die stets anwesende höchste Autorität ist. Umgekehrt ist es im Untersuchungsgefängniß; hier hat zunächst der Untersuchungsrichter je nach dem nur ihm, nicht dem Vorsteher bekannten Stande der Untersuchung Besuche von außen, Verkehr einzelner Gefangener unter einander, sonstige Erleichterungen in Briefwechsel, Beschäftigung, Spaziergang u. s. w. zu verfügen.

Hieran reiht sich, daß auch wir von der Nützlichkeit überzeugt sind, alle diejenigen Behörden, welche mit der Leitung der Untersuchung betraut sind, also die Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsrichter, das Untersuchungsbüreau des Polizei-Amtes sowie die Strafgerichte, soweit dies ausführbar wird, in das Untersuchungsgebäude selbst zu verlegen. Die Arbeit dieser Behörden kann dadurch nur erleichtert und beschleunigt werden. Vor allem aber ist nur hierdurch das von allen Seiten längst gerügte Vorführen der Gefangenen aus ihrem Gefängniß über die Straße zum Amtslokal der bezeichneten Behörden beseitiget. Da diese Untersuchungs- und Gerichtsbehörden sowohl mit den Richtercollegien als mit manchen der übrigen Regierungsbehörden in häufigem Verkehr stehen, so ist für das Untersuchungsgefängniß eine etwas centrale, ja wo möglich von dem Römer nicht zu entfernte Lage wünschenswerth. Anders ist dies bei dem Strafhause; eine entfernte stille Lage am Ende der Stadt oder selbst *vor* derselben ist hier das geeignetste.

Auch ist zu beachten, daß bei der außerordentlichen Zunahme der Gefangenen während der letzten Jahre unsere beiden Gefängnisse gar nicht so unbedeutend sein werden, um ihre Vereinigung aus diesem Grunde zu empfehlen — eine Ansicht, welche noch vor 20 Jahren etwa gehegt werden konnte.

Dies sind die Gründe, welche uns veranlassen, auf den Bau zweier getrennter Gefängnisse anzutragen.

Es ergibt sich daraus aber auch von selbst, daß wir eine *consequente* Durchführung dieser Scheidung im Auge haben und namentlich gegen die Verwahrung von zu kurzer Strafhaft Verurtheilten in dem Untersuchungsgefängniß unbedingt uns aussprechen müssen. Es ist für die Schei-

dung von kurz- und von langzeitig Verurtheilten gar keine Grenze zu finden, weder eine verständige noch eine bestimmte. Warum 8 Tage und nicht auch 14 Tage? warum 2 Monate und nicht auch 4? Oder welche wesentliche Unterscheidung bedingt der Umstand, ob das Rügegericht, das Polizei- oder ein anders Gericht das Urtheil gesprochen hat? Es ist allgemein bekannt und anerkannt, daß gerade unter den kurzzeitigen Sträflingen, wohin eine so große Zahl von Vagabunden und Gewohnheitsdieben gehört, ebenso viele, wenn nicht mehr moralisch Verderbte sich finden, als unter den zu langer Haft Verurtheilten, z. B. den Verbrechern aus Leidenschaft. Wenn dennoch an anderen Orten namentlich größerer Staaten solche kurzzeitig Verurtheilte in den zunächst für Untersuchungsgefangene bestimmten Gefängnissen ihre Haft verbüßen, so geschieht dies vorzugsweise, weil man für eine Strafhaft von nur wenigen Tagen oder Wochen die Umständlichkeiten, Kosten und Schwierigkeiten eines Transportes in ein oft weit entferntes Strafgefängniß vermeiden will. Bei uns ist dieser Grund aber nicht stichhaltig, wo die Entfernung nicht nach Meilen, sondern nach Schritten zu messen sein wird.

Wir haben jedoch hier uns gegen die Verlegung des gesammten Polizei-Amtes in das Untersuchungsgefängniß auszusprechen, indem die eigentliche Verwaltungs-Polizei, die Polizeicommissäre, das Paß-, Gesinde- und Taglöhner-Bureau ihrer selbst halber wohl am besten im Römer verbleiben, andererseits aber auch ein so außerordentlicher Menschenverkehr, wie ihn allein die letztgenannten Bureaux bedingen, für ein Gefängniß, und wenn er selbst nur in einem Ende desselben stattfinden sollte, höchst störend sein muß.

Dagegen würden wir bei der ohnehin mit Räumung der Constablerwache wohl eintretenden Nothwendigkeit der Verlegung der Haupt-Polizeiwache, es für angemessen erachten, diese, wie bisher, mit dem Verwahrungs- resp. Untersuchungsgefängniß zu vereinigen, was selbstverständlich aber nur dann ausführbar sein würde, wenn das Untersuchungsgefängniß möglichst in der Mitte der Stadt sich befände.

Daß das Verwahrungsgefängniß, welches zur Aufnahme aller wegen jedweden Vergehens oder Verdachtes Aufgegriffenen und zur Verwahrung derselben bis zur Abgabe an das eigentliche Untersuchungsgefängniß oder bis zu ihrer Freilassung dient, welches sonach stets großentheils Vagabunden, Bettler, Unfugstifter u. dgl. beherbergen wird, mit dem Untersuchungsgefängnisse (und nicht mit dem Strafgefängnisse) relativ verbunden sei, d. h. sich zwar auf demselben Grund und Boden, aber doch mindestens in einem getrennten Flügel befinde, wird wohl allgemein als nothwendig erkannt werden. Ihre Annäherung empfiehlt sich wegen des fortwährenden Ueberganges der Gefangenen aus dem Verwahrungs- in das Untersuchungsgefängniß, wegen der Möglichkeit, dieselben oberen Beamten, dieselbe Wache u. s. w. für beide Abtheilungen benutzen zu können; ihre theilweise Trennung aber, weil in dem Verwahrungsgefängniß bei Tag und bei Nacht ein fortwährender Zugang zum Theil von betrunkenen und unreinen Personen, welche zuvor gereinigt werden

müssen, stattfindet, während es für das Untersuchungsgefängniß wünschenswerth ist, nicht dort erst solche Reinigungen u. s. w. vorzunehmen, und nothwendig, daß eine gewisse Ruhe und Sicherheit daselbst herrsche, was unmöglich wäre, wenn alle Aufgegriffenen sogleich in das eigentliche Untersuchungsgebäude abgeliefert würden.

Bei der Mehrzahl der solchergestalt Aufgegriffenen ist eine allgemeine strenge Durchführung der Einzelhaft unnöthig, theilweise auch, namentlich wegen der großen Schwankungen ihrer Zahl und wegen des steten Wechsels von Ab- und Zugang schwierig, jedenfalls äußerst kostspielig. Es möchte daher, wie wir dies oben (S. 9.) bei der Zahlenaufstellung angedeutet haben, gerathen sein, nach dem Vorgange anderer Orte diese Gefangenen zwar von einander zu isoliren, aber nicht in ganz getrennte Zellen, sondern in mit der Hinterwand und den Seitenwänden aneinanderstoßenden sogenannten Logen, deren eine große Zahl sich in demselben Saal befinden kann, und deren Herstellung verhältnißmäßig sehr geringe Kosten verursacht.

Die vollständige Trennung des Untersuchungs- und Verwahrungsgefängnisses von dem Strafhause bietet uns noch in einer anderen Rücksicht als in der bereits angeführten einen Vortheil. Wir können nämlich, wie schon ausgeführt, da wir eben erst ein ganz neues Strafverfahren und Strafgesetzbuch bei uns einführen wollen, nur annähernd die Zahl der Straf- und Untersuchungsgefangenen bestimmen, für welche wir Vorsorge zu treffen haben werden; fast noch weniger sind wir aber heute schon im Stande anzugeben, sowohl wie viele Richter und untergeordnete Schreiber, Pedellen u. s. w., als auch welche Lokalitäten in Größe und Menge für die neuen Gerichtsbehörden nöthig sein werden.

Es wird sich daher wesentlich empfehlen, zwar jetzt schon die Gesammtheit der vorzunehmenden Gefängnißreform und namentlich auch die dazu erforderlichen Bauten ins Auge zu fassen und grundsätzlich und in ihren Grundzügen festzusetzen, gleichwohl aber für den Augenblick nur den einen Theil, den dringendsten, in Ausführung zu bringen. Für den dringendsten Theil und für den, der am leichtesten heute schon in seiner ganzen Ausdehnung festgestellt werden kann, halten wir aber das Strafhaus, zumal wegen des unsicheren Vertrages mit unserem Nachbarstaate, dem Großherzogthum Hessen. Vor drei Jahren kann in keinem Falle das Strafhaus beendet sein; dieser Zeitraum aber wird vollständig ausreichen, um auf die Erfahrung gestützt, den Bedarf an Räumlichkeiten für Gefangene wie für Behörden festzusetzen und alsbald auch zur Erbauung eines neuen Untersuchungs- und Verwahrungsgefängnisses zu schreiten.

Was nun die Ausführung des zu erbauenden Strafhauses betrifft, so ist zuerst die Lage desselben zu beachten.

Diese muß gesund und sicher, wo möglich etwas hochgelegen, der Luft und dem Licht vollständig frei zugängig sein, so daß sowohl die Gebäude selbst als auch die Spazierhöfe Luft und Sonne hinreichend empfangen. Der Boden muß trocken, Wasser muß in ausreichender Menge vorhanden

oder leicht dahin zu leiten sein, Leichtigkeit und Vollständigkeit der Ableitung des Unraths ist gleich wichtig. Der Gefängnißraum muß durch eine Mauer von den umliegenden Häusern und Plätzen vollständig getrennt und darf von denselben nicht beherrscht auch nicht überschaut werden können. Der Raum muß groß genug sein nicht nur zur Erbauung eines den jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Gefängnisses nebst allen Zubehören (Spazierhöfen, Beamtenwohnungen, Wachtlokal u. s. w.) sondern auch zu einer etwaigen späteren Vergrößerung.

Der in Aussicht genommene gegenwärtige Bauhof sammt dem jetzigen Arbeitshause und der zwischen beiden liegenden Straße, eventuell auch unter Zuziehung des Reitplatzes der Gensd'armeriecaserne oder dieser selbst scheint allen diesen Anforderungen zu entsprechen, mit Ausnahme des Umstandes, daß er von den auf den benachbarten Plätzen errichteten oder noch zu errichtenden Gebäuden vollständig übersehen werden kann, woraus sich die Möglichkeit ungeeigneten Verkehrs allerdings ergibt. Wir möchten daher, ehe dieser im Innern der Stadt gelegene und somit jetzt oder später gut zu verwerthende Platz definitiv gewählt wird, die Aufmerksamkeit der Behörden darauf lenken nachzuforschen, ob sich nicht vor der Stadt, aber ganz in deren Nähe ein Platz finden ließe, der neben den übrigen Anforderungen auch diese zuletzt erwähnte erfüllte.

Die wichtigste Scheidung innerhalb dieses nur für Verurtheilte bestimmten Gefängnisses ist unstreitig die der beiden Geschlechter, welche, wo die Verhältnisse irgend größer sind, überhaupt nie unter einem Dache verwahrt werden sollten. Unter den obwaltenden Umständen scheint mindestens ein von den übrigen vollständig geschiedener Weiberflügel mit besonderem Zugang geboten, so daß mit alleiniger Ausnahme der Kirche keine Räumlichkeit von beiden Geschlechtern benutzt würde.

Für die männlichen Gefangenen dürften wohl am geeignetsten zwei Flügel erbaut werden, zugleich wäre bei deren Anlage auf die Möglichkeit, später noch einen weiteren (vierten) Flügel zu erbauen, Rücksicht zu nehmen. Jedenfalls scheint, im Fall der Raum es gestattet, eine Vergrößerung des Hauses durch einen neuen Flügel geeigneter, als durch Verlängerung der bestehenden Flügel.

Nach unserer oben gegebenen Berechnung ist Raum für 196 Männer und für 64 Weiber erforderlich. Wir haben die Anwendung der Einzelhaft für alle Arten von Gefangenen empfohlen, seien sie zu einfachem Gefängniß, zu Corrections- oder zu Zuchthausstrafe verurtheilt. Wir erkennen jedoch an, daß es einzelne Fälle geben kann, in welchen es geeignet scheinen mag, Einige in kleinen Abtheilungen und unter sorgfältiger Aufsicht zusammen arbeiten zu lassen. Nach dem früher Mitgetheilten werden diese Fälle bei uns immer ziemlich seltene Ausnahmen bilden. Die körperlich schwer Kranken nämlich werden der Krankenabtheilung überwiesen werden. Von den aus Gesundheitsrücksichten im Freien zu beschäftigenden Sträflingen dürften nur wenige in einem Arbeitssaal sich zusammen zu finden haben. Auf die in Aussicht genommene Männerzahl werden wahrscheinlich nur ganz wenige zweifelhafte

Gemüthszustände vorkommen, bei welchen eine solche Vereinigung, sei es zur Beobachtung, sei es als eines der Heilmittel, in Anwendung zu bringen wäre. Nach den Aufstellungen früherer Jahre*) wird auf nicht mehr als **1** oder **2** Gefangene von einem höheren Alter als **70** Jahre zu rechnen sein. Ueber die Zahl der zu einer langjährigen (mindestens **8—10** jährigen) Freiheitsstrafe Verurtheilten, welche wir in Zukunft zu erwarten haben werden, läßt sich in Anbetracht der Einführung des neuen Strafgesetzbuches auch annähernd nicht eine bestimmte Angabe machen. Zwar wissen wir, daß im Ganzen schwerere Strafen als bisher werden erkannt werden, doch läßt sich im Voraus nicht schätzen, in welchem Maße die Zahl der langzeitigen Sträflinge zunehmen wird. Andererseits ist zu beachten, daß die Einführung der Einzelhaft wohl jedenfalls auch wiederum eine Abkürzung der Strafzeiten, etwa im Verhältniß von **3** zu **2**, im Gefolge haben wird, so wie daß nach anderwärts gemachter Erfahrung ein Theil der Gefangenen, welche nach einigen, in der Einzelhaft überstandenen Jahren in gemeinschaftliche Haft übergehen sollen, um ferneres Verbleiben in ihrer Zelle bittet. Um aber jedenfalls sicher zu gehen und da in der Zahl der zu einfachem Gefängnisse Verurtheilten, namentlich der Forstfrevler, große Schwankungen und zeitweilige vorübergehende Steigerungen eintreten können, für welche Ausnahmsfälle nicht lauter Zellen zu beschaffen sein dürften, so schlagen wir vor, in jedem der drei Flügel, außer der genannten Zahl von Zellen, **2** kleine (Arbeits-) Säle für je **6—8** Gefangene anzulegen, womit sicherlich dem höchsten Bedürfniß stets vollauf wird genügt werden können.

Daß für Krankenzellen, Dunkel- oder Strafzellen, für einzelne größere Arbeitszellen etwa im Untergeschoß zur möglichen Vornahme von Schlosserei, Schmiedearbeit u. dgl., daß für Aufseherzellen, Bäder, Küche, Waschküche, Kirche und Schule, Wachtlokal, Verwalterswohnung, für die nöthige Zahl Einzelspazierhöfe u. s. w. zu sorgen ist, versteht sich von selbst, auch stimmen wir den Grundsätzen und Zahlenannahmen, wie sie sich in dem dem Polizeiamtsberichte beigefügten Programm (Anlage **9**) aufgestellt finden, im Allgemeinen vollkommen bei. Nur zu wenigen hierauf bezüglichen Bemerkungen finden wir uns veranlaßt.

Die Lage der Küche und der Verwalterswohnung *in* dem eigentlichen Gefangenenhaus scheint uns wie die Lage jeder Wohnung einer Familie daselbst sehr bedenklich, wegen des überaus schwer vollkommen zu beseitigenden Verkehrs einzelner Gefangenen mit denselben, wie dies auch *Füeßlin* in seiner Beschreibung des Bruchsaler Zuchthauses sehr wahr entwickelt hat.

Für *Kirche* und *Schule*, wenn gleich ihre Einzelsitze dieselbe Einrichtung haben sollen, wünschten wir getrennte Räumlichkeit. Die Kirche wird einen feierlicheren Eindruck auf den Gefangenen machen, wenn er sie nur zur Zeit des gemeinschaftlichen Gottesdienstes betritt, als wenn

*) Vergl. Bericht der Gefängnißcommission v. 18. September 1845, S. 23 ff.

sie auch zum Elementarunterricht dient, bei welcher Gelegenheit eher Ungeeignetheiten, auch Verweise oder dergl. vorkommen können. Andererseits wird ein kleines Schulzimmer weniger Gelegenheit zur Zerstreuung geben, es ist leichter zu übersehen und strengt den Lehrer weniger an. Diese Trennung hat sich auch in Bruchsal sehr gut bewährt. Ein Schulzimmer für die Weiber und eins für die Männer scheint hinreichend, das erstere hätte 18—22, das letztere etwa 40—45 Schüler zu fassen; — die Kirche für ungefähr 140 Personen Raum zu bieten.

Die Einzelspazierhöfe sind wohl in solcher Zahl anzulegen, daß jeder Gefangene täglich mindestens eine Stunde die freie Luft genießen kann und daß nicht mehr als 6 Stunden hierzu auf den Tag gerechnet werden; hiernach scheinen uns 33 Einzelspazierhöfe für Männer und 11 für Weiber genügend, beide vollständig von einander getrennt. Ob sie an die Enden der Flügel oder zwischen die Flügel zu verlegen sind, hängt großentheils von dem Raum und von der übrigen Bauart ab.

Ein so außerordentlich gelungenes und im Ganzen wie im Einzelnen zweckentsprechendes Bauwerk das Bruchsaler Zuchthaus auch ist, so sehr der dortige Versuch, Heizung, Ventilation, Wasserversorgung, Abtritte u. dgl. zu vereinfachen und doch vollkommen den heutigen Anforderungen genügend herzustellen, zu sorgfältiger Prüfung auffordert, so möchten wir uns heute noch nicht entschieden dafür aussprechen, daß für alle diese Punkte gerade die Bruchsaler Einrichtungen nachgeahmt werden. Da England, Belgien, Frankreich und etliche nordische Länder zum Theil etwas andere Einrichtungen eingeführt haben, so scheint es für eine zahlreiche berathende Körperschaft klüger, diese Einzelnheiten den Verhandlungen mit dem zu bestellenden Baumeister vorzubehalten und nur zu verlangen, daß Heizung, Ventilation, Wasserversorgung und Abtritte in einer den heutigen Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden Weise hergestellt werden und daß diesem Theile, der für des Gefangenen Gesundheit der wichtigste wie für den Baumeister der schwierigste ist, eine ganz besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet werde. Wollten wir in Einzelnes eingehen, so läge uns zunächst am Herzen, in Betreff der Fenster die gewöhnliche Constructionsweise, wornach diese nicht zu öffnen sind und frische Luft nur durch künstliche Ventilation geliefert wird, zu verlassen und das Oeffnen der Fenster dem Gefangenen möglich zu machen. Eine gute Ventilation ist noch immer so sehr die schwierigste Aufgabe der Gefängnißbaukunde, daß wir nicht unter unbedingtem Ausschluß jedes anderen Hülfsmittels allein auf diese künstliche Herrichtung uns verlassen möchten. Dann aber auch glauben wir, daß einige Constitutionen eine kühlere Temperatur als die allgemein durch die Heizung gegebene Wärme verlangen, und daß für die Mehrzahl eine wesentliche Abkühlung der Luft in der Zelle während der Nacht empfehlenswerth ist. Auf die angebliche Erleichterung von Verkehr unter den Gefangenen, wenn das Oeffnen ihres Fensters in ihre Macht gestellt wird, legen wir keinen großen Werth; wir glauben, daß diesem

Mißstande ziemlich vollständig durch geeignete Vorrichtungen an Fenstern und Eisenstäben vorzubeugen ist. Uebrigens scheint es nothwendig, die Ansicht, daß den Gefangenen die Möglichkeit gegeben werde, ihre Fenster nach Belieben zu öffnen und zu schließen, schon heute auszusprechen, weil dadurch gewisse Heizungs- und Ventilationsmethoden, wie die von Léon Duvoir, in Mazas u. s. w. wahrscheinlich ganz ausgeschlossen werden.

Auf sonstige Einzelheiten des Baues glauben wir bei der diesjährigen Verhandlung noch nicht eingehen zu sollen. Nur haben wir über den Schlußantrag des Polizei-Amtes, die Risse und Kostenanschläge unter Zuziehung eines in neueren Gefängnißbauten erfahrenen Baumeisters fertigen zu lassen, noch ein Wort zu sagen. Wir können dieser Ansicht nur zustimmen. Die Gefängnißbaukunde ist eine ganz besonders schwierige. Die Rücksichten auf Sicherheit, Festigkeit, Uebersichtlichkeit, leichte Beaufsichtigung, bequeme Circulation, Gesundheitspflege (Heizung, Lufterneuerung, Wasserversorgung, Abtritte, Spazierhöfe ꝛc.), auf Arbeit, Unterricht sind so mannichfaltig und theilweise so schwierig zu vereinen, es sind so viele fast kleinlich scheinende Einzelheiten, welche durch die allgemeine Vertheilung der Gefangenen nach Geschlecht oder auch nach sonstigen Unterschieden noch erschwert werden, dabei zu beachten, daß wirklich ein ganz specielles Studium dazu gehört, und der Gefängnißbaumeister eigentlich den Dienst aller Beamten und namentlich der niederen im Einzelnen kennen muß. Zu so ausführlichen Vorbereitungen haben nach unserer Ansicht die technischen Beamten unseres Bauamtes, die wahrhaftig hinreichend beschäftiget sind, nicht die Zeit. Es scheint uns demnach, der Ansicht des Polizei-Amtes uns anschließend, das Ersprießlichste, wenn die Behörde die Entwerfung der Risse nicht ohne Zuziehung eines praktisch erprobten Gefängnißbaumeisters vornimmt und nach deren Gutheißung den mit der Ausführung beauftragten Baumeister oder Bauconducteur zuvor noch einige Wochen auf Reisen schickt, um die wichtigsten ähnlichen Anstalten zu besichtigen. Wir glauben, daß die hierauf verwendeten geringen Kosten viel größeren, sonst durch Veränderungen in Anspruch genommenen vorbeugen können und werden.

Ihr Ausschuß beehrt sich nunmehr seine Anträge folgendermaßen zusammen zu fassen:

Die gesetzgebende Versammlung wolle Hohem Senat erklären:

1) sie erkenne die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Gefängnißreform an, welche sich auf sämmtliche Gefangene, sowohl die hier als die auswärts Verwahrten, erstrecke;

2) sie erkenne, da Constablerwache und Arbeitshaus unbrauchbar und auch zu einem Um- oder Anbau nicht geeignet seien, die Nothwendigkeit eines Neubaues;

3) sie stimme zu, daß die Neubauten als allgemeine Regel dem System der Einzelhaft entsprechend errichtet werden;

4) sie stimme für Errichtung zweier getrennter Gebäude, a) eines

Verwahrungs- und Untersuchungs- und b) eines Strafgefängnisses, so wie

5) dafür, daß vorerst nur das Strafgefängniß, welches zur Aufnahme von etwa **196** Männern und **64** Weibern Raum zu bieten hat, erbaut werde, und zwar unter Beachtung nachstehender Forderungen:

Es kann auf dem Klapperfeld oder sonstigem gleich geeignetem Platze in der Stadt errichtet werden, im Fall sich nicht vor der Stadt ein noch zweckentsprechenderer Platz finden läßt. Bei dem Gebäude überhaupt und namentlich bei den Zellen ist auf Sicherheit, Trennung, Unterricht, Arbeit, zumal auch auf die Gesundheit der Gefangenen die größte Sorgfalt zu verwenden. Den in dem Polizeiamtsberichte enthaltenen Bestimmungen über Größe der Zellen, über Lufterneuerung, Heizung, über Straf- und Krankenzellen, Wachtlokal u. s. w., so wie der Ansicht, daß in diesen und anderen Beziehungen das Bruchsaler Männer-Zuchthaus als Vorbild dienen könne, ist beizutreten, wenigstens im Allgemeinen; wobei man jedoch schon jetzt den Wunsch ausspreche, daß dem Gefangenen die Möglichkeit gegeben werde, sein Fenster selbst zu öffnen, daß zwei Schulzimmer (**1** für Männer und **1** für Weiber) und so viele Einzelspazierhöfe in Aussicht genommen werden, um jedem Gefangenen während mindestens einer Stunde täglich Bewegung in freier Luft zu gestatten. Im Ganzen sind außer den Zellen etwa **6** kleine Säle zur Aufnahme von je **6—8** Personen zu errichten;

6) zur Aufnahme der polizeilich Detinirten erscheine nach Vollendung des Strafhauses das bisherige Arbeitshaus geeignet, und es möge dann eine Prüfung eintreten, ob nicht überhaupt ein eigentliches Arbeitshaus herzustellen sei;

7) der Errichtung eines Schuldgefängnisses für etwa **8 — 10** Gefangene, in der Nähe des Straf- oder des Untersuchungsgefängnisses, stimme sie zu;

8) in Betreff des Untersuchungsgefängnisses, dessen Bau erst nach dem des Strafhauses zu beginnen sei, spreche die Versammlung schon jetzt ihre Ansicht im Allgemeinen dahin aus, daß eine Trennung in ein Verwahrungsgebäude und ein eigentliches Untersuchungsgefängniß wünschenswerth erscheine, daß wenn auch hier Isolirung als die normale Haftweise zu gelten habe, andererseits auch Vorkehrungen in dem Verwahrungsgebäude zur Aufnahme größerer Massen Aufgegriffener (durch sog. Logen) zu treffen seien, so wie daß für dieses Gefängniß wegen seiner beabsichtigten Verbindung mit den Lokalen der Untersuchungs- und eines Theiles der richterlichen Behörden, schon jetzt die Erwerbung eines vom Mittelpunkt der Stadt nicht zu entfernt gelegenen Platzes ins Auge gefaßt werde.

9) Die Versammlung befürworte, daß die Entwerfung der Risse zu den Neubauten unter Zuziehung eines durch gelungene Gefängnißbauten bereits erprobten Baumeisters vorgenommen, und füge den Wunsch bei, daß dem mit der Ausführung zu beauftragenden Baumeister die Besichtigung der besten neueren Gefängnisse in ihren Einzelheiten aufgetragen werde.

10) Sie hege die Hoffnung, Hoher Senat werde recht bald im Stande sein, die betreffenden Risse zur Genehmigung und zur Verwilligung der Geldmittel vorzulegen, um sodann auch die weiteren Gesetzesvorlagen über gesetzliche Einführung der Einzelhaft, Abkürzung der Strafhaft, Oberaufsichts-Behörden, Hausordnung u. s. w., vorbereiten zu können.

Frankfurt, den 27. September 1856.

Senator Dr. **Speltz.**
Dr. med. **G. Varrentrapp,** Berichterstatter.
Dr. jur. **Jucho.**
Dr. jur. **Schmidt-Holtzmann.**
Th. Körber.

Anlage 1.

Tabellen über den Stand der Frankfurter Gefangenen in den verschiedenen Gefängnissen.

Tabelle 1.

Es waren in Haft:

im Jahr	Criminal-Arrestanten.	Polizei-Arrestanten.	Forststräflinge.	Militärsträflinge.	Schuld-Arrestanten.	Summe.
1825	70	2338	29	—	40	2477
1834	146	1905	63	9	34	2157
1847	134	5355	192	27	41	5749
1855	6153		873	16	36	7078

Tabelle 2.

Uebersicht des Gefangenenstandes auf der Constablerwache.

	Durchschnittlicher.					Höchster.					Niedrigster.				
	1852	1853	1854	1855	1856	1852	1853	1854	1855	1856	1852	1853	1854	1855	1856
Januar	112	108	93	159	108	144	133	145	**264**	**130**	90	89	**42**	96	83
Februar	96	97	105	104	109	115	121	129	126	**130**	76	62	79	92	81
März	97	83	102	117	90	133	107	129	151	107	66	66	83	92	74
April	106	96	89	92	79	134	**150**	121	126	100	75	65	73	88	**65**
Mai	108	90	94	82	69	**151**	119	111	107	90	80	62	65	55	49
Juni	84	88	98	90	60	122	114	117	119	80	60	70	70	60	**45**
Juli	82	90	99	81		106	114	128	118		66	73	77	**54**	
August	76	75	83	64		94	92	112	103		50	92	62	62	
September	71	63	75	55		92	77	86	71		52	46	64	66	
October	60	52	87	51		72	63	111	68		**46**	**41**	62	66	
November	81	62	105	67		99	83	128	83		67	43	74	77	
December	79	68	109	81		60	80	**154**	100		60	80	92	84	
Durchschnittsst. des ganz. Jahres	88	81	94	86	86										
Höchster Stand	. .	. .	. .	. .	. .	151	150	154	264	130					
Niedrigster St.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	46	41	42	54	45

Tabelle 3.

Uebersicht des Gefangenenstandes in dem Arbeitshaus.

	Durchschnittlicher.					Höchster.					Niedrigster.				
	1852	1853	1854	1855	1856	1852	1853	1854	1855	1856	1852	1853	1854	1855	1856
Januar	76	65	82	126	102	80	70	102	**142**	**201**	70	59	73	96	82
Februar	82	70	88	97	109	86	75	109	102	139	77	67	76	92	94
März	81	71	94	97	102	**90**	74	108	104	129	59	66	89	92	91
April	56	52	81	90	92	60	65	93	96	110	52	47	71	88	83
Mai	60	51	74	65	74	64	59	81	84	99	56	**46**	**68**	55	63
Juni	51	55	84	68	67	56	61	104	73	75	**46**	51	73	60	**61**
Juli	51	54	90	60		56	57	**111**	72		47	50	84	**54**	
August	57	62	91	67		58	69	105	70		54	69	83	62	
September	53	56	84	70		55	60	101	72		50	51	76	66	
October	55	56	85	71		57	66	100	76		53	51	75	66	
November	55	60	96	85		58	73	111	90		53	52	90	77	
December	58	73	88	91		61	**93**	101	106		53	65	80	84	
Durchschnittsst. des ganz. Jahres.	61	60	86	81	91										
Höchster Stand	. .	. .	. .	. .	. .	90	93	111	142	201					
Niedrigster St.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	46	46	68	54	61

Tabelle 4.

Uebersicht des Gefangenenstandes auf der Constablerwache und im Arbeitshaus.

	Durchschnittlicher.					Höchster.					Niedrigster.				
	1852	1853	1854	1855	1856	1852	1853	1854	1855	1856	1852	1853	1854	1855	1856
Januar	187	172	175	284	209	**218**	198	229	**407**	**257**	162	153	**126**	201	167
Februar	177	166	191	201	217	194	191	219	230	256	157	134	166	179	181
März	177	174	196	213	192	210	178	221	253	225	141	134	174	127	169
April	162	148	170	182	171	194	**199**	193	224	194	131	120	150	145	151
Mai	168	141	167	147	142	207	170	189	180	189	142	108	140	125	122
Juni	135	143	181	158	130	176	167	208	189	150	111	122	146	133	**107**
Juli	133	143	189	140		155	165	239	172		116	125	162	107	
August	133	137	173	131		149	150	203	171		106	118	146	111	
September	124	118	158	124		143	136	185	143		105	106	143	111	
October	115	107	171	121		125	118	206	141		**103**	**97**	145	**105**	
November	136	122	201	151		153	146	221	167		122	99	170	135	
December	137	141	196	171		160	169	**240**	202		116	121	182	153	
Durchschnittsst. des ganz. Jahres.	148	141	181	168	176										
Höchster Stand	. .	. .	. .	. .	. .	218	199	240	407	257					
Niedrigster St.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	103	97	126	105	107

Tabelle 5.

Zugang sämmtlicher Gefangenen im ersten Halbjahr von 1856.

Monat	Polizei-Amt.												Polizei-Gericht.						Peinlich Verhöramt.						Forst-Amt.					
	Unter-suchungshaft.				Strafhaft.						Detention.		Unter-suchungs-haft.				Strafhaft		Unter-suchungs-haft.		Strafhaft.				Unter-suchungs-haft.				Strafhaft.	
	Hiesige		Fremde.		Einf.-Gefängn.				Arbh.																					
	Hies.				Hies.		Fremde		Fr.		Hies.		Hies.		Fr.		Hies.	Fr.	Hies.	Fr.	Hies.	Fr.			Hies.	Fr.			Hiesige.	Fr.
	M.	W	M.	W.	M	W	M.	W.	M	W	M	W	M	W	M.	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M.	W.	M	W
Januar . .	19	4	188	120	25	11	81	18	13	14	5	1	8	3	26	7	8	2	9	5	3	—	7	4	6	1	—	—	—	—	—	—	116	47	—	1
Februar . .	17	4	134	90	19	7	108	32	10	7	6	2	5	1	19	13	12	3	14	8	3	1	10	4	3	—	—	1	—	—	—	—	124	39	—	—
März . . .	20	5	141	101	3	2	60	44	4	9	5	4	8	1	28	8	11	3	16	2	1	-	9	3	2	1	—	—	—	—	—	—	85	40	—	—
April . . .	18	1	123	81	11	2	41	16	8	9	3	—	6	3	15	8	10	3	12	3	4	1	9	4	3	2	—	2	—	—	—	—	53	49	—	—
Mai . . .	11	4	117	86	5	—	66	28	2	10	4	—	4	4	17	5	13	1	10	3	1	6	11	5	1	—	—	1	—	-	—	—	38	27	—	—
Juni . . .	24	9	95	57	9	4	43	36	2	3	3	2	7	3	15	13	15	8	7	5	1	3	7	13	1	1	4	2	—	—	—	—	20	8	—	—
Summe	109	27	798	535	72	26	399	174	39	52	26	9	38	15	120	54	69	20	68	26	13	11	53	33	16	5	4	6	—	—	—	—	436	210	—	1
	1469				671				91		35		227				183		110		31				—				647			
Männer . .	907				471				39		26		158				137		66		20				—				436			
Weiber . . .	562				200				52		9		69				46		44		11				—				211			

	Männer.	Weiber.	Summa.	Hiesige.	Fremde.	
Untersuchungshaft	1131	675	1806	213	1593	
Strafhaft	1103	520	1623	208	768	
				646	1	Forst-Amt.
Detention	26	9	35	35	—	
	2260	1204	3464	1102	2362	

Tabelle 6.

Höchster Stand der Untersuchungsgefangenen von 1856.

	Männer.				Weiber.				Beide Geschlechter.			
	Polizei-Amt.	Polizei-Gericht.	Peinl. Verhör-A.	Summa.	Polizei-Amt.	Polizei-Gericht.	Peinl. Verhör-A.	Summa.	Polizei Amt.	Polizei-Gericht.	Peinl. Verhör-A.	Summa.
Januar . . .	51	21	23	95	29	5	11	45	80	26	34	140
Februar . . .	29	18	28	75	22	5	10	37	51	23	38	112
März . . .	25	12	22	59	17	4	7	28	42	16	29	87
April . . .	26	14	25	65	15	4	8	27	41	18	33	92
Mai	30	13	17	60	13	3	7	23	43	16	24	83
Juni	20	10	16	46	21	4	12	37	41	14	28	83

Tabelle 7.

Höchster Zugang von Untersuchungsgefangenen an einem Tage. 1856.

	Männer.				Weiber.				Beide Geschlechter.			
	Polizei-Amt.	Polizei-Gericht.	Peinl. Verhör-A.	Summa.	Polizei-Amt.	Polizei-Gericht.	Peinl. Verhör-A.	Summa.	Polizei-Amt.	Polizei-Gericht.	Peinl. Verhör-A.	Summa.
Januar . . .	19	4	4	27	4	1	1	6	23	5	5	33
Februar . . .	8	3	3	14	12	1	—	13	20	4	3	27
März	17	7	6	30	7	—	—	7	24	7	6	37
April	13	4	1	18	6	1	1	8	19	5	2	26
Mai	13	3	2	18	3	1	1	5	16	4	3	23
Juni	5	1	—	6	9	2	5	16	14	3	5	22

Tabelle 8.

Höchster Bestand der Strafgefangenen in Frankfurt. 1856.

	Männer.						Weiber.					Beide Geschlechter.					
	Polizei-Amt.	Polizei-Gericht.	Peinl. Verhör-A.	Forst-Amt.	Kriegs-zeug-Amt.	Summa.	Polizei-Amt.	Polizei-Gericht.	Peinl. Verhör-A.	Forst-Amt	Summa.	Polizei Amt.	Polizei-Gericht	Peinl. Verhör-A.	Forst-Amt.	Kriegs-zeug-Amt.	Summa.
Januar . .	25	10	6	50	7	98	19	4	2	10	35	44	14	8	60	7	133
Februar . .	59	8	10	28	9	114	23	3	3	12	41	82	11	13	40	9	155
März . . .	35	12	9	28	9	93	23	4	2	5	34	58	16	11	33	9	127
April . . .	21	12	6	17	9	65	19	6	2	10	47	50	18	8	27	9	112
Mai	22	11	7	8	8	56	21	3	3	8	35	43	14	10	16	8	101
Juni . . .	14	10	6	5	8	43	26	4	3	5	38	40	14	9	10	8	81

Tabelle 9.

Höchster Zugang von Strafgefangenen an einem Tage. 1856.

	Männer.						Weiber.						Beide Geschlechter.					
	Polizei-Amt.	Polizei-Gericht.	Peinl. Verhör-A.	Forst-Amt.	Kriegszeug-A.	Summa.	Polizei-Amt.	Polizei-Gericht.	Peinl. Verhör-A.	Forst-Amt.	Summa.	Polizei-Amt.	Polizei-Gericht.	Peinl. Verhör-A.	Forst-Amt.	Kriegszeug-A.	Summa.
Januar .	11	5	2	27	—	45	6	1	—	9	16	17	6	2	36	—	61
Februar .	16	3	4	16	2	41	3	1	—	11	15	19	4	4	27	2	56
März . .	14	7	1	18	—	40	5	—	—	5	10	19	7	1	23	—	50
April . .	5	2	1	16	—	24	2	1	1	8	12	7	3	2	24	—	36
Mai . .	8	2	1	10	—	21	7	1	—	5	13	15	3	1	15	—	34
Juni . .	4	1	2	2	—	9	7	2	1	7	17	11	3	3	9	—	26

Tabelle 10.

Höchster Bestand und Zugang von Untersuchungsgefangenen an einem Tage.

Männer.

	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.
Polizei-Amt	70	37	42	39	43	25
Polizei-Gericht	25	21	19	18	16	11
Peinliches Verhör-Amt . . .	27	31	28	26	19	16
	122	89	89	83	78	52

Weiber.

	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.
Polizei-Amt	33	34	24	21	16	30
Polizei-Gericht	6	6	4	5	4	6
Peinliches Verhör-Amt . . .	12	10	7	9	8	17
	51	50	35	35	28	53
Männer	122	89	89	83	78	52
Männer und Weiber	173	139	124	118	106	105

Tabelle 11.

Höchster Bestand und Zugang von Strafgefangenen an einem Tag.

Männer.

	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.
Polizei-Amt	31	75	49	26	30	18
Polizei-Gericht	15	11	17	14	13	11
Peinliches Verhör-Amt	8	14	10	7	8	8
Forst-Amt	77	44	46	33	18	7
Kriegszeug-Amt	7	11	9	9	8	8
	138	155	131	89	77	52

	Weiber.					
	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.
Polizei-Amt	24	26	28	21	28	33
Polizei-Gericht	5	4	4	7	4	6
Peinliches Verhör-Amt . . .	2	3	2	3	3	4
Forst-Amt	19	23	10	18	13	12
	50	56	44	49	48	55
Männer	138	155	131	89	77	52
Männer und Weiber . . .	188	211	175	138	135	107

Tabelle 12.

Ueberſicht des Gefangenenſtandes in den Correctionshäuſern von Darmſtadt und Dieburg.

	Durchſchnitt.			Maximum.			Minimum.		
	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
1852 . .	26	13	39	29	15	44	20	11	32
1853 . .	24	10	34	30	15	44	19	7	26
1854 . .	19	11	30	27	15	38	10	8	18
1855 . .	12	17	29	19	27	41	7	8	17
1852—1855	20	13	33	30	27	44	7	7	17

Tabelle 13.

Ueberſicht des Gefangenenſtandes in dem Zuchthaus Marienſchloß. (Männer).

	Durchſchnitt.	Maximum.	Minimum.
1852 . .	33	39	29
1853 . .	26	34	21
1854 . .	31	36	26
1855 . .	34	38	28
1852—1855	31	39	21

Tabelle 14.

Detention. 1856.

	Höchſter Beſtand.			Höchſter Zugang.		
	Männer	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
Januar . . .	37	4	41	2	—	2
Februar . . .	40	4	44	2	—	2
März	39	4	43	1	2	3
April	35	4	39	1	—	1
Mai	28	3	31	2	—	2
Juni	11	1	12	2	—	2

Anlage 2.

Gefängniß-Gesetzentwurf

aufgestellt in dem Ausschußbericht der französischen Pairskammer im April 1847.

Art. 5. An den Orten, wo sich kein Arresthaus oder kein besonderes Gerichtshaus für die Angeschuldigten, Belangten oder Angeklagten des einen und des andern Geschlechts befindet, sollen für die Männer und für die Weiber abgesonderte Abtheilungen angewiesen werden.

Art. 6. Die Untersuchungsgefangenen sollen bei Tag und bei Nacht von einander getrennt sein. — Jeder soll in einem hinreichend geräumigen, gelüfteten und gesunden Orte eingeschlossen sein.

Art. 7. Die Hausordnungen sollen die nöthigen Vorschriften zur Verhinderung jeden Verkehrs zwischen den Gefangenen enthalten. — Diese Hausordnungen sollen auch bestimmen, in welcher Weise die Gefangenen an den gottesdienstlichen Uebungen Theil zu nehmen haben.

Art. 8. Der Untersuchungsrichter, königliche Procurator, Generalprocurator und Präsident des Cassationshofs können, jeder im Bereich seiner Befugnisse, den Verkehr der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verwandten und Freunden gestatten.

Art. 9. Wenn die Untersuchung durch Ueberweisung an die Zuchtpolizei oder an den Assisenhof beendet ist, so kann der königliche Prokurator oder der Staatsprokurator, wenn er es für passend hält, den Verkehr von in derselben Sache begriffenen Untersuchungsgefangenen gestatten. —

Art. 10. Den Belangten und Angeklagten soll jede mit der Sicherheit und Ordnung des Hauses verträgliche Arbeit gestattet sein. — Der Ertrag der Arbeit soll ihnen gehören. —

Sie sollen Bücher oder sonstige Gegenstände haben dürfen, die zu behalten oder zu empfangen der Vorsteher des Hauses ihnen gestatten wird.

Art. 12. Jeder Zwangsarbeitssträfling soll bei Tag und bei Nacht abgesondert eingesperrt sein in einer hinreichend geräumigen, gelüfteten und gesunden Zelle.

Art. 16. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sollen von einander abgesperrt sein in Zellen, wie im Art. 6. gesagt ist.

Art. 20. Die zu einfachem Gefängniß sollen von einander abgesondert in Zellen eingesperrt sein, wie im Artikel 6. gesagt ist.

Art. 34. Jeder Sträfling soll wenigstens ein Mal wöchentlich von dem Arzt und dem Lehrer besucht werden. — Die Geistlichen der verschiedenen Bekenntnisse, von denen im vorigen Artikel gesprochen ist, die Mitglieder der Aufsichtsausschüsse und die Arbeitslehrer sollen Zutritt zu den Sträflingen in den durch die Hausordnung zu bestimmenden Stunden haben.

Art. 35. Es können durch den Präfekten oder dessen Stellvertreter Erlaubniß zum Besuche der Gefangenen erhalten: 1) die Mitglieder der ordnungsmäßig gebildeten Wohlthätigkeits- und Schutzvereine, 2) die Verwandten, 3) jede andre Person.

Art. 36. Täglich werden den Zwangsarbeitssträflingen wenigstens eine Stunde, den Züchtlingen wenigstens anderthalb Stunden, und den zu Gefängniß Verurtheilten wenigstens zwei Stunden für die oben angegebenen Besuche, für die Schule und für das Lesen der Bücher gestattet, deren Auswahl der Präfekt auf den Vorschlag des Aufsichtsausschusses treffen wird.

Art. 37. Lesen und Arbeit soll den Gefangenen nur im Weg der Ordnungsstrafe und auf bestimmte Zeit verwehrt werden dürfen.

Art. 38. Täglich eine Stunde wenigstens Bewegung in freier Luft soll jedem Gefangenen verstattet sein.

Anlage 3.

Gefängniß-Gesetzentwurf
zur Vorlage an die belgischen Kammern verfaßt 1854.

Art. 3. Königliche Verwaltungs-Verordnungen bestimmen die Art der Verwaltung und Aufsicht, die Hausordnung und die Verpflegung der verschiedenen Klassen der Gefängnisse nach den in diesem Gesetze aufgestellten Bestimmungen.

Arresthäuser. Art. 20. Die Gefangenen sind in den Arrest- und Sicherheitsgefängnissen einer von dem andern getrennt und befinden sich in Zellen, welche durch ihre Herstellung jede Verbindung zwischen den Gefangenen verhindern. Dennoch kann eine Ausnahme dieser Regel statthaben in Betreff der Gefangenen der Categorie 4, 8, 9 und 10 des Artikels 16 (d. h. Ausländer in Sicherheitsverwahrung; durch das Polizeigericht oder Bürgerwehrgericht Verurtheilte; zur Abbüßung von Geldstrafen Verurtheilte, Eheilschuldgefangene.) Die Zuchtordnung, welcher in diesem Falle die Gefangenen unterworfen werden, wird durch ein besonderes Gefängnißreglement bestimmt.

Art. 21. Was die Beschuldigten und die Angeklagten betrifft, so wird bei ihnen Zellenhaft mit allen Milderungen, welche sich mit der Ordnung und der Sicherheit des Gefängnisses und mit der Nothwendigkeit, die vorgeschriebene Trennung streng aufrecht zu halten, vereinbaren läßt, angewandt. Jeder Gefangene dieser Categorie bringt jeden Tag wenigstens eine Stunde im Freien zu. Ebenso wird er auch in den Stand gesetzt, seinen religiösen Pflichten nachzukommen; für seine Belehrung wird gesorgt. Er kann in seiner Zelle das Handwerk forttreiben, welchem er früher angehörte, an den im Gefängnisse eingeführten Arbeiten Theil nehmen oder jede andere Arbeit innerhalb der Grenzen des ersten Absatzes dieses Artikels wählen. Der ganze Erlös der Arbeit wird ihm zugestellt, außer einem Abzug der Kosten der Einrichtung der Werkstätte. Er kann sich die Werkzeuge, die ersten Rohstoffe, die Bücher, die kleinen Möbel und andere Gegenstände, von welchen er Gebrauch machen will, unter den zu diesem Zwecke festgesetzten Bedingungen von außen kommen lassen. Innerhalb der Grenzen dieser Reglements und unter Vorbehalt der Einschränkungen des Gesetzes über Strafverfahren kann er von seinen Verwandten oder Freunden, von seinem Rechtsbeistande Besuche empfangen, Briefe absenden und empfangen. Er kommt in häufigen Verkehr mit dem Vorsteher, dem Geistlichen, dem Arzte, den Angestellten und den Mitgliedern des Aufsichtsausschusses des Gefängnisses, an die er zu jeder Zeit seine Beschwerden richten kann.

Strafgefängnisse. Art. 27. Die besondere Hausordnung einer jeden Klasse von Strafgefängnissen wird bestimmt durch die in Art. 3 dieses Gesetzes erwähnten Verwaltungsregeln unter dem Vorbehalt daß sie nachstehenden Grundsätzen entsprechen.

a. Die zu Correctionshaus, Zuchthaus und zur Zwangsarbeitsstrafe Verurtheilten werden jeder getrennt in eine Zelle eingesperrt.

b. Sie werden zu den Arbeiten gebraucht, welche ihnen die Verwaltung auferlegt, im Falle sie nicht zufolge des 2. Absatzes des Artikel 38 des Gesetzes vom . . . davon befreit werden. Der Erlös der Arbeit der Gefangenen gehört dem Staate.

c Das Verhältniß der ihnen zu gewährenden Arbeitsvergütungen wird nach den Art 23, Absatz 3 und Art 37, Absatz 2 des Gesetzes vom . . . bestimmt nach einer Stufenfolge, die je nach der Art der Strafe abnimmt.

d. Die den Verurtheilten bewilligten Arbeitsvergütungen dienen zur Bildung eines Sparpfennigs, der ihnen bei ihrem Austritt und an bestimmten Zeiten nach ihrem Austritt ausgezahlt wird. Jedoch können die zum Correctionshaus und zur Detention verurtheilten Gefangenen über einen Theil des Erlöses ihrer Arbeit verfügen, um sich einige Erleichterungen während ihrer Haftzeit zu verschaffen, innerhalb der darüber festgesetzten Grenzen.

e Die Verwaltung kann je nach Umständen über einen Theil oder über den ganzen Sparpfennig verfügen, entweder um den Civilschaden, der durch die That verursacht ist, zu ersetzen, oder zu Gunsten der Familie des Gefangenen, wenn diese in Noth ist.

f. Unterricht wird allen dazu fähigen Gefangenen ertheilt.

g. In jedem Gefängniß ist zum Gebrauch der Gefangenen eine Bibliothek errichtet, welche aus religiösen, moralischen und belehrenden, von der Verwaltung gutgeheißenen Büchern besteht.

h. Die Gefangenen nehmen am Gottesdienst dergestalt Theil, daß sie den Geistlichen sehen und hören können und wiederum von ihm gesehen werden, ohne daß dadurch das Grundprinzip der Trennung der Gefangenen verletzt wird.

i. Jeder Gefangene bringt wenigstens eine Stunde des Tages im Freien zu in den zu diesem Zwecke bestimmten Höfen.

j. Jeder Gefangene erhält während des Tages wenigstens sechs Besuche. Zu diesen Besuchen können die des Vorstehers, des Geistlichen, des Arztes, des Lehrers, der Arbeitslehrer, der Angestellten und der Mitglieder des Ueberwachungsausschusses der Anstalt, der Freunde und Verwandten des Gefangenen und anderer Personen, denen man den Eintritt in das Gefängniß gestattet, gezählt werden.

Art. 31. Die Verwaltung kann außerdem zeitweilige Ausnahmen des Trennungssystems, wenn sie sie für nöthig findet, eintreten lassen, entweder wegen Kränklichkeit, wegen Schwäche oder wegen des Geisteszustandes der Gefangenen und wegen andern zufälligen Umständen, die ihrem Ermessen überlassen bleiben. Zu diesem Zwecke kann sie mittelst der nöthigen Vorsichtsmaßregeln die Versetzung der kranken, schwachen und kränklichen Gefangenen in Hospitäler oder besondere Anstalten genehmigen.

Anlage 4.

Gesetz, den Strafvollzug im Männerzuchthaus zu Bruchsal betreffend, vom Jahre 1845.

§. 1. Die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Zuchthausstrafe ist künftig, soweit es der Raum des zu Bruchsal neu erbauten Männerzuchthauses gestattet, unter den im folgenden §. 5. festgesetzten Beschränkungen dergestalt zu vollziehen, daß jeder Sträfling in eine besondere Zelle gebracht und hier bei Tag und Nacht außer Gemeinschaft mit andern Sträflingen gehalten wird.

§. 2. Die Sträflinge werden mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage beschäftigt. Sie erhalten, soweit sie dessen noch bedürfen, Unterricht in einem Gewerbe, und in den Gegenständen, die in den Volksschulen gelehrt werden.

§. 3. Jeder Sträfling wird in seiner Zelle täglich wenigstens sechsmal besucht. — Es werden hiebei die Besuche der Werkmeister, der Aufseher, gleich jenen der Geistlichen, der Aerzte, der Lehrer, der Direktionsmitglieder, der Inspektoren, der Bekannten und Verwandten des Sträflings und anderer Personen, welche Zutritt erhalten, mit in Rechnung gebracht. Besuche der Personen, die nicht bei der Anstalt angestellt sind, noch sonst im öffentlichen Interesse zum Besuche derselben die Ermächtigung erhalten, kann sich der Sträfling verbitten.

§. 4. Jeder Sträfling darf täglich wenigstens eine halbe Stunde in einem dazu bestimmten Raume im Freien sich Bewegung machen. — In der zur Erholung bestimmten Zeit ist dem Sträfling gestattet, sich auch mit Lesen oder auf andere, mit der Hausordnung verträgliche Weise zu beschäftigen. Von Zeit zu Zeit kann er auch, soweit es für den Strafzweck unnachtheilig ist, an Freunde oder Verwandte Briefe schreiben oder solche von denselben empfangen.

§. 5. Die völlige Absonderung (§. 1.) darf die Dauer von sechs Jahren nicht übersteigen; haben Sträflinge eine längere Strafzeit zu erstehen, so ist ihre völlige Absonderung auf 6 Jahre beschränkt, es wäre denn, daß sie die Fortdauer derselben ausdrücklich verlangen. Ohne solches Verlangen findet die völlige Absonderung auch nicht gegen Sträflinge statt, welche in das siebenzigste Lebensjahr eingetreten sind.

§. 6. In so weit nach dem vorhergehenden §. 5. einzelne Sträflinge der völligen Absonderung nicht unterworfen bleiben, wird je eine Mehrzahl derselben in bisheriger Weise im nämlichen Arbeitssaale beschäftigt. An Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen, bis zum Anfang und nach Umfluß der Arbeitszeit darf gleichwohl keiner seine besondere Zelle verlassen. Die Abtheilung geschieht mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften der Sträflinge. — Die Vorschrift des §. 4. findet auch hier Anwendung.

§. 7. Zwei Monate in völliger Absonderung (§. 1.) erstanden, gelten für drei Monate gewöhnlicher Strafzeit.

§. 12. Der Aufsichtsrath, zu dessen Mitgliedern außer der als Inspektor zu bestellenden Gerichtsperson und außer dem Direktor, den Aerzten und Geistlichen der Anstalt, auch noch andere Staatsbürger ernannt werden können, ist ermächtigt, Sträflinge, deren leidender körperlicher oder Seelenzustand es nöthig macht, auch während der im §. 5. bestimmten Zeit in gemeinsamen Arbeitssälen beschäftigen zu lassen. — Es ist jedoch hiezu die vorgängige oder in dringenden Fällen die nachträgliche Genehmigung des Justizministeriums einzuholen.

§. 13. Ebenso kann der Aufsichtsrath, jedoch nur mit vorgängiger Genehmigung des Justizministeriums, einzelne Sträflinge auf deren Ansuchen auch ohne die Voraussetzungen des §. 12. schon vor Ablauf der im §. 5. bestimmten Frist, jedoch nicht früher, als nachdem sie wenigstens achtzehn Monate in abgesonderter Haft zugebracht haben, in gemeinsamen Arbeitssälen (§. 6.) beschäftigen oder unterrichten lassen, sofern und so lange er nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften ihr Beisammensein für unnachtheilig hält.

§. 15. Für angemessene Beaufsichtigung der Strafanstalt, für Erhaltung einer gesunden Luft, Erwärmung und Erleuchtung der Strafzellen und Arbeitssäle, für gesetzliche und humane Behandlung, für gesunde Ernährung, Bekleidung und Lagerung der Sträflinge, für zweckmäßige Einrichtung des Gottesdienstes und für religiösen und moralischen Unterricht, sowie für Zurücklegung eines Theils des Arbeitsverdienstes zu ihrem Vortheil wird durch Regierungs-Verordnungen gesorgt.

Anlage 5.

Gesetz für das Königreich der Niederlande vom 28. Juni 1851.

Art. 4. Die zur vereinzelten Einsperrung Verurtheilten werden während ihrer ganzen Strafzeit bei Tag und bei Nacht in Einzelzellen, unter Verpflichtung zur Arbeit eingesperrt werden.

Art. 5. Diese Zellen müssen so gebaut sein, daß kein Verkehr zwischen den Gefangenen stattfinden kann und daß sie den für die Gesundheit und für den Betrieb der Arbeit nöthigen Raum bieten.

Art. 6. Jeder in einer abgesonderten Zelle Eingesperrte soll wenigstens sechs Mal täglich besucht werden. — Unter diesen Besuchen sind die des Arbeitsmeisters, der Aufseher, der Geistlichen, der Aerzte, der Lehrer, der Mitglieder der Verwaltung und sonstiger Personen, welche Erlaubniß dazu erhalten haben, inbegriffen. — Der Gefangene kann sich die Besuche von Fremden, auch wenn sie eine Eintrittskarte aufzuweisen haben, verbitten, außer wenn diese Karte aus Gründen des Gemeinwohls gegeben ist.

Art. 7. Jeder Sträfling soll sich, wo möglich, jeden Tag an einem eigens dazu bestimmten Ort, abgesondert von andern Sträflingen in freier Luft ergehen.

Art. 30. Im Verordnungswege soll Alles geregelt werden, was Bezug hat auf Verwaltung der Gefängnisse, auf Lüftung, Heizung, Beleuchtung der Zellen, auf Nahrung, Kleidung und Bettung der Gefangenen, auf die Arbeit, auf den Gottesdienst, auf geistlichen und weltlichen Unterricht, auf Gesundheitspflege, auf Erholung im Freien, auf Beaufsichtigung und Zucht der Gefangenen, auf den Briefwechsel der Gefangenen mit den Ihrigen und andern Personen, endlich auf Anbringung ihrer Beschwerden.

Anlage 6.

Gesetz über die Straferstehung in dem Bußhaus von Christiania, vom 12. Juli 1848.

(Vergl. Jahrb. der Gefängnißkunde Bd. 11, S. 273.)

§. 1. Verbrecher männlichen Geschlechts, welchen für begangene Verbrechen, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, Strafarbeit im fünften oder vierten Grade zuerkannt wird, und welche, wenn die Strafe zur Vollziehung kömmt, sich i einem Alter vom zurückgelegten achtzehnten bis zum zurückgelegten dreißigsten Jahre befinden, können, sofern Gelegenheit dazu ist, in das Bußgefängniß bei Christiania auf eine Strafzeit gesetzt werden, die um ein Drittheil kleiner ist als diejenige, welche die Betreffenden sonst auszuhalten hätten. Bei dieser Verkürzung der Strafarbeitszeit wird ein Monat gleich 30 Tagen gerechnet.

Andere zur Strafarbeit verurtheilte Verbrecher männlichen Geschlechts, welche über 18 Jahre alt sind, können, wenn sie darein einwilligen, mit derselben Verkürzung der Strafzeit, so weit diese Zeit bestimmt ist, in das Bußgefängniß gesetzt werden, jedoch nicht auf eine kürzere Zeit als 4 Monate und nicht auf eine längere Zeit als 4 Jahre.

Die näheren Bestimmungen darüber, welche Verbrecher, in Beziehung auf Platz im Gefängniß und andre Umstände, darin aufgenommen werden sollen, werden durch den König erfolgen.

§. 2. Die Grundregel, welche bei der Anordnung im Bußgefängniß beobachtet werden soll, und in Uebereinstimmung mit welcher alle Bestimmungen der Hausordnung abgefaßt werden sollen, ist, daß die Gefangenen in allen Fällen am Verkehr und Mittheilung mit ihren Mitgefangenen und jedem Andern, von dem zu vermuthen sein könnte, daß er in moralischer Hinsicht schädlich auf sie einwirken werde, verhindert werden, während man zugleich durch Arbeit, Unterricht und Besuch von Seiten der Vorgesetzten des Gefängnisses und Anderer, über deren Charakter und Absichten man gewiß sein kann, für ihre Besserung zu wirken sucht.

§. 3. Jeder Gefangene soll während der ganzen Strafzeit sowohl bei Tage als bei Nacht in einer abgesonderten Zelle gehalten werden, in welcher er mit Arbeit beschäftigt, unterrichtet, beaufsichtigt, von dem Direktor und Geistlichen des Gefängnisses, und wenn dieß nöthig ist, von dem bei dem Gefängniß angestellten Arzte besucht und im Uebrigen so behandelt wird, wie es in diesem Gesetze und den in Folge desselben ausgefertigten Vorschriften näher bestimmt wird. Die Gefangenen werden nicht mit Eisen oder andern Zwanggeräthen belegt, wenn nicht solches in einem einzelnen Falle als der Sicherheit wegen nothwendig erachtet wird.

Jedem Gefangenen soll täglich wenigstens eine halbe Stunde Bewegung in freier Luft und übrigens so oft und auch so lange auf einmal gestattet werden, als es der Gesundheitszustand des Gefangenen erfordern dürfte.

§. 4. Die Zellen sollen so eingerichtet und ausgestattet sein, daß von dem Aufenthalte der Gefangenen daselbst kein Schaden für ihre Gesundheit zu befürchten steht. Sie sollen auch mit einer solchen Einrichtung versehen sein, daß die Gefangenen nöthigenfalls Hülfe herbeirufen können, welche ihnen ohne Zögerung geleistet werden soll.

§. 5. Sobald ein Gefangener in das Bußgefängniß gekommen ist, wird er mit der Hausordnung bekannt gemacht, es wird ihm Gelegenheit zur Arbeit und Lektüre gegeben, und er erhält einen Besuch von dem Vorsteher, dem Geistlichen und dem Arzte des Gefängnisses, welche eine vorläufige Untersuchung über den körperlichen und geistigen Zustand des Gefangenen und über seine Kenntnisse und Fertigkeiten anstellen.

§. 6. Es liegt dem Vorsteher des Gefängnisses ob, täglich eine so große Anzahl von Gefangenen als möglich zu besuchen, für das leibliche und geistige Wohl der Gefangenen Sorge zu tragen u. s. w. u. s. w.

Anlage 7.

a) Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Toscana*).

§. 15 bestimmt, daß die zum ergastolo Verurtheilten (stets lebenslänglich Verurtheilten), während der ersten 20 Jahre der Einzelhaft, darnach der Gemeinsamkeit unter Stillschweigen unterworfen werden; — §. 16, daß die zum Zuchthaus (casa di forza) Verurtheilten, welche Strafe zwischen 3—20 Jahren verhängt wird, — und §. 17, daß die zu Gefängniß Verurtheilten, welche Strafe von 1 Tag bis zu 6 Monaten sich erstreckt, andauernd ihre ganze Strafzeit in der Einzelhaft zubringen. Wer das Alter von 70 Jahren erreicht hat, kann auf seinen Wunsch unter der Vorschrift des Stillschweigens mit anderen Gefangenen vereiniget werden.

b) Hauszucht für die toscanischen Strafanstalten**).

Art. 21. Da das System der andauernden Vereinzelung nicht beabsichtigt, dem Gefangenen jeden menschlichen Umgang, sondern nur den stets gefährlichen Verkehr mit anderen Verurtheilten abzuschneiden, so ist die innere Gefängnißeinrichtung derart geordnet, daß jedem Gefangenen mehrmals des Tages die Unterhaltung mit Personen verschafft werde, welche geeignet sind, durch die Kraft des Wortes und durch die Macht des Beispiels eine heilsame Reue in ihm zu erwecken und ihm Liebe zu religiöser und bürgerlicher Tugend einzuflößen. Jeder Verurtheilte empfängt daher, außer dem Verkehr mit seinen Verwandten, welche, so oft es der Director erlaubt, zu ihm kommen können, in seiner Zelle Besuch der Kapläne, der offiziellen Besucher, der Lehrer, der Beamten der Direction und der Offiziere der Wache. Den zu Gefängniß Verurtheilten soll eine besondere Erleichterung in Betreff der Besuche gewährt werden.

Art. 22. Alle Verurtheilte, welche es bedürfen und dazu fähig sind, erhalten dreimal in der Woche Schulunterricht im Lesen, Schönschreiben und Rechnen. Denen, welche lesen können, verabreicht der Lehrer Erbauungsbücher, womit der Gefangene nach Vorschrift einige Stunden des Tages und einen großen Theil der Feiertage ausfüllt.

Art. 23. Jedem Verurtheilten, der nicht durch seine Gesundheit daran verhindert ist, soll, wenn die Witterung es gestattet, täglich eine Stunde Spaziergang in freier Luft, in getrennten hierzu bestimmten Spazierhöfen, erlaubt werden.

---

*) Codice penale pel granducato di Toscana, S. 7—9.

**) Regolamento fondamentale degli stabilimenti penali approvato da S. A. I. e R. il Granduca con rescritto del 31 maggio 1853. — Capo VI. S. 167.

Anlage 8.

Beschlüsse der Versammlung für Gefängnißreform in Frankfurt. 1846.

Erster Beschluß.

Der getrennten oder der Einzelhaft werden die Untersuchungsgefangenen in der Weise unterworfen werden, daß sie keinerlei Verkehr weder unter einander, noch mit andern Gefangenen haben, außer in den Fällen, wo auf Nachsuchen der Gefangenen selbst die mit der Untersuchung beauftragten Gerichtspersonen es geeignet finden, ihnen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzen einen gewissen Verkehr zu gestatten.

Zweiter Beschluß.

Die Einzelhaft findet bei den Verurtheilten im Allgemeinen ihre Anwendung mit allen den Schärfungen und Milderungen, welche durch die Art der Vergehen und der Verurtheilungen. durch die Individualität und Aufführung der Gefangenen bedingt sind, — so daß jeder Gefangene mit nützlicher Arbeit beschäftigt werde, jeden Tag in freier Luft sich Bewegung mache, religiösen, moralischen und Schulunterricht erhalte, am Gottesdienst Theil nehme, Besuche des Geistlichen seines Glaubens, des Gefängnißvorstehers, des Arztes und der Mitglieder der Aufsichts-Commissionen und Schutzvereine erhalte, außer den anderen Besuchen, welche ihm durch die Hausordnung gestattet werden könnten.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Ein Gefängnißneubau ist nöthig 3
und zwar für alle Arten von Gefangenen 5
Angabe der Zahl von Gefangenen, für welche Fürsorge zu treffen ist, und zwar
in einem Verwahrungsgefängniß 7
in einem Untersuchungsgefängniß 7
in einem Strafhause 8
in einem Schuldgefängniß 8
und in einem Detentionsgefängniß 8

Prüfung der verschiedenen Haftarten.

Zweck der Strafe.
Strafrechts-, Abschreckungs- und Besserungs-Theorie 11

Verschiedene Haftarten:

Alte Gefängnisse 14
Auburnsches System 19
Beschreibung desselben in Belgien, Frankreich, England und Amerika . . 19
Mangelhaftigkeit desselben 19
Das Stillschweigen wird nicht durchgeführt 20
Häufigkeit und Schädlichkeit der Disciplinarstrafen 23
Keine Besserung 23
Wiedererkennung nach der Entlassung 26
Arbeit 27
Gottesdienst, Religionsunterricht 28
Rückfälle 29
Urtheile darüber aus Belgien, Frankreich, Baden, England 31
Classificationssystem 36
Durchführung desselben in Genf, St. Gallen 36
Pennsylvanisches System (Einzelhaft) 40
Schilderung, wie es in Frankreich, Baden und anderwärts verstanden wird 41
Berechtigung der Vereinzelung 42
Der Verbrecher kann nicht schaden 43
Die Einzelhaft wird als Strafe empfunden 43
Sie ist abschreckender 44
Sie verhütet Verschlechterung 44
Sie verhütet Bekanntschaft der Verbrecher und somit Gefahr nach Entlassung . 46
Sie wirkt mehr als andere Haftarten zur Besserung hin 47
Gottesdienst und Einzelseelsorge ist wirksamer 48
Die Einzelhaft gestattet heilsamere Besuche 49

Seite

Beweise für Besserung 50
Urtheile der Beamten 50
Minderung der Rückfälle 50
Minderung der Straffälle 53
Minderung der Disciplinarstrafen 54
Bessere Beamte 56
Abkürzung der Strafzeit 57
Einwendungen gegen die Einzelhaft 57
Kostspieligkeit 57
Arbeits-Unterricht und Betrieb 59
Elementarunterricht 61
Gottesdienst 61
Körperliche Gesundheit 61
Geistige Gesundheit 70
Stand der Gefängnißreform in den verschiedenen Ländern 77
Oesterreich, Preußen, Mecklenburg, Baden 78
Württemberg, England 79
Frankreich 81
Schweiz 83
Niederlande, Belgien 84
Schweden 85
Norwegen, Dänemark 86
Toskana 87
Sardinien, Nord-Amerika 88
Ist die Einzelhaft auf alle Klassen von Gefangenen anzuwenden? . . . 89
auf kurzzeitige 89
langjährige 91
jugendliche Gefangene; Weiber, Untersuchungsgefangene 93
Ausnahmen von der Einzelhaft 94

Trennung des Verwahrungs- und Untersuchungsgefängnisses von dem Strafhause 95
Gründe dafür 95
Verlegung eines Theils der Gerichtsbehörden in das Untersuchungsgefängniß 99
Verlegung der Haupt-Polizeiwache dahin 100
Verschiebung des Baues eines Untersuchungsgefängnisses 101
Alsbaldiger Bau eines Strafgefängnisses 101
Lage desselben 101
Getrennter Weiberflügel, zwei Männerflügel 102
Programm: Kirche, Schule, Einzelspazierhöfe, Fenster 103

Schlußanträge 105
Anlagen (Tabellen) . . . . . 108—120